

Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

Januar / Februar 2008

Aktuell: Seminare des Münchener Anwaltvereins im Februar und März

Strafrecht

→ 28.02.2008 Forensische psychologische Diagnostik Prof. Dr. J. Weber | S. 17

Arbeitsrecht

→ 06.03.2008 TVöD / TV-L RA J. Kutzki | S. 14

Zivilrecht

→ 25.02.2008 Die Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf die Zwangsvollstreckung
Dipl. Rpflin K. Scheungrab | S. 8

→ 10.03.2008 Effektive u. erfolgreiche Forderungspfändung Dipl. Rpflin K. Scheungrab | S. 8

→ 10.03.2008 RVG aktuell Dipl. Rpflin K. Scheungrab | S. 16

Erbrecht

→ 13.03.2008 Auswirkungen d. Erb- u. Verjährungsrechtes RA Dr. M. Bonefeld | S. 2

Familienrecht

→ 14.03.2008 Ehe- u. a. famrechtl. Verträge in der richterl. Inhaltskontrolle VRin BGH M. Habne | S. 2

Das Seminarprogramm der **MAV & schweitzer**. Seminare für das 1. Halbjahr 2008 finden Sie in der Heftmitte

Aus dem Inhalt

Seite

| | |
|--|--|
| 1. Editorial (RA Dudek), | 2 |
| 2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - Und noch ein Aufbruch ... (RAin Heinicke) | 3 |
| 3. Aktuelles | 4 |
| 4. Aus dem Justizministerium | 5 |
| 5. Personalia: Wechsel in der DAV-Hauptgeschäftsführung; Ministerialdirektor Dr. Bengl wurde 90 Jahre | 6 |
| 6. Leserbriefe: Das System Glück im RVG (RA Bauer) | 6 |
| 7. Interessantes: Schutz der Privatsphäre in Deutschland schlechter eingestuft als im Vorjahr; Neues zum Münchner Modell (Fr. Littschwager, Fr. Normann, Ri AG Dr. Schmid), Erfahrungsbericht Balintgruppe Familienrecht - Teil 3 (RAin Spindler, RAin Akyürek), | 8 8 9 |
| 8. Kuriosa: Fachanwaltliche Begleitung; Bewunderung für „Gestaltungsfähigkeit“ am AG München; Die „Übel der Neuzeit“ | 12 13 |
| 9. Vermischtes: Recherchehilfe für die ZDF-TV Dokumentation „37°“ erbeten | 13 |
| 10. Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine) | 13 |
| 11. Terminhinweis: Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die RA-Fachangestelltenprüfung 2008/II | 14 |
| 11. Neues vom DAV | 16 |
| 12. Kulturveranstaltungen: „Die „Schatzkammer“ der Antikensammlung“ 13. Februar 2008, 18.00 Uhr „Ohel-Jakob-Synagoge“, 12. März 2008 18.00 Uhr - AUSGEBUCHT „Ruprecht Geiger - Eine Retrospektive“, 15. März 2008 11.30 Uhr, Lenbachhaus „Marc Rothko“, 08. April 2008 18.15 Uhr, Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung „Im Kreis der Künste“, 24. April 2008 18.00 Uhr, Pinakothek d. Moderne - Architektur „Adolf von Menzel“, 18. Juni 2008 18.00 Uhr, Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung „200 Jahre Akademie der Bildenden Künste“, 15. Juli 2008 19.00 Uhr, Haus der Kunst | 21 21 21 21 22 22 22 |
| 13. Buchbesprechungen (RA Dudek, RA Nieberler) | 23 |
| 14. Stellenanzeigen und Verschiedenes | 26 |
| 15. Veranstaltungskalender | 34 |
| 16. Seminarprogramm 1. Halbjahr 2008 - MAV & schweitzer. Seminare - in der Heftmitte | |

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle Maxburg
Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C 142
80333 München
Geschäftszeiten:
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Tel.: 0 89-29 50 86

Fax: 0 89-29 16 10 46

E-Mail: geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

Postbank München - Kto. 76875-801

BLZ 700 100 80

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63

80335 München

Geschäftszeiten:

Mo.-Fr. 8.30-13.00 Uhr

Telefondienst

Mo. - Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr

Tel.: 089 - 55 86 50

Fax: 089 - 55 02 70 06

E-mail: info@muenchener.anwaltverein.de

Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigenannahme:

Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Tel.: 089 - 55 26 33 96

Fax: 089 - 55 26 33 98

E-mail: c.breitenauer@mav-service.de

Auflage: 3.700 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2007 (zzgl. MwSt. 19 %)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen (Kleinanzeige)

25,86 €

viertel Seite

153,45 €

halbe Seite

256,03 €

ganze Seite

460,34 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen/ Satz /Scannen) auf Anfrage. Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

Editorial



Der Lauscher an der Wand ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Politik in den Nachrichten klingt am 20. Januar 2008 im BR so:

12:00 Uhr: Schäuble wirft Zypries bei BKA-Gesetz Indiskretionen vor.
Berlin: Der Streit zwischen Bundesinnenminister Schäuble und Bundesjustizministerin Zypries um die Ausweitung von Abhörmaßnahmen spitzt sich zu. Schäuble hat dem SPD-geführten Ministerium gezielte Indiskretionen in diesem Zusammenhang vorgeworfen. Aus dem Entwurf des neuen Gesetzes für das Bundeskriminalamt war vorab veröffentlicht worden, dass auch Pfarrer, Anwälte und Abgeordnete in bestimmten Gefahrenlagen künftig abgehört werden dürfen. Schäuble sagte, es sei **unanständig**, dass dieses Thema - während es noch auf Fachebene diskutiert wird - zu einer politischen Auseinandersetzung missbraucht werde. Vorgestern war ein Briefwechsel zwischen Schäuble und Zypries bekannt geworden. Die Justizministerin verwahrte sich darin gegen den Vorwurf der Indiskretion und erklärte, der Gesetzentwurf zu Abhörmaßnahmen werfe ernsthafte verfassungsrechtliche Fragen auf.

17:00 Uhr: Schäuble verwahrt sich gegen Verfassungsrichter-Kritik.
Berlin: Bundesinnenminister Schäuble hat sich in der Diskussion um ein neues Luftsicherheitsgesetz jede Einmischung seitens der obersten Justiz verboten. Schäuble reagierte damit auf ein Interview, in dem sich Verfassungsgerichtspräsident Papier gegen eine Grundgesetzänderung ausgesprochen hatte, um den Abschuss entführter Passagierflugzeuge zu ermöglichen. Die Garantie der Menschenwürde könne auch durch eine Verfassungsänderung nicht eingeschränkt werden, so Papier. Dazu sagte Schäuble wörtlich: "Alle grundrechtlich geschützten Bereiche enden irgendwo". Der FDP-Politiker Gerhart Baum, früher selbst Bundesinnenminister, forderte eine Reaktion von Regierung und Parlament auf Schäubles Aussagen. Baum erklärte, in der Geschichte der Bundesrepublik habe es einen solchen offenen Angriff des für die Verfassung zuständigen Ministers auf das Prinzip der Menschenwürde noch nicht gegeben.

... und Bayern? Hermann, geh Du voran?

19.1.08, 23:00 Uhr: Bayern will Online-Durchsuchungen im Alleingang einführen

München: Die bayerische Staatsregierung will im Alleingang Online-Durchsuchungen ermöglichen. Innenminister Herrmann kündigte an, im Februar einen entsprechenden Gesetzesentwurf auf den Weg zu bringen. Auf ein Grundsatzurteil, das das Bundesverfassungsgericht im Frühjahr fällen will, möchte Hermann nicht warten. Wie der Innenminister sagte, gibt es eine reale Bedrohung durch Anschlagspannungen im Internet. Deshalb sollen Sicherheitsbehörden Festplatten von Verdächtigen über das Internet durchforsten dürfen. SPD, FDP und Linke kritisierten den Vorstoß massiv. Sie nannten ihn einmütig einen Schnellschuss, der gegenüber dem Verfassungsgericht respektlos sei.

Ihr

Michael Dudek

Geschäftsführer

P.S.: Artikel 20 GG lautet:

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. (Hervorhebungen durch den Verfasser)



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Und noch ein Aufbruch...

So, ein Weilchen haben Sie und ich nichts von einander gehört, da müssen wir uns erst wieder ein bisschen warschreiben. Hätte ich im Dezember Zeit dafür gehabt, hätte ich dankbar die Weisheit derjenigen gepriesen, die in der Vergangenheit einmal festgelegt haben, dass unsere Mitteilungen zweimal im Jahr als Doppelnummer erscheinen und so einen Redaktionsschluss im Dezember ausgeschlossen haben. Wie so oft im Leben, für Dankbarkeit war keine Zeit und im Rückblick ist alles sowieso selbstverständlich. Ich habe mir für 2008 vorgenommen, die kleinen Belohnungen und Bonus-Tracks des Alltags besser zu registrieren.

Irgendwie typisch, dass man an seine guten Vorsätze besonders dann denkt, wenn es einem gerade nicht so gut geht: Ausnahmsweise wird diese Kolumne einmal vormittags und zu Hause im Bett geschrieben - der Schreibtisch bleibt heute wahrscheinlich Solist, weil ich einen verdorbenen Magen auskuriere und mich wie ein ziemlich zahnloser Tiger fühle. Dabei gäbe es so viele Themen, denen man sich mit Biss widmen könnte - online-Durchsuchung, Abhörmaßnahmen, Jugendkriminalität und vieles mehr - aber zum Glück sind dort ja andere nicht untätig geblieben, wozu sie viele Beispiele in diesem Heft finden. Meinen Rekonvaleszenten-Restbiss kann ich also der "One Stop Agency" widmen, zu der Bayerns Justizministerin Bayerns Notare lt. einer in diesem Heft abgedruckten Pressemitteilung machen will. Auch ich habe es gern unkompliziert, wundere mich allerdings, dass die Entkomplizierung meistens an Regelungsgegenständen ansetzt, die auch zuvor überschaubar und beherrschbar - halt nur ein bisschen differenzierter - geregelt waren und ohne Probleme funktionier(t)en. Da ist halt das Reformieren dann nicht so kompliziert und wirkt besonders innovativ - schließlich hat man auch noch das Problem selbst entdeckt, das man jetzt beherzt einer Lösung zuführt. Schon allein der Anglizismus "One Stop Agency" lässt mich grübeln, ob ich wirklich in Bayern lebe, gibt's denn kein deutsches Wort für so was? (Mein Vorschlag hier: "Monopol" oder "Marktführer") Und da gibt es noch etwas, was ich nicht verstehe: Bei praktisch allen anderen Reformen geht es doch eigentlich immer um Förderung des Wettbewerbs, damit im freien Spiel der Kräfte eine Vielfalt des Angebots und ein Wettbewerb um optimale Qualität entsteht. Sehen Sie hier solche Elemente?

Genug gebissen, ich sinke erschöpft in die Kissen zurück und nehme mir vor, nach dem Mailversand dieser Kolumne ein bisschen zu schlafen und von angenehmeren Dingen zu träumen. Wovon

konkret? Z.B. davon, dass mein Schreibtisch bald nach 10 Jahren seinen alten Standort verlässt und jetzt gemeinsam mit der ganzen Kanzlei dem großen Abenteuer Umzug entgegenfiebert, von dem seine Besitzerin bis auf weiteres aber überzeugt behauptet, das werde alles glatt, schnell und ohne Probleme gehen - das muss es auch, schließlich will ich spätestens am 01.05. nicht nur in neuen Räumen, sondern gleichzeitig auch in Berlin sein, beim Anwaltstag. Also: dieses Jahr wird die Bilokalität Wirklichkeit, davon träum ich jedenfalls. Daneben will ich noch ein bisschen von unserem Neujahrsempfang träumen, der in der letzten Woche seine Erfolgsgeschichte fortgesetzt hat. Bilder von seinem traumhaft guten Verlauf finden Sie im nächsten Heft und bald auf unserer Homepage. Dann träume ich noch davon, dass der örtliche Ableger der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV gute Resonanz für die jetzt einsetzenden Veranstaltungen im Zwei-Monats-Turnus erzielt. Nach diesem Traumprogramm fühle ich mich hoffentlich wie neu geboren und mach mich dann an die Fristen der Woche und den Erhalt der alten Frische

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke

1. Vorsitzende

P.S. Ein herzlicher Dank geht von dieser Stelle wieder an alle Autoren und Autorinnen und EinsenderInnen für dieses Heft.

P.P.S. Die ARGE Anwältinnen trifft sich am 19.02.2008 um 19.00 Uhr in der Kanzlei Schneider Schiffer Weihermüller, Beethovenstraße 6. Weitere Treffen am 15.04.08 und 17.06.08.

Als Themen der ersten Treffen waren angedacht

- Erfolgreiche Kommunikation
- Verkaufs- und Marketingstrategien
- Honorare und Vergütung

Welche Referentin nun den Anfang macht, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest, aktuellen Stand ggf. telefonisch bei der Geschäftsstelle abfragen.

Aktuelles

Innenminister muss Verfassung achten

Berlin (DAV). Laut Presseberichten hat der Bundesminister des Inneren, Wolfgang Schäuble, das Bundesverfassungsgericht scharf kritisiert. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) weist diese Kritik entschieden zurück.

Besonders wird das Zitat des Ministers kritisiert, „alle grundrechtlich geschützten Bereiche enden irgendwo“. Rechtsanwalt Cord Brügmann, Hauptgeschäftsführer des DAV, fragt: „Wenn der grundrechtlich geschützte Bereich irgendwo endet, was geschieht dann hinter dem Ende? Darf dann der Staat alles machen?“. Wer so argumentiere, öffne Tür und Tor für Tabubrüche gegenüber den Lebensbereichen, die das Grundgesetz ganz bewusst besonders schütze. Brügmann betont: „Das Grundgesetz ist keine „Schönwetter-Verfassung“.“ Es sei geprägt von den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und habe sich auch bisher in Krisensituationen hervorragend bewährt.

Der DAV betont, dass es immer eine Güteabwägung der „Sicherheit“ und der „Freiheit“ geben müsse. Der Staat sei verpflichtet, auch für die Sicherheit seiner Bewohner zu sorgen. Dies dürfe allerdings nicht allein zu Lasten der Freiheit gehen.

„Sicherheit kann es ohne Freiheit und Recht nicht geben“, so Brügmann weiter. Die Bürgerinnen und Bürger würden auch die Sicherheit vor staatlichen Eingriffen in ihre Privatsphäre benötigen. Der Bundesinnenminister sei verpflichtet, auch diese Sicherheit zu gewährleisten.

Verfassungsgrundsätze nicht aushöhlen!

DAV fordert Sensibilität im Umgang mit der Verfassung – auch bei der Terrorabwehr

Berlin (DAV). Der Staat hat den verfassungsrechtlichen Auftrag seine Bürgerinnen und Bürger vor Terror zu schützen. Dafür müssen ihm wirksame Mittel zur Terrorbekämpfung zur Seite gestellt werden. Dies darf aber nicht zu Lasten der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger gehen! Staatliches Handeln muss immer verfassungsrechtlich legitimiert sein, fordert der Deutsche Anwaltverein (DAV).

Der Kampf gegen den Terrorismus dürfe nach Ansicht von Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Vorsitzender des DAV-Strafrechtsausschusses, nicht um jeden Preis geführt werden. Der Wunsch der Sicherheitsbehörden nach wirksamen Mitteln zur Terrorabwehr dürfe nach König nicht dazu führen, dass der Rechtsstaat ausgehöhlt wird.

„Es ist viel wichtiger bei bestehender Gesetzeslage die tägliche Arbeit der notwendigen Sicherheitsbehörden besser zu organisieren, zu finanzieren und den heutigen Anforderungen anzupassen“, so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident.

Die Wirklichkeit sieht anders aus. Der Ruf der Sicherheitsbehörden nach erweiterten Befugnissen wird lauter. Nach neusten Presseberichten wollen die Sicherheitsbehörden nicht nur an der geplanten Online-Durchsuchung festhalten, sie wollen künftig auch zur Gefahrenabwehr Wohnungen heimlich durchsuchen können und das „in-camera“-Verfahren in den Strafprozess einführen. Damit sollen auch die Gerichte den Verteidigern Beweismaterial vorenthalten können.

„Dies erinnert nicht nur an die Methoden der Geheimdienste“, mahnt König. „Vielmehr sei dieser Vorstoß mit der Verfassung nicht zu vereinbaren und deshalb strikt abzulehnen.“ Das Bundesverfassungsgericht habe ausdrücklich klargestellt, dass das „in-camera“-Verfahren im Bereich des Strafprozesses tabu ist, da es gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstößt. Der darin verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „nicht nur ein prozessuales Urrecht des Menschen, sondern auch ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren i.S. des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist“ (BVerfG, Beschl. v. 14.12.2006 - 2 BvR

1290/05). Das „in-camera“-Verfahren gebe es lediglich im Verwaltungsprozess, weil dort nicht der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gelte, sondern der Bürger beweislaster sei.

Online-Durchsuchung: Sonderweg nicht sachgerecht - SPD-Fraktionschef Franz Maget lehnt Initiative von Herrmann ab

In einer Presseerklärung vom 21.1.2008 lehnt SPD-Fraktionschef Franz Maget den Alleingang von Innenminister Joachim Herrmann beim Thema Online-Durchsuchungen vehement ab. Dem neuen Innenminister gehe es ganz offensichtlich lediglich um eine persönliche Profilierung und nicht um die Sache. Dafür sei aber dieses sensible Thema nicht geeignet, erklärte der Fraktionsvorsitzende. Die große Koalition habe sich bereits einvernehmlich darauf verständigt, das für dieses Frühjahr angekündigte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Online-Durchsuchungen abzuwarten. „Ich erwarte von Herrn Herrmann und der CSU, dass sie diese Vereinbarung einhalten“, fügte er hinzu.

Unabhängig davon gebe es auch nach den jüngsten Vorschlägen aus dem Bundesinnenministerium noch dringenden Gesprächsbedarf. Maget: „Wenn Herr Schäuble jetzt auch noch das Beichtgeheimnis zur Disposition stellt, geht das eindeutig zu weit. Wir erwarten, dass jede Regelung, die gefunden wird, mit den Grundsätzen unseres Rechtsstaates vereinbar ist. Gerade deshalb ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Ein voreiliger bayerischer Sonderweg ist weder geboten noch sachgerecht.“

Anwälte und Richter fordern Stärkung der Justiz durch bessere Ausstattung und Selbstverwaltung

- DAV und DRB gegen populistische Vorschläge im Bereich der Jugendkriminalität -

Berlin. Die weiterhin diskutierte Verschärfung des Jugendstrafrechts lehnen der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Deutsche Richterbund (DRB) als ungeeignetes Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität ab. „Rohheitsdelikte“ sind spontane Handlungen und lassen sich nicht durch höhere Strafandrohungen vermeiden. Für jugendliche Straftäter ist es viel abschreckender, wenn die „Strafe auf dem Fuße“ folgt. Beide Verbände fordern daher eine bessere sachliche und personelle Ausstattung der Justiz, um vor allem zeitnahe Verurteilungen zu erreichen sowie die Selbstverwaltung der Justiz, um deren Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit zu stärken.

„Wer Stellen in der Justiz streicht oder keine neuen schafft, kann nicht gleichzeitig eine effektivere Bekämpfung der Jugendkriminalität durch schnellere Verurteilung jugendlicher Täter fordern“, so Christoph Frank, Vorsitzender des DRB. Die Politik müsse mit ihren eigenen Forderungen ernst machen und die Anzahl der Richter und Staatsanwälte erhöhen. „Die derzeitige Diskussion offenbart dagegen erneut, dass es den in Sparkonzepten nach dem Rasenmäherprinzip eingebundenen Justizministerinnen und Justizministern nicht gelingt, den von Ihnen selbst ermittelten, der Sicherheit der Bevölkerung geschuldeten Personalbedarf der Dritten Gewalt im Kabinett durchzusetzen“, erklärt Frank. Der Bedarf werde bislang nicht von denen festgesetzt, die ihn aus der eigenen täglichen Arbeit kennen. Die Justiz sei vielmehr sowohl bei der Zuweisung oder Streichung von Stellen und Haushaltsmitteln als auch bei der Einstellung und Beförderung vom Wohlwollen der Justizverwaltungen und der Finanzminister abhängig.

„Wenn die Justiz ihren Bedarf selbständig anmelden könnte, hätten wir nicht 4.000 Richter und Staatsanwälte zu wenig in Deutschland. Wir fordern deshalb die Selbstverwaltung der Justiz“, so Frank.

„Bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität gibt es keine Patentrezepte“, so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV. Neben einer Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz durch Selbstverwaltung und einer besseren personellen Ausstattung seien ambulante Maßnahmen hilfreich. Die Rückfallquote von inhaftierten jugendlichen Kriminellen liege bei 70 %. Beispielsweise bei dem

Nachrichten und aktuelle Beiträge

„Kölner Intensivtäterprojekt“ blieben aber 60 % der Teilnehmer nach einem Jahr nach der Entlassung aus dieser Maßnahme straffrei. Im Übrigen sei zu beachten, dass lediglich 5 % der jugendlichen Kriminellen so genannte Intensivtäter seien. Hier pauschale Strafrahmenerhöhungen zu fordern, wäre kontraproduktiv.

„Gefragt sind umfassende Erziehungs- und Bildungsangebote, die Perspektiven eröffnen“, so Kilger weiter. Es gehe nicht um militärischen Drill, sondern um das Erlernen eines sinnvollen Umgangs mit Aggressionen und der Gestaltung der zur Verfügung stehenden Zeit.

Der beste Opferschutz sei es, wenn straffällige Jugendliche nicht erneut straffällig würden, betonen DAV und DRB. Es ist ein Irrglaube, Verrohungserscheinungen allein mit den Mitteln der Strafjustiz entgegensteuern zu können. Im Koalitionsvertrag habe die Regierung deshalb zurecht auf eine Verschärfung des Jugendstrafrechts verzichtet.

Sie finden die Pressemitteilung auch im Internet unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/2008-03>. (Siehe auch neues vom DAV S. 17)

§*§*§

Aus dem Justizministerium

Notare (PM 17/08 vom 22.01.08)

Justizministerin Beate Merk will Aufgaben vom Nachlassgericht auf Notare übertragen: "Der Notar wäre dann einheitlicher Ansprechpartner in allen Nachlassangelegenheiten - das heißt z.B.: Erbschein künftig vom Notar !"

Auf Initiative von Justizministerin Beate Merk hat Bayerns Kabinett heute beschlossen, ein Bundesgesetz auf den Weg zu bringen, das es jedem Bundesland ermöglichen würde, die Aufgaben der Nachlassgerichte auf die Notare zu übertragen - z.B. die Erteilung von Erbscheinen. Justizministerin Merk: "Mit einer Bündelung der Aufgaben bei den Notaren erhielten die Bürger im Erbfall alles Notwendige aus einer Hand, von der Testamentserrichtung bis zur Erbscheinserteilung. Notare würden so zu einer "One Stop Agency" in allen Erbschaftsangelegenheiten, einer zentralen Stelle für alle Fragen und Probleme, die sich bei Testament, Nachlass und Erbe ergeben können." Derzeit werden z.B. Erbscheine vom Nachlassgericht erteilt, einer Abteilung des Amtsgerichts. Merk: "Unsere Notare verfügen über besondere Sachkunde im Nachlasswesen und gewährleisten durch ihre flächendeckende Präsenz ein hohes Maß an Bürgernähe."

Merk: "Die endgültige Entscheidung, ob Bayern von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, liegt aber beim Landesgesetzgeber !"

Transrapid (PM 12/08 vom 15.01.08)

Bayerns Justizministerin Beate Merk weist Äußerungen der bayerischen SPD-Vizevorsitzenden über eine Einflussnahme auf den Verfassungsgerichtshof beim Transrapid auf das Schärfste zurück - "Frau Rupp braucht offensichtlich Nachhilfe in Sachen Verfassung !"

Als vollkommen absurd hat Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk heute die Äußerung der bayerischen SPD-Vizevorsitzenden Adelheid Rupp zurückgewiesen, sie sei überzeugt, dass die CSU alles in Bewegung setzen werde, um eine Ablehnung des Volksbegehrens zum Transrapid durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu erreichen. "Das ist kompletter Unsinn! Selbstverständlich wird auf den Verfassungsgerichtshof keinerlei Druck ausgeübt. Dass das Innenministerium als Beteiligter am Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof seine Rechtsansicht darlegt, ist selbstverständlich und hat mit einer Einflussnahme nichts zu tun. Vor allem aber täte Frau Rupp offensichtlich Nachhilfeunterricht in Sachen Verfassungsrecht ganz gut: Die Richter in Bayern sind selbstverständlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, die offensichtlich bei der SPD noch nicht angekommen ist !"

Hypothekenkredite (PM 8/08 vom 11.01.08)

Mehr Schutz für Häuslebauer I

Bayerns Justizministerin Beate Merk kündigt Initiative zum Schutz der Häuslebauer an: "Niemand soll mehr Angst haben müssen, dass sein mühsam erspartes und ordentlich abbezahltes Eigenheim von einem Kreditkäufer versteigert wird !"

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat am 11.1. in München nach einem Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Picker und weiteren Vertretern der Bayerischen Kreditwirtschaft einen Gesetzesvorschlag zum Schutz der Kreditnehmer vor dem Verkauf ihrer Darlehensforderungen angekündigt. "In den Medien wurde in den letzten Monaten über Fälle berichtet, in denen Banken ohne Wissen des Schuldners Kredite und Grundschulden an ausländische Investoren verkaufen, die dann gestützt auf die Grundschuld das Grundstück versteigern, obwohl der Kredit immer ordnungsgemäß abbezahlt wurde. In der Tat ist das theoretisch möglich. Das kann nicht so bleiben !" Die Vorschläge, die die Bundesjustizministerin am 11. Dezember 2007 dazu gemacht hat, kurieren nur an einzelnen Symptomen herum, helfen dem Kreditnehmer aber nicht wirklich.

- Was hilft es dem Häuslebauer, wenn er über eine Abtretung des Kredits vorher informiert wird, sich dann aber gar nicht dagegen wehren kann
- Was nützen nicht abtretbare Kredite, die dann aber unerschwinglich sind
- Und was hilft mir ein Schadensersatzanspruch, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen und das Haus weg ist ?

"Ich will das Problem da lösen, wo es sich stellt", so Merk. "Der Hauseigentümer soll sich auch gegenüber dem Erwerber eines Kredits darauf berufen dürfen, dass er ihn immer ordnungsgemäß abbezahlt hat. Solange das der Fall ist, soll der neue Gläubiger nicht vollstrecken dürfen ! Nach dem heutigen Gespräch weiß ich zu diesem Punkt auch die Banken an meiner Seite. Das Fazit ist für mich: Verkehrsfähigkeit der Kredite belassen - Schutz der Verbraucher erhöhen ! Ich werde dazu einen eigenen Gesetzesvorschlag machen !"

Mehr Schutz für Häuslebauer II (PM 18/08 vom 23.01.08)

Anlässlich der Anhörung am 23.1. im Bundestag zum Schutz von Kreditnehmern vor dem Verkauf der Forderungen der Banken an unbekannte Finanzinvestoren und einer anschließenden Zwangsvollstreckung hat Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk heute konkrete Eckpunkte ihres demnächst zu erwartenden Gesetzentwurfs zum Schutz der Häuslebauer vorgestellt:

"Wir dürfen uns nicht, wie es die Bundesjustizministerin vorschlägt, damit begnügen, den Kreditnehmern Schadensersatzansprüche anzubieten, wenn ihr Haus oder ihre Wohnung bereits versteigert wurde", so Merk. "Wir müssen verhindern, dass es überhaupt so weit kommt ! Das heißt konkret: Der Sicherungsvertrag, der eine Vollstreckung verhindert, so lange der Kreditnehmer seine Raten regelmäßig bezahlt, muss auch gegen den Kreditkäufer geltend gemacht werden können. Flankierend sind aber zum Schutz des Kreditnehmers noch folgende weitere Punkte erforderlich:

- Erst wenn der Kreditnehmer mit mehr als drei monatlichen Zahlungen in Verzug ist, darf überhaupt vollstreckt werden
- Der Kreditnehmer muss ein Kündigungsrecht haben, wenn der Kredit an einen unseriösen Kreditkäufer verkauft wird.
- Drei Monate vor dem vorgesehenen Ende des Kreditvertrages muss der Verbraucher künftig vom Kreditinstitut informiert werden, damit er sich um eine Verlängerung des Kreditengagements seiner Bank bemühen oder eine Umschuldung herbeiführen kann."

Auf diesen Eckpunkten wird der Gesetzentwurf beruhen, den ich zu diesem Thema vorlegen werde", so Merk.

§*§*§

Personalia

Wechsel in der Hauptgeschäftsführung des DAV

- Verabschiedung Dr. Dierk Mattik und Begrüßung von Rechtsanwalt Cord Brüggmann -

Berlin (DAV). Mit einem großen Empfang im Reichstagsgebäude ist der bisherige Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Dr. Dierk Mattik, verabschiedet worden. Gleichzeitig wurde der neue bisherige stellvertretende Hauptgeschäftsführer, Rechtsanwalt Cord Brüggmann, als Nachfolger Dr. Mattiks vorgestellt. Er wird die Nachfolge am 1. Januar 2008 antreten.

In seiner Rede wies der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, darauf hin, dass es 1995 nicht selbstverständlich gewesen sei, einen Richter am Oberlandesgericht zum Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins zu machen.

Dr. Dierk Mattik, Jahrgang 1941, wurde im September 1995 Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins. Zuvor war er Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht. Als Geschäftsführer des Ortsausschusses war er in den Jahren 1983/1984 maßgeblich an der Durchführung des 55. Deutschen Juristentages in Hamburg beteiligt. Darüber hinaus war er neun Jahre Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes. Seine Zeit als Hauptgeschäftsführer hat maßgeblich der Umzug der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins von Bonn nach Berlin im Jahre 2000 geprägt. Dazu gehörte die Errichtung und dauerhafte Erhaltung einer hoch effektiv arbeitenden Geschäftsführung in Berlin gemeinsam mit ihrer Dependence in Brüssel. Weitere wichtige Bereiche waren die Errichtung der Deutschen Anwaltsankunft, dem großen Anwaltsuchdienst in der Bundesrepublik Deutschland, die Stiftung „DAV contra Rechtsextremismus und Gewalt“ oder aber auch der Start der Werbekampagne der deutschen Anwaltschaft.

In seiner Rede dankte Kilger Dr. Mattik und sprach das Kompliment aus, dass er ein „Anwalt der Anwaltschaft“ geworden sei. Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, ergänzte hierzu, Mattik habe nicht nur für den Deutschen Anwaltverein eine Menge geleistet, sondern er habe sich auch um die deutsche Rechtspflege insgesamt verdient gemacht. Durch die Tätigkeit des DAV profitiere die Regierung und das Parlament bei der Gesetzgebung von dem enormen praktischen Sachverstand, der etwa in den Ausschüssen des DAV gebündelt sei.

Rechtsanwalt Cord Brüggmann, geboren im Jahr 1970, begann seine Tätigkeit nach seiner Ausbildung in München und Berlin beim Deutschen Anwaltverein im Jahre 2003 als Geschäftsführer. Seit Januar 2007 bekleidet er das Amt des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers. In seiner kurzen Ansprache wies Brüggmann darauf hin, dass es eine der künftigen Hauptaufgaben des DAV sei, vernünftige Rahmenbedingungen für die Anwälte zu schaffen, damit diese im Interesse der Mandantinnen und Mandanten und im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege ihren Beruf ausüben können. Dazu gehören beispielsweise erneute Ausbildungsreformen oder aber auch die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung. Dem DAV gehe es dabei um einen möglichst großen Freiheitsraum der Berufsausübung. Durch das ehrenamtliche Engagement werde der DAV auch weiterhin in Berlin bei den Parlamentariern und im Justizministerium, aber auch in Brüssel oder in den Bundesländern gehört werden. Er führte aus, dass er einen Verband übernehme, dessen Mitgliederzahl in den vergangenen Jahren stetig gewachsen sei, der ein moderner Berufsverband sei und eine solide Finanzverfassung habe. „Bei den Turbulenzen, denen die Anwaltschaft und der DAV ausgesetzt sind, ist Konstanz in der Führung des Verbandes vielleicht wichtiger für den weiteren Erfolg als eine Wundertüte mit neuen Ideen,“ erläuterte Cord Brüggmann.

Dazu passt, dass die Bundesjustizministerin dem künftigen DAV-Hauptgeschäftsführer versprochen hat, dass der DAV weiterhin mit Ratschlägen oder Bitten beim Bundesministerium der Justiz immer auf offene Ohren stoße.

An dem Empfang auf dem Reichstagsgebäude nahmen zahlreiche Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die Bundesministerin der Justiz mit beiden Staatssekretären sowie zahlreiche weitere Repräsentanten aus dem BMJ, aus befreundeten Organisationen ebenso teil wie zahlreiche Vertreter der örtlichen Anwaltvereine, der Landesverbände, der Gesetzgebungsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften.

90. Geburtstag von Dr. Karl Bengl

Festakt zum 90. Geburtstag von Ministerialdirektor a.D. Dr. Karl Bengl - Amtschef Hans-Werner Klotz: "Eine der großen Persönlichkeiten der bayerischen Justiz"

Anlässlich des 90. Geburtstags von Ministerialdirektor a. D. Dr. Karl Bengl kamen am 8. Januar 2008 im Justizpalast in München hochrangige Vertreter aus Justiz und Gesellschaft zusammen, um dem Jubilar zu gratulieren. Amtschef Hans-Werner Klotz würdigte Bengl in seiner Festansprache als eine der großen Persönlichkeiten der bayerischen Justiz: "Ein Mann, der wie kaum ein anderer eine Ära geprägt hat in der Geschichte dieses Hauses. Ein Mann, dessen Wirken hier immer noch sichtbar und spürbar ist, selbst heute, fast ein Vierteljahrhundert nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Eine Führungspersönlichkeit, der die bayerische Justiz unendlich viel zu verdanken hat."

Dr. Karl Bengl wurde am 7. Januar 1918 in Fürth geboren. Er ist am 16. Mai 1951 in die Bayerischen Justiz eingetreten. Als Referatsleiter in der Strafrechtsabteilung war er u.a. maßgeblicher Mitbegründer der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Bayern. Im Dezember 1963 wurde er zum Leiter der Abteilung Justizvollzug ernannt. Ab 1. März 1966 wurde er mit 48 Jahren zum Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz berufen. Dieses Amt übte er fast 18 Jahre bis zum 1. Januar 1984 unter den Justizministern Hans Ehard, Philipp Held, Karl Hillermeier und Gustl Lang aus. Dabei trug er maßgeblich dazu bei, der Position Bayerns in der Rechtspolitik auch in Zeiten der sozial-liberalen Regierungskoalition in Bonn Geltung zu verschaffen. Für sein Wirken wurde er 1970 mit dem Bayerischen Verdienstorden und 1981 mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

(Quelle: Pressemeldung PM 7/08 vom 09.01.08 des Bay. StaMin d. Justiz)

§*§*§

Leserbriefe

Mit nachfolgendem Beitrag hat uns Herr Kollege Bauer selbst ein „besonderes Glanzstück“ geliefert - den Inhalt liest man mit Erschrecken, die Formulierung mit Genuss und Amusement.

**Der Bezirksrevisor III
zu § 14 RVG
„Das System Glück im RVG“**

Sehr geehrte Redaktion,

man ist ja zwischenzeitlich einiges gewöhnt, was das unwürdige Geschachere mit Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherern oder Bezirksrevisoren um anwaltliche Gebühren und um die Ausübung des anwaltlichen Ermessens im Rahmen von §14 RVG angeht. Ein besonderes Glanzstück einer, die Kürzung beantragter Gebühren begründender Stellungnahme habe ich nun nach einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht München - mit Freispruch nach dem Tatvorwurf einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad - erhalten. Weniger die Summe der vorgeschlagenen Kürzungen (ca. Euro 200) lässt diese Perle einer bezirksrevisorischen Stellungnahme weit aus dem Rahmen fallen, als vielmehr die Begründung, die - vorsichtig ausgedrückt - bedenkliche Verständnisdefizite (nicht nur) zur Bedeutung und Notwendigkeit, wie auch zum Aufwand anwaltlicher Tätigkeit zeigt.

Zum Hintergrund des Verfahrens: Mein Mandant wandte sich nach

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Zustellung einer Anklageschrift (Tatvorwurf 316 StGB) an mich. Erst wenige Tage vor dem Hauptverhandlungstermin konnte - aus mandatsinternen Gründen - die Bestellung beim AG und Akteneinsicht erfolgen. In der Beweisaufnahme ergab sich folgendes Bild: Einem Polizeibeamten (zivil) fiel auf dem Rückweg von einer Betriebsfeier ein, auf der falschen Straßenseite auf dem Radweg, augenscheinlich unter Alkoholeinfluss fahrender Radfahrer auf. Dieser Beamte verständigte per Handy die nahegelegene PI und teilte mit, dass der Radfahrer in einer der nächsten Seitenstraße verschwunden sei. In einer dieser Seitenstraßen trafen die Einsatzbeamten sodann den Angeklagten neben seinem abgestellten, der Beschreibung des telefonierenden Polizeibeamten zumindest ähnlich sehendem Fahrrad stehend und angeregt telefonierend, allerdings auch deutlich alkoholisiert. Im ersten Hauptverhandlungstermin war von der Staatsanwaltschaft noch eine Haftstrafe ohne Bewährung zu beantragen beabsichtigt, während die Richterin signalisierte, dass trotz einschlägiger Vorstrafen und offener Bewährung, nach erfolgreich begonnener Therapie bei einer Verurteilung mit einer neuerlichen Bewährung zu rechnen sei. Ein zweiter Hauptverhandlungstermin mit Vernehmung eines weiteren Zeugen, zu dem der Angeklagte erneut einige hundert Kilometer anreisen musste, ließ sich, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht vermeiden, wiewohl der Angeklagte sich (beinahe) lieber hätte verurteilen lassen - obwohl er nach seiner Erinnerung zum Zeitpunkt des Aufgriffs durch die Polizei (noch) gar nicht Fahrrad gefahren, sondern von einer Feier in dieser Straße eben aus einem Haus gekommen sei, also gar nicht auf der Strecke des von einer Feier heimkehrenden Polizeibeamten gefahren sein könne -, als nochmals zur Verhandlung antreten zu müssen. Im weiteren Verhandlungstermin wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft (nur noch) eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe beantragt, während die Richterin dem Antrag der Verteidigung auf Freispruch folgte. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein und nahm diese später wieder zurück.

Nach Ansicht des Bezirksrevisors ist die Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen "noch durchschnittlich", weil ja eine Freiheitsstrafe angesichts der Vorbelastungen nur "minimal ins Gewicht" gefallen wäre. Was ein solches Verfahren tatsächlich für den Betroffenen bedeutet, ist in dieser dürren Bewertung wohl nur schwer zu erfassen. Ob die Möglichkeit einer "großen oder kleinen Verteidigung", was auch immer vom Herrn Bezirksrevisor in diesem Zusammenhang damit gemeint sein soll, gegeben gewesen wäre, verkennt, dass auch bei Akteneinsicht zeitnah vor dem Verhandlungstermin, der Anwalt sich mit seinem Mandanten und mit der Sache intensiv auseinandersetzen muss. Vollends jenseits der, im Rahmen von § 14 RVG - vom Anwalt! - zu berücksichtigenden Kriterien ist jedoch die Einschätzung des Bezirksrevisors zur minderen Schwierigkeit, wonach "der Freispruch für den Angeklagten [...] mehr dem Glück für den Angeklagten zu verdanken [war], dass durch die mangelhafte Ermittlung ein Nachweis des Fahrens nicht erfolgen konnte". Wieso es dann zu einer Anklage und auch zur Berufung durch die Staatsanwaltschaft kommen musste ist damit jedoch nicht erklärt. Die Haltung, die aus einer solchen Aussage spricht ist wohl nur schwer zu kommentieren - zu verstehen, für jemanden der sich mit Sinn und Zweck des Strafverfahrens und den Aufgaben der daran beteiligten Personen auseinandersetzt, ist diese ohnehin nicht. Wenn denn Strafrecht "Glückssache" ist (was durchaus bisweilen ein nicht völlig abwegiger Gedanke scheint), dann könnten Seminare zur Ziehung der Strafen oder Freisprüche (mit hoffentlich besseren Quoten als am Samstagabend um kurz vor acht) unter Leitung verdienter Bezirksrevisoren die strafrechtliche Fortbildung ersetzen. Anwälte müssten im "Glücksspielsystem" wohl gar nicht mehr auftreten (allenfalls den Jackpot aufstocken), der Staat könnte sich Kostenerstattungen sparen.

Mit kollegialen Grüßen

Michael Bauer
Rechtsanwalt

Der Bezirksrevjvor III, Amtsgericht München 1
- Abt. für Strafsachen

Stellungnahme zum KFA vom 7.11.2007 - GZ 189/07MB09 sg
in der Strafsache gegen H

Gesch.Nr. 943 Ds 485 Js

Die Kriterien des § 14 RVG und der Anfall der notwendigen Auslagen wurde geprüft.

Bedeutung:

Maßgebend für die Bedeutung ist der Tatvorwurf und die Straferwartung. Der Tatvorwurf ist Trunkenheit im Verkehr - jedoch nicht mit dem Auto, sondern mit einem Fahrrad. Die Straferwartung ist lt. Antrag der Staatsanwaltschaft 3 Monate mit Bewährung. Der Angekl. hatte mehrere Einträge und kurz vorh. eine FS von 5 Monaten zur Bew. Er hat eine Therapieaufgabe und bei einer beantragten Gesamtstrafe wäre die Erhöhung minimal in Gewicht gefallen. Die Bedeutung ist noch durchschnittlich.

Umfang:

Der Umfang des Verfahrens ist gering. Nach Anklage und Bevollmächtigung waren bereits die beiden das Verfahren abschließenden Termine.

Der Umfang ist unterdurchschnittlich,

Die Termine waren durchschnittlich, der erste Termin schwieriger im Inhalt.

Schwierigkeit:

Bereits kurz nach der Bevollmächtigung waren die Termine, so daß keine große Verteidigung möglich war. Der Freispruch für den Angeklagten war mehr dem Glück für den Angeklagten zu verdanken, daß durch die mangelhafte Ermittlung ein Nachweis des Fahrens nicht erfolgen konnte. Vergleichend kann ich nur ein max. durchschnittliche Schwierigkeit feststellen.

Einkommen:

Lt. Akten verflügt der Angeklagte über ca. 1300 EUR brutto. Das kann noch als leicht unterdurchschnittliches Einkommen bezeichnet werden.

Eine pauschale Einstufung aller Gebühren mit ca. 20 % über der Mittelgebühr ist unbillig.

Als angemessene Gebühr schlage ich vor:

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Geb. VV 4100 RVG | 160,00 EUR |
| Geb. VV 4106 RVG | 140,00 EUR |
| Geb. VV 4108 RVG (T. 12.06.07) | i.R.b.E. 270,00 EUR |
| Geb. VV 4108 RVG (T. 26.06.07) | 230,00 EUR |
| Geb. VV 4124 RVG | 230,00 EUR |
| Pauschale | 20,00 EUR |
| Kopien n.A | 17,50 EUR |
| Zwischensumme | 1.067,50 EUR |

In Strafverfahren sind für den freigesprochenen Angeklagten die tatsächlichen Fahrtkosten zu erstatten und nicht mehr analog dem neuen JVEG die preiswertesten Fahrtmöglichkeiten.

Ich bitte zu erläutern,

- ob der Angeklagte tats. mit der Bahn gefahren ist
- wieviel 1 Hin- und Rückfahrkarte kostet
- warum der Angeklagte, wenn der T. 12.6. um 11.00 Uhr ange setzt ist nicht mit der Bahn am gleichen Tag anreisen kann.
- bitte mitzuteilen, wie die Übernachtungskosten entstanden sind (welches Hotel, Pension) bzw. ob noch ein Nachweis vorhanden ist.
- falls der Angeklagte mit dem Auto gefahren ist, die km-einfache Fahrt mitzuteilen. (für Angekl. pro km 0,25 EUR wie für Zeugen) und das Kennzeichen seines Fahrzeugs.

Bei Eingang erfolgt dann insoweit restl. Stellungnahme.

S
Justizamtsrat

§*§*§

Interessantes

Schutz der Privatsphäre

Privacy International hat seinen diesjährigen Bericht zum Stand des Schutzes der Privatsphäre in 47 Staaten vorgelegt. Während Deutschland im Jahre 2006 noch bestmöglich bewertet wurde ("Umfangreiche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen"), seien 2007 die Bürger nur durch "schwache Schutzmaßnahmen" vor Überwachung geschützt.

EU-weit wurden neben Deutschland auch Österreich und Frankreich zwei Kategorien schlechter eingestuft. Während Griechenland, Rumänien, Ungarn und Slowenien die besten Schutzvorkehrungen bieten, erhielt die schlechteste Bewertung 2007 wieder Großbritannien ("endemische Überwachungsgesellschaft" wie auch Russland, China, Malaysia sowie die USA).

Der vollständige Bericht kann unter nachfolgender Website abgerufen werden: [http://www.privacyinternational.org/article.shtml?cmd\[347\]=x-347-559597](http://www.privacyinternational.org/article.shtml?cmd[347]=x-347-559597).

Quelle: Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Münster

Neues vom Münchner Modell

Am 22.11.06 trafen sich vier Mitglieder des Münchner Runden Tisches Trennung und Scheidung und beschlossen, den *Modellversuch 2007* durchzuführen (Fünf Tage später startete dann am Familiengericht das *Münchener Modell*). Durch einen Familienrichter, eine Vertreterin des Familien-Notruf München (FNR), eine Vertreterin des Jugendamts und einen Vertreter der Sachverständigen wurde eine erste Kooperation abgesprochen, damit einzelne Familiengerichtskonflikte bei Trennung und Scheidung gemäß dem beschleunigten Verfahren und mit zeitnaher Delegation an Beratungsstellen oder Sachverständige erprobt werden können. Auf diese Weise können strittige Kindschaftsverfahren verkürzt und die Eltern bei einer Einigung unterstützt werden, um die Belastungen der Kinder so gering wie möglich zu halten. Am *Modellversuch 2007* nahmen 11 Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen teil.

Ein elementarer Bestandteil des Versuchskonzeptes war die Teilnahme der Berater an der ersten Gerichtsverhandlung eines Verfahrens. Wurde im Gerichtsverfahren Beratung vereinbart, wurde in den folgenden vier Monaten mit den Eltern im Rahmen von ca. fünf Beratungsterminen geklärt, ob eine außergerichtliche Einigung möglich ist. Der Richter wurde über den Status der Beratung informiert, erhielt jedoch keine inhaltlichen Auskünfte. Falls eine außergerichtliche Einigung nicht möglich war, wurde die Beratung abgeschlossen und grundsätzlich ein familienpsychologisches Gutachten angefordert, das die Grundlage für einen Gerichtsbeschluss bildete.

Die Evaluation des Projektes zeigte, dass die Anwesenheit der Berater bei Gericht neue Möglichkeiten eröffnet, Eltern bei der raschen und nachhaltigen Bearbeitung von Elternkonflikten zu unterstützen. Zum einen empfanden die beteiligten Richter, dass die Kompetenz und Erfahrung der Berater den Verlauf der Verhandlung in vielen Fällen positiv beeinflusste. Sie trugen durch Nachfragen an geeigneter Stelle zu einer Klärung der Situation bei, nahmen Stimmungen wahr und reagierten auf versteckte Verhandlungsangebote der Eltern. Daher schätzten die Richter durch die Anwesenheit der Berater die Wahrscheinlichkeit als erhöht ein, bereits während der Verhandlung Zwischenergebnisse zu erreichen.

Zum anderen bietet die Teilnahme der Berater zeitliche Vorteile: Ein Aspekt ist, dass die Beratungstermine während der Verhandlung flexibel mit den Eltern abgestimmt werden können. Hierdurch wird vor allem die Hemmschwelle für die Eltern gesenkt, die die Kontaktaufnahme zu der Beratungsstelle, wenn sie seitens des Gerichts ohne die Anwesenheit der Berater auferlegt ist, oftmals heraus zögern. Ein weiterer Vorteil ist die Zeitersparnis im Hinblick auf den Beratungsprozess,

da der initiale Beziehungsaufbau, eine komprimierte Auftragsklärung sowie anamnestiche und diagnostische Vorgänge bereits während der Verhandlung stattfinden können. Zudem haben die Berater zu den komprimierten Informationen als unabhängige Beobachter während der Gerichtsverhandlung einen anderen Zugang als in der Rolle der Prozessverantwortlichen. Dies liegt darin begründet, dass die Berater einmalig die Möglichkeit haben, das gesamte "System" aus der Beobachterebene zu betrachten und hieraus diagnostische Hinweise zu erhalten. Durch die rasche Anbindung an die Beratungsstelle kann die Beschleunigung der Kindschaftsverfahren, die durch die schnelle Terminierung der Gerichtsverhandlung eingeleitet wird, aufrecht erhalten werden. In den Fällen, in denen die Übernahme der Klienten seitens der Berater abgelehnt wird, kann eine Verzögerung durch einen erfolglosen Beratungsprozess verhindert werden. Die Einschätzung der Berater dient den Richtern zudem als Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen.

Die Erfahrungen der im Rahmen der Evaluationsstudie befragten Richter zeigen, dass eigenverantwortlich erarbeitete Lösungen von den Eltern besser getragen werden, als Gerichtsbeschlüsse. Außergerichtliche Vereinbarungen haben daher eher Bestand, da die Eltern diese aus eigener Überzeugung einhalten. Dies ist bei gerichtlichen Entscheidungen oftmals nicht der Fall, es fehlen jedoch effektive Instrumente zur Durchsetzung. Ein weiterer Vorteil einer außergerichtlichen Regelung im Vergleich zu einem Gerichtsbeschluss ist, dass auf konkrete Begebenheiten und sich ändernde äußere Bedingungen schnell reagiert werden kann. In der Beratung wird mit den Eltern gemeinsam die getroffene Regelung angepasst und die Eltern Schritt für Schritt befähigt, eigenständig mit Abwandlungen umzugehen.

Die Gerichtsverhandlung kann in diesem Modell dazu genutzt werden, die weitere Vorgehensweise sowie die Zuständigkeiten, unter Einbeziehung aller professionellen Akteure des für die Familien tätigen Hilfesystems, abzustimmen. Durch die Synergie der Kompetenzen kann den Eltern eine optimale Unterstützung durch gemeinsam entwickelte flexible Kooperationsstrukturen geboten werden. Hierfür sind präzise Absprachen unerlässlich, die zu einem vertieften Verständnis der jeweiligen Handlungslogik führen. Diese Absprachen umfassen auch eine klare Regelung des Vorgehens und des Überweisungskontextes. Da sich hochstrittige Familien oftmals auf einer Eskalationsstufe befinden, auf der sie durch Beratung nicht mehr zu erreichen sind, muss eine präzise Klärung der Konditionen der Rücküberweisung stattfinden, um Verzögerungen an den Schnittstellen zu vermeiden.

Es ist jedoch nicht nur von Bedeutung, dass die Rollen der beteiligten Professionen untereinander transparent gemacht werden, sondern vor allem auch gegenüber den Eltern. Die Unklarheit darüber, welche Rolle die Berater innerhalb der Gerichtsverhandlung einnehmen, führte zur Verunsicherung der Klienten. Wie sich im Laufe des Modellversuchs herausstellte, war der Informationsgrad der Eltern ein wichtiger Einflussfaktor. Dies zeigte sich daran, dass ausschließlich Klienten, die im Vorfeld über den *Modellversuch 2007* informiert wurden, positive Empfindungen mit der Teilnahme der Berater verbanden. Da die Gerichtsatmosphäre gemäß den Rückmeldungen der Eltern jedoch zu einer verminderten kognitiven Aufnahmefähigkeit führt, die auf die Aufregung und innere Anspannung der Eltern zurückzuführen ist, wäre es wichtig, den Eltern die Information im Vorfeld des Gerichtstermins zukommen zu lassen. Dafür spricht auch, dass informierte Klienten das Angebot einer Beratung positiver aufnahmen. In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass eine klare Abgrenzung der Berater zum Gericht den Eltern gegenüber deutlich gemacht werden sollte, worauf auch die Berater des FNR großen Wert legten, um ihre Neutralität zu wahren und das geschützte Klientenverhältnis nicht zu gefährden. Entgegen der Erwartung, dass die Initiierung der Beratung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens einen Zwangskontext darstellte, der im Kontrast zu dem obersten Primat der Beratung, der Freiwilligkeit, stünde, wurde dies von den Klienten nicht bestätigt. Über 60 % der Klienten gaben an, sich nach eigenem Empfinden ziemlich oder vollkommen frei für eine Beratung entschieden zu haben. Die Rate derer, die sich

Nachrichten und aktuelle Beiträge

gedrängt fühlten oder keine andere Wahl sahen, als einer Beratung zuzustimmen, war verschwindend gering. Rund 75 % der Klienten hatte diese Entscheidung auch im Nachhinein nicht bereut.

Der wichtigste Punkt, der eindeutig den Erfolg des Modells begründet, ist die Wirkung auf die beteiligten Kinder. Dies belegen zum einen die Rückmeldungen der Eltern bezüglich der verbesserten Beziehungen zu ihren Kindern; zum anderen trägt die Beschleunigung des Konfliktklärungsprozesses dazu bei, die besonders für die betroffenen Kinder belastende Situation zu verkürzen. Dies kann nicht nur durch eine außergerichtliche Einigung innerhalb der Beratung realisiert werden. Die Beteiligung der Berater an der Gerichtsverhandlung ermöglicht zudem eine rasche Einschätzung der Chancen für eine Beratung, die bei einem negativen Urteil dazu führt, dass das Gerichtsverfahren ohne Verzögerung fortgesetzt und auf diesem Weg eine Entscheidung herbeigeführt wird. Besonders hervorzuheben ist, dass Familien erreicht werden können, die sich unter anderen Umständen einer Beratung nicht öffnen würden. Die konsequente Betonung der Kindesinteressen trägt dazu bei, dass sich der Blick hochstrittiger Eltern wieder auf ihre Kinder richtet. Wie der Versuch bestätigt, trägt der Einbezug der Kinder in die Beratung zu einer weiteren Herausarbeitung und Beachtung ihrer Bedürfnisse bei. Auch die Stärkung der Elternkompetenz als Wirkung der Beratung leistet einen wertvollen Beitrag dazu, das Wohl der Kinder in den ihnen zustehenden Fokus der Aufmerksamkeit zu rücken. Dies ist das Hauptziel aller familienunterstützenden Maßnahmen und wurde im *Modellversuch 2007* erfolgreich umgesetzt. Somit wäre eine Weiterführung und Optimierung des Projekts unter Einbezug der durch die Evaluationsstudie gewonnenen Erkenntnisse für alle Beteiligten bereichernd.

Carolin Littschwager, Diplomandin des Familien Notruf München
Littschwager@gmx.de

Katrin Normann, Leiterin des Familien Notruf München
Katrin.normann@familien-notruf-muenchen.de

Dr. Jürgen Schmid, Richter am Familiengericht München
Juergen.Schmid@ag-m.bayern.de

Erfahrungsbericht Balintgruppe - Teil 3

Nachfolgend der 3. Teil eines Erfahrungsberichts einer Balintgruppe (1. Teil und 2 erschienen in den Ausgaben November bzw. Dezember 2007) für Familienrechtsanwälte - auch für andere Fachgebiete als Anregung zur Nachahmung.

Über den gezielten Einsatz der "Droge Anwalt" - Gemeinsamer Erfahrungsbericht einer Supervisionsgruppe für Familienrechtsanwälte von Dr. Susan Schäder (Assistenz und Organisation), Dr. Dankwart Mattke, (Gruppenleiter), und RAinnen Claudia Spindler & Pinar Akyürek (Gruppenteilnehmer)

Erfahrungsbericht Gruppenteilnehmerin RAin Spindler:

Balintgruppe??? Viele Fragezeichen der Teilnehmer standen am Anfang dieser Gruppe, an der seit fast 2 Jahren 10 Fachanwälte für Familienrecht teilnehmen. Zu Beginn hatten die Gruppenmitglieder, die sich nur teilweise aus beruflichem oder privatem Bezug kannten, lediglich diffuse Vorstellungen vom Ablauf einer derartigen Gruppenarbeit. Den meisten Teilnehmern war zwar der Ausdruck Balintgruppe im Zusammenhang mit dem ärztlichen Berufsfeld ein Begriff, mit einer Balintgruppe für Juristen hatten jedoch bislang weder die Teilnehmer, noch der Gruppenleiter Erfahrungen gemacht. Wir begaben uns also alle auf Neuland, angetrieben von Neugier, der Hoffnung Verbesserungen für unseren Arbeitsalltag zu erreichen und dem motivierenden Optimismus der Gruppeninitiatorin Frau Dr. Schäder.

Seither haben wir verschiedene Themen bearbeitet, die zunächst von einem Teilnehmer in die Gruppe eingebracht werden. Es hat sich gezeigt, dass es sich hierbei um Fälle mit vielfältigem Bezug handelt,

in der Regel um schwierige Situationen mit Mandanten, Kollegen oder Richtern. Nach der Falldarstellung reflektieren die Gruppenteilnehmer das Gehörte mit ihren Assoziationen und Gedanken. Der Falldarsteller hat nach Abschluss der ersten Assoziationsrunde sodann Gelegenheit Stellung zu nehmen und die gehörten Aussagen für sich zu verwerten. Dann schließt sich eine weitere Assoziationsrunde der Gruppe an.

Oftmals war der Falldarsteller von den unterschiedlichen Reaktionen der Gruppenteilnehmer zu seinem Fall überrascht. Die Vielfalt möglicher, unterschiedlicher Blickwinkel führt dazu, dass man als Falldarsteller den eigenen "Tunnelblick" verliert und wieder unbefangener mit der problematischen Situation umgehen kann. Der Falldarsteller erfährt durch die Gruppe somit eine deutliche Entlastung und wird in die Lage versetzt souveräner mit seinem Problem umgehen zu können.

Rückblickend auf fast 2 Jahre Balintgruppe hat sich diese Gruppenarbeit in vielerlei Hinsicht bewährt. Von vielen Anregungen der Kollegen in unseren Diskussionen haben wir profitiert. Die Darstellung der belastenden Fälle in der Gruppe führte zu einer deutlichen Entlastung des Falldarstellers. Jedem interessierten Kollegen kann die Teilnahme an der Balintgruppe daher zur Verbesserung der persönlichen Arbeitssituation nur empfohlen werden.

RAin Claudia Spindler, FAin Familienrecht, München

Erfahrungsbericht Gruppenteilnehmerin RAin Akyürek:

Es ist nun ein Jahr her, dass die Kollegin Schäder mit großem Engagement das Projekt Balintgruppe für Rechtsanwälte ins Leben gerufen hat und wir Teilnehmer diese Pilotprojets wurden. Nachdem sich die Kollegin Schäder wohl schon jahrelang mit diesem Thema beschäftigt hatte, war es für sie umso schöner, dieses Projekt auch zu begleiten, wobei sie mit Herrn Dr. Mattke auch einen sehr erfahrenen Psychotherapeuten und Balintgruppenleiter gewinnen konnte. Die Motivation und der Enthusiasmus von Frau Kollegin Schäder übertrug sich schnell auf uns Teilnehmer, die zu Anfang noch nicht zu Recht wussten, was sie erwartet. Es handelte sich dabei für alle Beteiligten um Neuland, einschließlich Herrn Dr. Mattke, der wohl erstmals eine Balintgruppe mit Juristen leitete.

Uns allen gemeinsam war wohl das Grundwissen um die Balintgruppe, die eine Form der Psychotherapie darstellt und bei der Verarbeitung von Problemen behilflich sein soll. In der anwaltlichen Tätigkeit, vor allem im Familienrecht sehen wir uns täglich mit Schwierigkeiten konfrontiert, die weit über die reine juristische Tätigkeit hinausgehen. Haben wir ein juristisches Problem, das zunächst nicht lösbar scheint, so hilft uns zumeist ein Gang in die Bibliothek und ein Blick in die entsprechende Fachliteratur weiter. Anders sieht es aber aus bei Schwierigkeiten, welche die menschliche Seite unserer Tätigkeit betreffen. Dies können Probleme mit schwierigen Mandanten, Gegnern, Richtern oder Kollegen sein. In der juristischen Ausbildung lernen wir, juristische Fälle nach einem Prüfungsschema zu lösen. Allerdings wird man weder im Studium, noch im Referendariat im Umgang mit zahlungsunwilligen Mandanten, schwierigen moralischen Entscheidungen oder nach unserem Dafürhalten ungerechten Gerichtsentscheidungen geschult. Dabei sind es gerade diese Probleme, die unsere anwaltliche Tätigkeit besonders erschweren, da uns hier weder Fachbücher, noch höchstrichterliche Rechtsprechung weiterhelfen.

Hier sollte aber die Balintgruppe ansetzen, so dass vor der ersten Sitzung auch die Erwartungen der Teilnehmer entsprechend hoch waren.

So traf sich eine Gruppe von Menschen gleicher Profession, unterschiedlicher Geschlechter, Altersgruppen und Charaktere. Einige hatten zwar schon einmal am Rande von der Balintgruppenarbeit, die Inhalt der Ausbildung von Medizinern ist, gehört, Detailkenntnisse oder gar Erfahrungen konnte allerdings keiner von uns vorweisen, so dass wir uns vor einem Jahr sozusagen "unbefleckt" das erste Mal trafen. Es saßen sich dabei Kollegen gegenüber, die

Nachrichten und aktuelle Beiträge

allesamt im Familienrecht tätig waren und teils konnte man sich bereits vom Namen oder auch von gemeinsamen Gerichtsverfahren, in denen man sich schon einmal als Gegner gegenüberstand.

Es lag zunächst an Herrn Dr. Mattke, uns Unwissenden das Ziel und das Vorgehen einer Balintgruppe zu erklären. Die Therapie im engeren Sinne erfolgt dabei nicht nur durch den Therapeuten, sondern durch die Gruppe. Herr Dr. Mattke als Therapeut verstand sich als "Dirigent" der Gruppe, der uns die Abläufe der Gruppenarbeit nahebrachte und deren Einhaltung überwachte.

Wer nun denkt, dass sich ein paar Anwälte einmal im Monat trafen, um Probleme zu wälzen und zu diskutieren, liegt dabei falsch. Die Balintgruppenarbeit folgt festen Regeln und Abläufen, was uns Juristen, die es gewohnt sind, nach strengen Verfahrensregeln zu arbeiten eigentlich vertraut scheint. Dennoch mussten wir lernen, eine Gruppe zu werden.

In jedem Treffen wurde zu Anfang "gesammelt", d.h. es wurde in die Runde gefragt, ob jemand ein Problem hat, das ihm besonders am Herzen liegt und das er gerne besprochen haben möchte. So entstanden Fälle, die vorgestellt wurden.

Der entsprechende Kollege/ die Kollegin stellte dann den Fall vor und schilderte dabei die eigene Problematik. Anschließend war es dann am "Fallvorsteller", sich zurückzulehnen, denn nun kam die Gruppe ins Spiel. Bezeichnend wurde der Begriff "in das Lagerfeuer sprechen". Die Gruppe war aufgefordert, zu fantasieren, Assoziationen zu dem Fall zu bilden und spontane Gedanken zu äußern, ohne dabei die betreffende Person direkt anzusprechen, gleichsam in ein imaginäres, in der Mitte des Raumes befindliches Lagerfeuer zu sprechen.

Es war dabei immer sehr spannend, sowohl für den Fallvorsteller selbst, als auch für die anderen Teilnehmer, zu beobachten, welche unterschiedliche Reaktionen ein und derselbe Fall hervorrufen kann. Es war dabei wohl auch hilfreich und förderte die Lebendigkeit der Gruppe, dass die Teilnehmer sehr gemischt waren.

Im Anschluß an diese Runde lag es dann wieder am Fallvorsteller, sich zu den verschiedenen Assoziationen zu äußern. Dies führte nicht selten zu sehr lebendigen und aufregenden Gesprächen. Allerdings stellte sich fast immer heraus, dass die Problematik des Falles meist ganz woanders lag, als von der betroffenen Person zunächst vermutet. Es war spannend, im Rahmen einer sich mit der Zeit auch steigernde Gruppendynamik mitzuerleben, wie Anregungen und spontane Gedanken der anderen Teilnehmer den Betroffenen dazu veranlassten, die Problematik unter einem völlig neuen Licht zu sehen. Es stellte sich oft heraus, dass das eigene Problemempfinden möglicherweise zu Anfang fehlgeleitet wurde und erst durch die Gruppe konnte der eigentliche Inhalt und Grund des Problems erkannt werden. Im Anschluß daran war es dann auch viel einfacher, gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Es war dabei auch tröstlich zu sehen, dass man mit seinen Problemen und Schwierigkeiten nicht alleine ist. Es wohnt der Tätigkeit eines Rechtsanwalts schließlich inne, selbstbewußt aufzutreten und keine Schwäche zu zeigen. Es war daher eigentlich auch nie ausschließlich derjenige, der den Fall vorgestellt hat, der von dieser Gruppenarbeit profitierte. Denn schließlich konnte man feststellen, dass auch die Kollegen mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben, seien es zahlungsunwillige Mandanten, schwierige Richter oder Kollegen. Daher kam es auch nicht selten vor, dass der eine oder andere am Ende der Balintgruppe sehr aufgewühlt nach Hause ging angesichts der neuen Eindrücke und Erkenntnisse.

Es war daher auch keine Überraschung, dass zu Anfang jeder Gruppensitzung, wenn die vorige Sitzung zusammengefasst wurde, der oder die Betroffene immer erklärte, das Gespräch in der Gruppe habe geholfen und man habe das Gefühl, nun das Problem bewältigen zu können oder es zumindest souveräner zu handhaben.

Im Laufe des Jahres entstand unter der professionellen Anleitung von Dr. Mattke auch ein Gruppengefühl, so dass sich einander zu Anfang mehr oder weniger Fremde immer mehr öffnen konnten.

Das Projekt Balintgruppe kann daher nur als Erfolg bezeichnet werden. Dies zeigt sich schon daran, dass sämtliche Teilnehmer der ersten Stunde nach Ablauf des ersten Jahres nicht gezögert haben, diese Arbeit auch im zweiten Jahr fortzuführen.

Es kann daher auch an dieser Stelle nur Frau Kollegin Schäder gedankt werden, dass sie dieses Projekt mit so großer Hartnäckigkeit verfolgt hat und natürlich Dr. Mattke, der als routinierter Balintgruppenleiter einer Gruppe Juristen neue Wege aufgezeigt hat, die man aus eigener Kraft wahrscheinlich nie betreten hätte.

RAin Pinar Akyürek, FAin Familienrecht, München

Ausblick

Wer gerne an einer Balintgruppe teilnehmen möchte oder Tipps für Gruppengründungen braucht, wendet sich bitte an schaeder@familien-und-erbrecht.eu. Aktuell ist eine gemischte Gruppe von Anwälten aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern (Immobilienrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht) und eine Gruppe für Erbrechtskollegen in Planung. Für beide Gruppen werden noch Mitglieder gesucht.

In der Anwaltsinitiative zum Münchner Modell wird derzeit diskutiert, inwieweit für die Mitglieder der Initiative im Wege von Selbstverpflichtungen eine Teilnahme an Supervision sinnvoll ist (Infos: martina_ammon@web.de). Im Rahmen dieser Diskussion ist wahrscheinlich, dass sich in nächster Zeit auch im Familienrecht weitere Gruppen bilden werden. Auch für deren Vernetzung stehen wir gerne zur Verfügung.

10 Jahre „MMR – MultiMedia und Recht“

Fachzeitschrift aus dem Verlag C.H. Beck startet Weblog zum Jubiläum

München, 15. Januar 2008 – Sie ist eine der renommiertesten juristischen Fachzeitschriften für das gesamte Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht im deutschsprachigen Raum. In diesem Monat feiert die „MMR – MultiMedia und Recht“ aus dem Verlag C.H. Beck ihr 10jähriges Bestehen. Pünktlich zum Jubiläum vollzieht die monatlich als Printausgabe erscheinende Zeitschrift zudem den Sprung ins interaktive Internet – mit einem eigenen Multimediarecht-Blog, der heute als Pilotprojekt des C.H. Beck-Verlags startet.

Mehr als 3.000 Entscheidungen aus den Bereichen Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht hat die Zeitschrift MMR seit ihrer ersten Ausgabe am 21. Januar vor zehn Jahren bereits veröffentlicht. Hinzu kommen zahlreiche Fachaufsätze renommierter Autoren und aktuelle Nachrichten aus der Branche. Damit gilt die MMR für Medien-, TK-, Urheber- und IT-Rechtler als wegweisendes Medium unter den Fachzeitschriften. Während damals Themen wie Rechtssoasen im Internet, E-Cash und die Liberalisierung des TK-Marktes die Leser bewegten, sorgen heute das Handy-TV und Web 2.0 für Schlagzeilen – auch bei der MMR.

„Die Entwicklungen im Multimediarecht sind genauso schnell und schnelllebig wie das Medium selbst“, weiß MMR-Chefredakteurin Anke Zimmer-Helfrich, die die Zeitschrift vor 10 Jahren federführend konzipierte. Um künftig noch dichter am Puls der Zeit und vor allem der Leser zu sein, startet die MMR ab heute einen Multimediarecht-Blog, zu erreichen über die Internetseite www.mmr-blog.beck.de. Der Experten-Blog wird moderiert von den bekannten MMR-Herausgebern Prof. Dr. Thomas Hoeren, Prof. Dr. Ulrich Sieber und Rechtsanwalt Dr. Axel Spies sowie den Autoren Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching und Rechtsanwalt Dr. Michael Karger. Vorgesehen sind in der Anfangsphase zunächst die Themenbereiche Informationsrecht, Telekommunikationsrecht, IT-Recht, Internetstrafrecht und Jugendschutzrecht. Chefredakteurin Zimmer-Helfrich: „Wir streben eine Diskussion unter Fachleuten an, wie sie sich in den gedruckten Ausgaben der MMR bereits bewährt hat. Langfristig möchten wir im Internet ein Forum für all diejenigen bilden, die miteinander kommunizieren, sich austauschen, aber auch einander weiterhelfen wollen.“

Durchstarten und gewinnen

Bewerbungsfrist für Soldan Kanzlei-Gründerpreis endet am 31. März

Unter dem Motto „Durchstarten und gewinnen“ steht jetzt bereits zum 4. Mal der Soldan Kanzlei-Gründerpreis, den Soldan zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein/ Forum Junge Anwaltschaft und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ausschreibt. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Festaktes zum 100-jährigen Jubiläum von Soldan am 06. Juni 2008 in Berlin statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den Jahren 2004 bis 2006 mit einer eigenen Kanzlei allein oder gemeinschaftlich den Sprung in die Selbstständigkeit gewagt haben.

Gewinnen wird, wer die Jury mit dem besten Gründungskonzept und den wirtschaftlichen Ergebnissen seiner Kanzlei überzeugt. Die Ermittlung der Sieger erfolgt anhand eines Punktebewertungsverfahrens, das Prof. Dr. Christoph Hommerich, Vorstandsvorsitzender des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, entwickelt hat. Ausgelobt werden wieder insgesamt 10.000 €, mit denen Produkte und Dienstleistungen bei Soldan bezogen werden können.

Die Teilnahmeunterlagen können unter Tel.: 0201 8612-390 oder über Soldan.de angefordert werden. Die vollständig ausgefüllten Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 31.03.2008 eingereicht werden.

Mandanten erwarten schnelles Gespräch mit Anwalt

Wie eine Studie des Soldan Instituts für Anwaltmanagement ergeben hat, ist die Möglichkeit zu einem sofortigen Gespräch für Rechtssuchende das wichtigste Auswahlkriterium bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts. Die Studie beruht auf einer Befragung von rund 1.000 Bürgern, die in den vergangenen fünf Jahren einen Rechtsanwalt mandatiert haben.

Die aus Sicht ihrer Kunden maßgeblichen Kriterien für eine Beauftragung geben den Anwälten seit langem Rätsel auf. Das Soldan Institut ist dieser Frage im Detail nachgegangen und hat herausgefunden, dass vor allem eine schnelle Reaktion auf Anfragen potenzieller Mandanten Aufträge beschert: Jeweils 83% aller Befragten gaben an, dass die Möglichkeit zu einem sofortigen Gespräch und ein schneller Besprechungstermin sehr wichtig für die Entscheidung waren, ihren Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Außendarstellung des Anwalts war für die meisten Rechtssuchenden hingegen nur von geringer Bedeutung: Die Bekanntheit der Kanzlei durch Werbung oder Berichterstattung sehen nur 25% als wichtig an, die Größe der Kanzlei ist für 13% von Bedeutung, der Internetauftritt gar nur für 8%. Wesentlich wichtigere Faktoren: Die Spezialisierung des Anwalts (80%), die Freundlichkeit des Personals, das den Erstkontakt herstellt (71%) und der fachliche Ruf des Anwalts (70%).

Untergeordnete Bedeutung hat für potenzielle Mandanten das Honorar des Rechtsanwalts: Nur 32% der Befragten gaben an, dass dieser Aspekt für sie wichtig war, 42% hielten ihn für wenig bis gar nicht wichtig. Allerdings ergeben sich hier erwartungsgemäß Unterschiede in Abhängigkeit von der Art der Finanzierung: Wer seinen Anwalt über eine Rechtsschutzversicherung oder Prozesskostenhilfe finanziert, achtet stärker auf qualitative Aspekte als ein Bürger, der den Anwalt aus eigener Tasche finanziert. Dieser ist eher bereit, im Interesse niedrigerer Kosten Abstriche bei Reputation oder Spezialisierung zu machen.

Dr. Matthias Kilian, Vorstand des Instituts: „Unsere Daten verdeutlichen, dass Bürger bei einem Rechtsproblem vor allem schnelle Entlastung durch einen Fachmann wünschen und deshalb eine rasche Hilfestellung einer Kanzlei erwarten. Besonders ausgeprägt ist diese Erwartungshaltung bei Bürgern mit niedrigem Einkommen oder Bildungsgrad. Werbung oder Honorare sind für die Auswahlentscheidung des Bürgers hingegen nur von geringer Bedeutung.“

Die Studie ist in Buchform als Band 4 der Forschungsberichte des Soldan Instituts für Anwaltmanagement im Anwaltverlag erschienen (Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte: Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen, Bonn 2007, ISBN 978-3-8240-5404-6, 15,- EUR).



Frühbucher bis
31.01.2008
sparen 110 €

MEDIATIONS-AUSBILDUNG Win-Win für den Juristen

Spezialkurs für Jurastudenten,
Rechtsreferendare und Jung-Anwälte

Ihr Weg zum zertifizierten Mediator!

- 90-stündige praxisbezogene Ausbildung
- Nachweis gemäß § 7a BORA
- Umfassendes Grundlagen-Know-How für eine professionelle, effiziente Mediation
- Erwerb neuer beruflicher und sozialer Kompetenzen
- Erweiterung Ihrer Steuerungsfähigkeit in komplexen Gesprächs- und Konfliktsituationen
- Steigerung Ihrer kommunikativen Qualitäten für Ihren beruflichen und privaten Erfolg
- Eröffnung zusätzlicher Geschäftsfelder im Wachstumsmarkt Mediation

Beginn: 13. 03. 2008

Veranstaltungsort: München

Ausbildungskosten:

Jurastudenten, Rechtsreferendare

1.490,00 € zzgl. MwSt.

Jung-Anwälte (RA-Zulassung nach dem 12.03.2005)

1.990,00 € zzgl. MwSt.

Referenten:

Dr. jur. Dr. theol. Gattus Hösl, Mediator
Andreas Heintz, Rechtsanwalt - Mediator

Anmeldung unter: www.hoesl-mediation.de

Ausbildungsinstitut für Mediation ITMH

Jakob-Klar-Strasse 5 • 80796 München

Telefon: 089 – 27 36 95 71 • Telefax: 089 – 27 36 95 70

Email: info@hoesl-mediation.de

Nachrichten und aktuelle Beiträge

§*§*§

Kuriosa

Fachanwaltliche Begleitung

Die Adressatin des nachfolgend abgedruckten Schreibens ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und benötigt deshalb in der Tat in der täglichen Arbeit fundierte Arbeitsrechtliche Kenntnisse. Gerade deshalb hat sie sich über den Text köstlich amüsiert.

Frau
Petra Heinicke
Rechtsanwältin
Kanzlei Heinicke & Krebs
Dachauer Straße 17
80335 München

Eingegangen
13. DEZ. 2007
HEINICKE · KREBS
ANWALTSKANZLEI

Eschborn, 11. Dezember 2007

Arbeitsrecht – Schriftlicher Management Lehrgang in 3. aktualisierter Auflage

Sehr geehrte Frau Heinicke,

in Ihrer täglichen Arbeit benötigen Sie fundierte arbeitsrechtliche Kenntnisse. Sie müssen die Regelungen und Anforderungen des Arbeitsrechts genau kennen, um kostspielige Fehler im Vorfeld zu vermeiden und das Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen zu reduzieren. Zudem ist es aus Zeit- und Kostengründen wichtig, dass Sie Ihr Tagesgeschäft ohne fachanwaltliche Begleitung bewältigen können.

Mit unserem schriftlichen Management Lehrgang **Arbeitsrecht** sorgen wir dafür, dass Sie sich nicht durch theoretische Abhandlungen und Berge von Fachliteratur kämpfen müssen. In 13 Lektionen haben namhafte Rechtsexperten alle relevanten Themen praxisnah für Sie aufbereitet.

Der Lehrgang bietet Ihnen ein höchstes Maß an Flexibilität und Unabhängigkeit in der Erweiterung und Auffrischung Ihres Fachwissens: Sie entscheiden, wann und wo Sie lernen!

Neugierig geworden? Dann schauen Sie sich doch gleich im beiliegenden Flyer alle Details zum Autorenteam und den genauen Inhalten an!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

S. Bauschert

Sigrid Bauschert
Geschäftsführerin

PS: Eine Leseprobe dieses Lehrgangs finden Sie auf unserer Homepage unter www.mc-edition.de

EMENT CIRCLE VERLAG GMBH
5829
Eschborn/ls.
1 Eschborn/ls.
1 Eschborn/ls.
1 Eschborn/ls.
Telefon: 06196/4722-0
Telefax: 06196/4722-656
info@mc-edition.de
www.mc-edition.de
Eingetragen
am Amtsgericht
Frankfurt am Main
HRB 77161
Sitz der Gesellschaft in Eschborn/ls.

Herr Kollege Hanisch hat uns ein Kuriosum des AG München zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Sein Schreiben an das AG München, in dem er seiner Bewunderung über die „Gestaltungsfähigkeiten“ der Geschäftsstelle Ausdruck verleiht, möchten wir Ihnen nicht vorenthalten, den Auslöser finden Sie im Anschluss. **Aber Achtung:** Der Fehler teufel schlägt nicht nur bei den Gerichten zu (und wenn er zuschlägt, dann erfahrungsgemäß gleich mehrfach, wie man auch hier sieht)!

AG München 21.11.2007
Postfach
80315 München

In Sachen Aktenzeichen: ... F 07831/07

ist es mir ein dringendes Bedürfnis, der Geschäftsstelle des Gerichts zu den bemerkenswerten Fähigkeiten zu gratulieren, mit sie so triviale Dinge wie Adressen und Anreden ansprechend und interessant zu gestalten vermag.

So legt die „Frau“ im Adressfeld die spannende Überlegung nahe, ob es sich hier um einen Fall eines Ehegattenunterhalts in einer gleich-

geschlechtlichen Partnerschaft handeln könnte (wobei die Rollenverteilung durch den doch recht maskulin wirkenden Vornamen Ingo nahezu zwingend impliziert wird).

Recht erfreulich deutet „...weg 8“ darauf hin, dass am 2.11.07 dem Gericht immerhin bereits die Hälfte der aktuellen Anschrift der Partei (geschlechtsneutral! Ich wage nicht von „meinem Mandanten“ zu schreiben, da ich dem Gericht nicht unnötig widersprechen möchte) bekannt war.

Die offensichtliche Unkenntnis der zweiten Adresshälfte „PLZ Frankfurt“ hat das Gericht in einem bewunderungswürdigen Akt schöpferischer Phantasie durch Verwendung des zweiten Teils meiner Kanzleianschrift gekonnt überspielt.

Konsequentes und zielstrebiges Handeln manifestiert sich in der Anrede. Wo kämen wir auch hin, wenn eine Differenz von 10 cm (auf einem Blatt Papier) für eine Geschlechtsumwandlung ausreichen würde?!

Erstaunlicher Weise kam diese Ladung bereits heute bei meiner Mandantschaft (geschlechtsneutral! - Siehe oben) an. Was sind schon 20 Tage Postlaufzeit bei einer Ladung zu einem Termin, der erst in drei Wochen stattfindet?

Den Ausdruck meiner Bewunderung darf ich mit den besten Wünschen für eine besinnliche Adventszeit verbinden.

RA Hanisch

AMTSGERICHT MÜNCHEN
Pacellistraße 5
80315 München

TEL: 089/5597-06 FAX: 089/5597-3439
nächtliche Hilfe: 017-Mehrverkehr: Karlaplac.
Postfachanschrift: Postfach, 80315 München

AMTSGERICHT MÜNCHEN, 80315 München

Frau
Ingo
80638 München
Frankfurt

| Geschäfts-Nr. | Zimmer | Telefon | Datum |
|---------------|--------|-----------|------------|
| F 07831/07 | | 089/5597- | 02.11.2007 |

Haar, gegen Ingo München, München, wegen Ehegattenunterhalt

Sehr geehrte Frau

auf Anordnung des Gerichts werden Sie zum Termin in Familiensachen am

Donnerstag, 13. Dezember 2007 um 11:30 Uhr, Zimmer B 616,

im Gebäude Pacellistraße 5, München geladen.

Beachten Sie hierzu anliegende beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung.

Der Termin wird bestimmt als Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder der Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin.

BEACHTEN SIE HIERZU DEN BEILIEGENDEN EINWEIS Nr. 6 !

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Und noch eine sehr lehrreiche und amüsante Zuschrift zum Umgang mit den „Übeln der Neuzeit“ ...

Lieber Kollege Dudek,

Vielleicht eignet sich die beigefügte Mitteilung über einen verhaftungswütigen Richter zur Veröffentlichung, als abschreckendes Beispiel...

Notiert

Auch amerikanische Richter haben Probleme mit klingelnden Handys im Gerichtssaal..... und dieses, oder vielmehr die Überreaktion, kostete einen amerikanischen Richter seinen Job:

Nach einer Meldung von AP (28.11.07) ergab sich im Städtchen Niagara Falls im Staate New York (und natürlich sind die berühmten Wasserfälle dort, die aber auf den Fall keinen Einfluß haben) Folgendes:

Ein Richter, His Honor Judge Robert M. Restaino, wurde des Amtes enthoben, und zwar von der zuständigen Richterkommission des Staates (so ist das in Staaten der USA, wo jedenfalls die Richter der Einzelstaaten gewählt werden) . Dieser Kommission steht übrigens RA Raoul Felder vor, ein für seine Bissigkeit bekannter Scheidungsanwalt, der sich schon mal auf der Titelseite des Magazins "New York" mit einer Kettensäge abbilden lässt...

Was war geschehen?

Richter Restaino, an einem district court, unserem Amtsgericht entsprechend, sah sich in seinem Gerichtssaal 46 Leuten gegenüber, so viele Parteien und Zeugen waren versammelt, es ging um Schnellverfahren in Sachen häusliche Gewalt. Diese sind in USA so öffentlich wie auch alle anderen Verfahren (das ist einer der Gründe, warum die "schmutzige Wäsche" so vieler Promis dann auch in die Presse gelangt). Also hörten 46 Leute zu wie einer nach dem anderen im Minutentakt "dran kam", was meist im Bericht über den Fortschritt der Beratung besteht - ein Hauptmittel der Justiz für solche Fälle, Beratung unter dem Zwang, andernfalls harte Sanktionen, Haft usw. zu spüren zu bekommen.

In dieser Atmosphäre, die man sich als gespannt vorstellen muß, salopp gesagt - "jeder flunkert so gut er kann", und kaum einmal ergibt sich die Gelegenheit, eine Partei bei einer glatten Lüge zu erwischen, so ist das nun mal bei "Gerechtigkeit im Minutentakt" - in dieser Atmosphäre klingelt irgendein Handy,

Richter Restaino fragt nervös "wer war's ?"

Keiner meldet sich.

Kurz entschlossen machte Richter Restaino von seiner Sitzungspolizeigewalt Gebrauch, die es hier wie dort gibt, und verhaftete - als sich auch nach strengen Warnungen keiner meldete - (wir dürfen vermuten, dass diese "Zufallsgemeinde" bei aller persönlicher Zerstrittenheit sich wenigstens in diesem Punkt einig war) alle 46 Leute !!!

Am Abend entließ er sie dann allerdings wieder.

Es kam zu Beschwerden, vor allem an die Richterkommission des Parlaments des Staates New York, die jetzt, mehr als 2 Jahre nach dem Vorfall, negativ entschied.

Zu seiner Verteidigung führte Richter Restaino gegenüber der Kommission an, er habe im Privatleben Stress gehabt.

Sein Anwalt, so teilt AP noch mit, erklärte, dass er Rechtsmittel einlegen werde.

So wurde der Richter seinen mit \$ 113.900 Jahresgehalt dotierten Posten los ...

... Ich selbst habe erst vor Wochen erlebt, wie in einem solchen Fall im Gerichtssaal in Connecticut das fragliche Telefon eingezogen wurde, das

ist der Inhalt der üblichen Warnung, die überall angeschlagen ist. Diese Telefone werden dann auf einer Wohltätigkeitsauktion versteigert ...

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Donald Cramer, Rechtsanwalt, München

(Den Bericht der LA Times finden Sie im Internet unter <http://www.latimes.com/news/nationworld/nation/la-na-judge28nov28,1,3054037.story?coll=la-headlines-nation&ctrack=1&cset=true>)

Wie wär's mit ein bisschen Eigenwerbung?

Anzeigen der DAV-Werbekampagne jetzt auch als Bildschirmschoner

Auf www.anwaltverein.de können Sie ab sofort kostenlos den neuen Slideshow-Bildschirmschoner des DAV herunterladen. Drei Anzeigenmotive wechseln sich hierbei ab und bringen so die DAV-Werbekampagne auf Ihren Desktop.

Den Bildschirmschoner finden Sie unter: www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/bildschirmschoner.

§*§*§

Vermischtes

Anfrage der Redaktion der ZDF TV-Doku 37°

Für die Sendereihe 37° des ZDF, die immer Dienstagabends um 22.15 Uhr ausgestrahlt wird und sich im Fokus mit Schicksalen von Menschen in außergewöhnlichen Lebenssituationen befasst, recherchiert und realisiert die sagamedia GmbH eine Sendung zum Thema „Heiratsschwindel“. In der 30-minütigen Dokumentation, (Sendetermin 25.3.2008), sollen Menschen - Frauen oder Männer - zu Wort kommen, die Opfer von Heiratsschwindlern geworden sind, Täter und Rechtsanwälte beider Parteien.

Die Redaktionsleiterin der TV-Produktionsfirma bittet Anwaltskollegen, die in diesem Bereich tätig sind, um Unterstützung bei den Recherchen. Fälle können mehrere Jahre zurückliegen. Es ist nicht unbedingt nötig, dass die Opfer mit den Betrügnern verheiratet waren, wenn durch die Beziehung ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, der vor Gericht eingeklagt wurde.

Kontakt: sagamedia GmbH, Stefanie Schwalfenberg, Redaktionsleiterin, Neusser Str. 3, 50670 Köln, fon: 0221-801079-11, fax: 0221-801079-20, stefanie.schwalfenberg@sagamedia.de

§*§*§

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

Testzugang für Juris wieder freigeschaltet

Seit 01.02.2005 können alle Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine ein vergünstigtes JURIS-Angebot nutzen. Für alle interessierten Kollegen steht ein Testzugang im AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 zur Verfügung. Bitte melden Sie sich vorher kurz telefonisch an, um zu gewährleisten, dass der Test-Zugang für Sie frei ist. (Telefonnummer und Öffnungszeiten im Impressum auf S.2)

Der Taschenassistent „Anwalt 2008“ ist da!

Auch in diesem Jahr halten wir für unsere Mitglieder wieder den begehrten Taschenassistenten „Anwalt 2008“ aus dem Deutschen AnwaltVerlag bereit. Er enthält auf kleinem Format nützliche Informationen, Daten und Tabellen. Abzuholen ist er in der Geschäftsstelle des Münchener Anwaltvereins e.V., dem AnwaltServiceCenter, in der Prielmayerstr. 7, Zi. 63, während der Öffnungszeiten (siehe Impressum).

Vertiefungskurs

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2008/II

Die Kurse werden abgehalten von
RA Dr. Erwin Lohner und **RA Nikolaus Lutje**

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München

Zeit: Montag, den 17. März 2008
Montag, den 31. März 2008
Montag, den 07. April 2008
Montag, den 14. April 2008
Montag, den 21. April 2008
Montag, den 28. April 2008
Montag, den 05. Mai 2008
Montag, den 19. Mai 2008
Montag, den 26. Mai 2008

Sämtliche Veranstaltungen beginnen um 16.30 Uhr.

Die Veranstaltung ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich!



Crashkurs Europarecht

des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 24./25. April 2008 einen Crashkurs Europarecht in Frankfurt am Main in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei Mayer Brown und einen am 16./17. Oktober 2008 auf Schloss Hofen am Bodensee in Österreich. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, das EG-Beihilfen- und Vergaberecht sowie das Verhältnis von EG-Binnenmarktrecht und Steuerrecht. Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2336, Fax: -2332, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

Referenten: Prof. Dr. M. Schweitzer, Prof. Dr. W. Schroeder,
Prof. Dr. R. Wernsmann, Dr. H.-G. Kamann,
S. Ahlers, Dr. Y. Bock, LL.M. eur.,
A. Wonisch, LL.M. eur., K. Gößling

Termin: 24.-25. April 2008, Mayer Brown, Frankfurt am Main
oder 16.-17. Oktober 2008, Schloss Hofen,
Bodensee/ Österreich

Preis: € 500,-

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2336, Fax: -2332, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

ERA Programm 1. Halbjahr 2008

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) hat ihr Programm für das 1. Halbjahr 2008 (Januar - Juli 2008) aufgelegt. Für Interessenten liegen Exemplare im AnwaltServiceCenter, Prielmayerstraße, aus. Sie können das Programm auch über www.era.int über das Internet abrufen.

Wanderausstellung im Justizpalast München

»Was damals Recht war ... – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht«

11. Februar bis Ende April 2008,
Justizpalast (Lichthof) München

Mo bis Do 10.00 - 18.00 Uhr, Fr 10.00 - 14.00 Uhr

Die Ausstellung informiert über Unrecht und Willkür der NS-Militärjustiz und dient der gesellschaftlichen Verankerung der erst im Jahr 2002 erfolgten rechtlichen Rehabilitierung ihrer Opfer. Sie wird vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien finanziert.

Im Zentrum der Präsentation stehen Fallgeschichten, bei denen es nicht nur um Personen geht, die als Deserteure abgeurteilt wurden, sondern auch um so genannte Wehrkraftzersetzer und Volksschädlinge. Darüber hinaus werden Biografien von Angehörigen des Widerstandes in besetzten europäischen Ländern dargestellt. Insgesamt wurden mindestens 22.000 Menschen hingerichtet, unzählige andere starben in Lagern oder in Strafeinheiten. Die Fallgeschichten werden in Überblicksdarstellungen zur Geschichte der deutschen Militärjustiz bis 1933 eingebettet. Zum Schluss nimmt die Ausstellung die Ausgrenzung und Nichtachtung überlebender Justizopfer in den deutschen Nachkriegsstaaten in den Blick.

Veranstalter: Stiftung Denkmal, Bayerisches Staatsministerium der Justiz und Kooperationspartner. Der Eintritt ist frei. Buchung von Führungen unter der Rufnummer 089 21 86 21 72 oder per Email landeszentrale@stmuk.bayern.de.

Ansichtsexemplare

Zur Ansicht liegen im ASC, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 aktuelle Ausgaben folgender Zeitschriften aus dem Deutschen Anwalt Verlag aus:

- StraFo (Strafverteidiger Forum)
- InVo (Insolvenz & Vollstreckung)
- zfs (Schadensrecht, Versicherungsrecht, Verkehrsrecht).

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Die Verteidigung in Verkehrssachen mit Blick auf Revision und Rechtsbeschwerde

(Fortbildung nach § 15 FAO: 6 Zeitstunden)

Regent Hotel am Hauptbahnhof
01.03.2008, 9.30 – ca. 17.30 Uhr

Referent: Prof. Dr. Friedrich Dencker, Münster
Seminarleitung: Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München

Ausführliche Informationen zu diesem Seminar und anderen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV sowie die Möglichkeit der Online-Anmeldung erhalten Sie über deren Homepage unter: http://verkehrsanaelte.de/fuer_verkehrsanaelte_veranstaltungen.html

Nochmals: Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten einer Fachwerkstatt

Das Landgericht Hamburg vertritt in seiner Entscheidung vom 10. August 2007 - Aktenzeichen: 331 S 51/07 - gleichfalls die Auffassung, dass der Geschädigte berechtigt ist, die Reparaturkosten einer Markenwerkstatt ersetzt zu verlangen. Der Geschädigte darf nach Auffassung des Landgerichts Hamburg grundsätzlich misstrauisch sein, wenn der Schädiger behauptet, die Nicht-Markenwerkstatt sei gleichwertig. Dies gelte besonders für den Fall, wenn auf Seiten des Schädigers dessen Haftpflichtversicherung auftritt, denn hier liege die Befürchtung nahe, dass die Haftpflichtversicherung dies im eigenen Interesse behauptet.

http://verkehrsanaelte.de/news/news02_2008_punkt3.pdf, PDF-Datei (160 KB)

Nochmals: Auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer Vertragswerkstatt

In seinem Urteil vom 12.06.2007 - Az: 6 C 1476/07 - kommt das Amtsgericht Heilbronn zu der Auffassung, dass bei einer fiktiven Schadensberechnung keine Kürzung der Stundenverrechnungssätze zu Lasten des Geschädigten durchgeführt werden muss, wenn der Hinweis auf eine kostengünstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit durch die Versicherung des Schädigers erst ca. 1,5 Monate nach Übersendung des klägerischen Gutachtens und nach Reparatur des PKW erfolgt. Ein Verstoß der Geschädigten gegen ihre Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB ist abzulehnen, da nach durchgeführter Reparatur eine Schadensminderung durch Reparatur in der von der Beklagten vorgeschlagenen Werkstatt nicht mehr möglich war. Die Geschädigte war nicht verpflichtet mit der Reparatur wochenlang zu warten. Zwar wird der Haftpflichtversicherung grundsätzlich eine gewisse Prüfungsfrist zugebilligt, diese war jedoch im vorliegenden Fall überschritten.

http://verkehrsanaelte.de/news/news12_2007_punkt3.pdf, PDF-Datei (250 KB)

1,3-fache Geschäftsgebühr bei durchschnittlichen Verkehrsunfällen

Das Amtsgericht Kirchhain kommt in seiner Entscheidung vom 19.11.2007 - Aktenzeichen: 7 C 353/07 (77) - in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 31.10.2006 - XI ZR 261/05) zu der Auffassung, dass die Festsetzung einer Geschäftsgebühr von 1,3 bei Vorliegen eines durchschnittlichen Falles nicht unbillig ist. Das Amtsgericht Kirchhain begründet seine Auffassung mit einem Gutachten der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 19.04.2007, das Sie unter Punkt 2 in diesem Newsletter finden. Der Bevollmächtigte des Klägers hat ein persönliches Erstgespräch geführt, bei dem Sachverhalt, Haftungsgrund und Schadenshöhe erörtert wurden. Er hat die sich daraus ergebende Rechtslage beurteilt, das Anspruchsschreiben an die Beklagte formuliert und die Schadensregulierung überwacht. Damit lag ein Bearbeitungsumfang vor, der dem durchschnittlichen beim Verkehrsunfall anfallenden Bearbeitungsaufwand entspricht, so dass eine Festsetzung der Geschäftsgebühr auf 1,3 nicht offensichtlich unbillig gewesen ist.

http://verkehrsanaelte.de/news/news01_2008_punkt1.pdf, PDF-Datei (270 KB)

Gutachten der Rechtsanwaltskammer Kassel zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr in Höhe von 1,5

Die Rechtsanwaltskammer Kassel legt in ihrem Gutachten vom 19.04.2007 fest, wann die Schwellegebühr in Höhe von 1,3 gefordert werden kann. Dies ist nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer dann der Fall, wenn ein regelmäßiger und durchschnittlicher Arbeitsumfang behauptet und im Bestreitensfall bewiesen werden kann. Ein solcher regelmäßiger Bearbeitungsumfang („Tätigkeitskern“) liegt dann vor, wenn:

ein persönliches oder telefonisches Erstgespräch mit dem Auftraggeber geführt wird,

in diesem Erstgespräch Haftungsgrund und Schadenshöhe festgestellt werden,

die sich daraus ergebende Beurteilung der Rechtslage erfolgt,

der Anwalt die Schadensregulierung steuernde tatsächliche Hinweise oder rechtliche Ratschläge an den Auftraggeber erteilt,

der Anwalt das Anspruchsschreiben an den gegnerischen Haftpflichtversicherer mit der Darlegung von Haftungsgrund und Schadenspositionen mit Dokumentation fertigt,

der Rechtsanwalt die Reaktion des Abrechnungsschreibens des Haftpflichtversicherers überwacht und dem Mandanten bewertend weiterleitet,

der Rechtsanwalts seine Vergütung unter Anwendung der Vorschriften des RVG abrechnet und den Vollzug der Vergütungsberechnung überwacht.

Eine Erhöhung der Schwellegebühr von 1,3 auf 1,5 kommt dann in Betracht, wenn die Tätigkeit "besonders" umfangreich und schwierig war. Dieses Erfordernis ist im jeweiligen Einzelfall aufgrund des Vortrages der Parteien zu prüfen. Da zu viele Kriterien hierfür denkbar sind, sah sich die Rechtsanwaltskammer nicht in der Lage, einen abschließenden "Katalog" oder einen Mindeststandard zu formulieren. Sie bejaht jedoch dann, wenn zusätzlicher Schriftverkehr notwendig ist, sowie Gespräche mit Zeugen geführt werden müssen, das Vorliegen einer über den durchschnittlichen und regelmäßigen Bearbeitungsumfang hinausgehenden Tätigkeit. http://verkehrsanaelte.de/news/news01_2008_punkt2.pdf, PDF-Datei (160 KB)

Gerichtsverwertbarkeit von Videoabstandsmessungen mit dem Charaktergenerator vom Typ CG-P 50 E der Firma JVR

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in seinem Beschluss vom 23. Oktober 2007 - Az: 3 Ss OWi 1386/2007 - festgestellt, dass ein Messergebnis, das vor dem 05.07.2007 durch den Charaktergenerator mit Zeiteinblendung vom Typ CG-P 50 E gewonnen wurde, (materiell) richtig und damit uneingeschränkt verwertbar ist, obwohl das Messergebnis nicht im standardisierten Messverfahren festgestellt wurde. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das OLG Bamberg aus, dass zwar bei Messungen vor dem 05.07.2007 durch den eingesetzten Charaktergenerator eine formelle Bauartzulassung ("alte" Zulassung aus dem Jahr 1988) bestand, jedoch bei diesen Messungen im Zuge der "neuen" Zulassung vom 05.07.2007, die die Möglichkeit der Verwendung anderer als JVC-Kameras ausdrücklich eröffnet, die zugleich erhobene (neue) Forderung einer Kabellänge von nicht mehr als 3 Metern (von der Messkamera bis zum Charaktergenerator bzw. von diesem zum Videorekorder) durch die bayerische Polizei nicht erfüllt wurde. Aufgrund dieser, wenngleich lediglich formalen, Abweichung von den damals gültigen Zulassungsbedingungen liegt keine Messung im standardisierten Messverfahren im Sinne der obergerichtlichen Rechtsprechung vor, sondern eine Messung "nur" nach standardisierten Bedingungen. Aus diesem Grunde wurden die im Einsatz befindlichen mobilen Abstandsmessanlagen einer messtechnischen Überprüfung zur retrospektiven Sicherstellung richtiger Messergebnisse vorgestellt. Diese Überprüfung hat ergeben, dass bei allen bei der bayerischen Polizei vor dem 05.07.2007 im Einsatz befindlichen Charaktergeneratoren die in der Eichordnung vorgeschriebene Eichfehlergrenze von 0,05 % der gemessenen Zeit vermehrt um 0,01 s bei weitem eingehalten wurde. Aufgrund dieser Überprüfungsergebnisse ist das OLG Bamberg zu dem Ergebnis gekommen, dass das Messergebnis, auch dann, wenn es nicht im standardisierten Messverfahren festgestellt wurde, richtig und damit uneingeschränkt verwertbar ist.

http://verkehrsanaelte.de/news/news13_2007_punkt1.pdf, PDF-Datei (300 KB)

Urteil gegen die HUK-Coburg wegen "Erstattung von Gutachterkosten"

Auch nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.01.2007 (ZfS 2007, 507 ff., 509) verweigert die HUK-Coburg die Erstattung von

Gutachterkosten, so dass diese eingeklagt werden müssen. Obwohl die HUK-Coburg in den Verfahren unterliegt, geht sie von ihrer Regulierungspraxis bis jetzt nicht ab, so dass man nur dazu ermuntern kann, sie weiterhin zu verklagen.

Das Amtsgericht Groß-Gerau kommt in seiner Entscheidung vom 06.11.2007 - Az: 63 C 306/06 (14) - in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zu dem Ergebnis, dass ein Kraftfahrzeugsachverständiger nicht allein dadurch, dass er eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung überschreitet. Die Honorarbefragung des BVSK hat ergeben, dass kein einziger Sachverständiger des BVSK nach Zeitaufwand abrechnet; vielmehr ist es durchgängig üblich, für die Erstellung eines Schadensgutachtens einen Pauschalbetrag zu berechnen, der als Grundhonorar bezeichnet wird und der in Abhängigkeit zu der Höhe der ermittelten Reparaturkosten netto bzw im Totalschadensfall zum Wiederbeschaffungswert brutto steht. Diese Vorgehensweise erschien dem Amtsgericht Groß-Gerau sachgerecht, so dass die HUK-Coburg die geltend gemachten Gutachterkosten zahlen musste. http://verkehrsnaelte.de/news/news13_2007_punkt2.pdf, PDF-Datei (250 KB)

Merkantiler Minderwert auch dann gegeben, wenn ein vergleichsweise geringer Schaden vorliegt

Das Amtsgericht Mölln vertritt in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 2007 - Az: 3 C 280/07 - die Auffassung, dass ein merkantiler Minderwert nicht ausschließlich dann vorliegt, wenn ein erheblicher Eingriff in das Fahrzeuggefüge vorgenommen wurde. Im streitgegenständlichen Verfahren waren nur geschraubte Karosserieteile - die hintere linke Tür und die Radvollblende - ersetzt worden. Da es sich um ein neues Kfz handelte, bei dem unfallbedingte Wertminderungen eher auftreten, hat das Amtsgericht das Vorliegen eines merkantilen Minderwertes bejaht. http://verkehrsnaelte.de/news/news12_2007_punkt1.pdf, PDF-Datei (150 KB)

Vorschuss in Höhe der Mittelgebühr bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens

Das Amtsgericht Stuttgart kommt in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 2007 - Az: 14 C 5483/07 - zu dem Ergebnis, dass es dem Prozessbevollmächtigten gestattet war, die Grundgebühr aus Nr. 510 VV-RVG, die Verfahrensgebühr für das öffentlich-rechtliche Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach Nr. 5103 VV-RVG sowie die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nach Nr. 5100 VV-RVG zu berechnen. Ferner ist es der Meinung, dass der Prozessbevollmächtigte zulässigerweise jeweils die Mittelgebühr angesetzt habe, da in der Praxis und vor allem bei Vorschussanforderungen grundsätzlich von dem Mittelbetrag der einschlägigen Rahmengebühr auszugehen sei. Nach Auffassung des Amtsgericht München muss dies auch für ein Bußgeldverfahren gelten, denn Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die üblichen Bußgeldverfahren. http://verkehrsnaelte.de/news/news12_2007_punkt2.pdf, PDF-Datei (270 KB)

Verbilligter Bezug der ZfS für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht können die ZfS zum Preis von jährlich 144 EUR zzgl. Versandkosten abonnieren. Sie sparen im Vergleich zum regulären Abonnement 10 EUR pro Jahr.

Veranstaltungen und Seminare im Jahr 2008

Das umfangreiche Fortbildungsangebot der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat sich auf 40 regionale Seminare erhöht. Die einzelnen Themen, Orte und Zeiten der Seminare können Sie dem gedruckten Fortbildungsverzeichnis entnehmen, das mit dem Mitteilungsblatt 04.2007 ausgeliefert wurde oder unserer Webseite unter http://verkehrsnaelte.de/fuer_verkehrsnaelte_veranstaltungen.html.

Diese und weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auch auf deren Homepage unter www.verkehrsnaelte.de

§*§*§

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps

Krankenversicherung für Selbstständige - aber wie? Informationen sind bei der Verbraucherzentrale erhältlich

Wer sich beruflich selbstständig machen möchte, sollte sich unbedingt gegen das Risiko Krankheit absichern. Auf den Krankenversicherungsschutz zu verzichten, kann im Ernstfall die eigene Existenz bedrohen. Wagt beispielsweise ein Angestellter oder Arbeitsloser den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit, hat er als bisher gesetzlich Versicherter zwei Möglichkeiten: Er kann wählen zwischen der freiwilligen Mitgliedschaft bei einer Kasse oder der privaten Krankenversicherung. "Vor dieser Entscheidung sollte sich jeder genau über die Vor- und Nachteile der Versicherungssysteme informieren", rät Heidemarie Krause-Böhm, Krankenversicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Denn ein Wechsel ist meist unumkehrbar. Hilfestellung und wichtige Tipps bietet das Falblatt "Krankenversicherungsschutz auf dem Weg in die Selbstständigkeit". Es ist in der Münchner Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in der Mozartstraße 9 kostenlos erhältlich. Geöffnet ist Mo, Mi, Do, Fr von 9.30 bis 12.30 und 13.30 bis 17 Uhr (Freitag nur bis 15 Uhr).

Erhöht die Krankenkasse den Beitrag, haben Verbraucher ein Recht auf Sonderkündigung Verbraucherzentrale bietet Vergleich der Beitragssätze

In der Regel muss jemand mindestens 18 Monate Mitglied einer Krankenkasse sein, bevor er zu einer anderen wechseln kann. Anders ist die Rechtslage, wenn die Kasse ihren Beitragssatz erhöht. In diesem Fall besteht unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft ein Recht auf Sonderkündigung. Für diese außerordentliche Kündigung gilt eine Frist von zwei Monaten. "Hat die Krankenkasse zum 1. Januar den Beitragssatz erhöht, muss die Kündigung also spätestens am 29. Februar bei der Kasse eingehen", erläutert Heidemarie Krause-Böhm, Krankenversicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. "Ein Wechsel sollte allerdings gut überlegt sein", empfiehlt die Expertin

Bei der Wahl der Kasse kann sich Qualität in Form von guter Erreichbarkeit oder Fachberatung bezahlt machen. Unterschiede bestehen auch in einigen Leistungen wie bei alternativen Heilmethoden oder Krankengeld für Selbstständige. Über die aktuellen Beitragssätze der in Bayern frei wählbaren Krankenkassen informiert ein Vergleich der Verbraucherzentrale. Er ist in allen Beratungsstellen erhältlich ist oder kann im Internet kostenlos heruntergeladen werden unter www.verbraucherzentrale-bayern.de.

§*§*§

Neues vom DAV

Zustellung nach Mandatsniederlegung

Der BGH hat in einem Beschluss vom 19.09.2007 - VIII ZB 44/07, AnwBl 2008, 70 entschieden, dass nach der Anzeige der Mandatsniederlegung bei dem mit der Sache befassten Gericht Zustellungen im Parteiprozess nicht mehr gemäß § 172 ZPO an den (bisherigen) Prozessbevollmächtigten bewirkt werden müssen. Der bisherige Prozessbevollmächtigte ist aber im Rahmen des § 87 Abs. 2 ZPO weiterhin berechtigt, Zustellungen für die frühere Partei entgegenzunehmen. Macht der Anwalt hiervon Gebrauch, ist die an ihn erfolgte Zustellung wirksam. Informiert der Anwalt seinen früheren Auftraggeber von einer dem Anwalt gegenüber erfolgten Zustellung allerdings nicht, muss sich sein früherer Mandant dieses Verschulden des früheren Prozessbevollmächtigten nicht im Rahmen des § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen und kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die für die Praxis bedeutsame Entscheidung ist veröffentlicht im AnwBl-Heft Januar 2008.

Kompaktseminare 2008/I: Februar bis Juli

mandatsorientiert

preiswert & präzise – Praxis-Know-how in drei bis vier Stunden

Seminare im Februar

- *Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig*
25.02. Die Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf die Zwangsvollstreckung 8
- *Dr. phil. Dipl.-Psych. Joachim Weber, LMU München*
RA FAS Andreas von Máriássy, München
25.02. Forensische Psychodiagnostik 17

Seminare im März

- *RA Jürgen Kutzki, Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator, Karlsruhe*
06.03. TVöD/TV-L-Spezial 14
- *Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig*
10.03. – 9.00 Uhr: RVG aktuell 16
10.03. – 14.00 Uhr: Effektive und erfolgreiche Forderungspfändung 8
- *RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München/Grünwald*
13.03. Die Auswirkungen des Erb- und Verjährungsrechtes auf das erbrechtliche Mandat 2
- *Dr. Meo-Micaela Habne, Vors. Richterin am BGH*
14.03. Ehe- und familienrechtliche Veträge 2

Inhalt

| | |
|--|--------|
| Familie und Vermögen | 2 |
| Immobilien: <i>Miet- und Baurecht</i> | 5 |
| Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht | 8 |
| Unternehmens- und wettbewerbsrechtliche Beratung | 11 |
| Arbeitsrecht | 14 |
| Gebührenrecht | 16 |
| Strafrecht | 17 |
| Teilnahmebedingungen | 18 |
| Wegbeschreibung zum Amerikahaus | 18 |
| Anmeldeformulare | 19, 20 |

Teilnahmegebühr

- bei jedem Seminar, sofern nicht anders angegeben:
- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
 - für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

- Eine Ausnahme bilden die "Scheungrab"-Seminare:
- für Fachangestellte gilt die Vereinszugehörigkeit von einem der Anwälte der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
 - für die/den zweite/n und jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42) – unabhängig von der DAV-Mitgliedschaft eines Kanzleimitglieds

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

für jedes Seminar (Änderungen vorbehalten):

Amerikahaus: Karolinenplatz 3, 80333 München
 2. Stock, Raum 205

→ ausführliche Wegbeschreibung: Seite 18



Familie und Vermögen

s.a. »Scheungrab, Die Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf die Zwangsvollstreckung«: Seite 8

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München/Grünwald

Die Auswirkungen des Erb- und Verjährungsrechtes auf das erbrechtliche Mandat

13.03.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Die nachträgliche Anrechnung und Ausgleichung
 - Praxisproblem „nachträglich“
 - Vorgehensweise in der Praxis und neue Formulierungen in letztwilligen Verfügungen
2. Die Änderung des § 2306 BGB
 - Auswirkung u.a. auf Behindertentestamente o.ä.
3. Neuregelung der §§ 2057a und 2057 b BGB
4. Die neuen Pflichtteilsentziehungsgründe
5. Änderung der Stundungsregelung
6. Paradigmenwechsel bei der Verjährung und neue Verjährungsfristen
Übersicht

Der Referent

Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Dr. Meo-Micaela Habne, Vors. Richterin am BGH

Ehe- und familienrechtliche Veträge in der richterlichen Inhaltskontrolle und neueste Rechtsprechung des BGH

14.03.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Inhaltskontrolle

1. Rangfolge der Scheidungsfolgen
2. Wirksamkeitskontrolle nach § 138 BGB
3. Teilnichtigkeit
4. Ausübungskontrolle nach § 242 BGB
5. Wegfall der Geschäftsgrundlage
6. Ausgleich ehebedingter Nachteile
7. Globalverzicht
8. Modifizierter Unterhalts-, Zugewinnausgleichs- und / oder Versorgungsausgleichsverzicht.

II. Neueste Rechtsprechung

1. Beschränkung und Befristung des nahezeitlichen Unterhalts
2. Gesamtschuldnerausgleich zwischen Ehegatten bei Berücksichtigung ehgemeinschaftlicher Schulden beim Ehegatten- und Kindesunterhalt
3. Obliegenheit zur Geltendmachung des begrenzten Realsplittings
4. Behandlung steuerlicher und sonstiger Vorteile, soweit sie wegen einer neuen Ehe gewährt werden

Die Referentin

Vorsitzende Richterin des für Familienrecht zuständigen XII. Senats des Bundesgerichtshofes

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA FASoz Dr. Wolfgang Conradis, Duisburg

Schnittstellen zwischen Familienrecht und Sozialrecht

03.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Sozialrechtliche Probleme tauchen in erster Linie auf bei Trennung und Scheidung, so dass vor allem die sich hieraus ergebenden Probleme erörtert werden.

Thema des Seminars ist auch die Frage, wie sich sozialrechtliche Ansprüche auf Unterhaltsansprüche auswirken und inwieweit Unterhaltsansprüche bei der Bewilligung von Sozialleistungen zu berücksichtigen sind.

1. Kurzer Überblick; Beratungsumfang bei sozialrechtlichen Problemen
2. Krankenversicherungsschutz und Beiträge zur Krankenversicherung

3. Berücksichtigung des Elterngeldes bei Unterhaltsansprüchen
4. Wechselwirkung zwischen Wohngeld und Unterhalt
5. Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII
6. Unterhaltsansprüche und Leistungen nach dem SGB II
7. Probleme der Rechtsdurchsetzung bei übergegangenen Ansprüchen nach dem SGB II
8. Ausgewählte Verfahrensfragen zu sozialrechtlichen Ansprüchen

Der Referent

– Tätigkeitsschwerpunkt: Sozialrecht

– Autor von »Sozialrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung« (Verlag Erich Schmidt)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA FAFam Michael Klein (Hellwig & Partner), Regensburg

Neue anwaltliche Strategien im neuen Unterhaltsrecht

16.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Übersicht über das UÄndG 2008 mit Synopse
2. Verschärfte Erwerbsobliegenheit nach der Scheidung
Anwaltliche Beratungspraxis – Prognose zur gerichtlichen Entscheidungsvielfalt
3. Erwerbsobliegenheiten und Kinderbetreuung
Die Vorstellungen des Reformgesetzgebers – Verweisung auf Fremdbetreuung – Veränderung des „Altersphasenmodells“ – Bundesweit divergierende Vorgaben in den einzelnen Leitlinien – SüDL 2008 und die stillschweigenden Modifikationen – Anwaltliche Beratungspraxis
4. Begrenzung des nachehelichen Unterhalts
Gravierender Umbruch der BGH-Rechtsprechung 2007 – Die Vorstellungen des Reformgesetzgebers – Disparität des UÄndG 2008 zur gesamtwirtschaftlichen Lage – Ausschluss der Begrenzung – Anwaltliche Beratungspraxis zur Anwendung des § 1578b – Notwendiger Vortrag im Unterhaltsprozess – Taktische Vorbereitung eines Begrenzungsantrages – Taktik zur Abwehr eines Begrenzungsantrages – Stufenmodell des § 1578b und Schonfristgedanke – Ersatzmaßstäbe i.S.d. § 1578b – Abfindungsregelungen zur Beseitigung prozessualer Unsicherheit – Taktik bei Verhandlungen zur Höhe von Abfindungen
5. Bedeutung des Tatbestandselements „lange Ehedauer“ in § 1578b und § 1609 BGB

6. Bemessung des Ehegattenunterhalts
Streit um den Abzug vorrangiger Unterhaltslasten („Tabellen- oder Zahlbetrag?“) – Neutralisierung der BGH-Rechtsprechung zum Splittingvorteil?
7. Begrenzte Leistungsfähigkeit („Mangellagen“)
Streit um den Rang – Streit um die Einsatzbeträge
8. Abänderung von Unterhaltsverträgen und –Urteilen
Gefahr der Präklusionen bei erstmaliger Abänderung – Gefahr der Präklusionen bei erneuter Abänderung – Vertrauensschutzprinzip – Abänderungsbilanz

Seminarunterlagen

Dieses Seminar ist strikt ausgerichtet auf Ihren Erfolg in den unterhaltsrechtlichen Auseinandersetzungen. Die dafür interessantesten Regeln und Tipps eignen sich für eine mündliche, nicht immer für eine schriftliche Weitergabe.

Als „Ersatz“ für die gewohnte Seminarunterlage erhalten Sie deshalb das neueste Buch des Referenten: »Klein, Das neue Unterhaltsrecht 2008« (Dt. Anwalt Verlag: 240 Seiten).

Der Referent

Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) – Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von

– Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht

– Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht

– Familie und Recht (FuR): Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

– Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA FAS Dr. Klaus Bauer (Dr. Bauer & Kohlmeier), München

Erbschaftsteuerreform 2008

Erläuterungen – Berechnungsbeispiele – Gestaltungsempfehlungen

24.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bisherige Regelung – Entscheidung des BVerfG vom 08.11.2006 2. Bewertung <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich: Verkehrswert – Bebaute Grundstücke – Unbebaute Grundstücke – Vermietete Immobilien – Betriebsvermögen: Keine Begünstigung von Verwaltungsvermögen, Behaltefrist, Lohnsumme, Nachversteuerung – Anteil an Kapitalgesellschaften – Land- und forstwirtschaftliches Vermögen – Sonstige Vermögensgegenstände | <ol style="list-style-type: none"> 3. Tarif <ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der persönlichen Freibeträge – Veränderung der Steuersätze 4. Sonstige Änderungen <ul style="list-style-type: none"> – Behandlung von Auflagen – Ausschluss steuerfreier Nachschenkungen – Bewertung von Lebensversicherungen – Abschaffung von § 25 ErbStG 5. Anwendung <ul style="list-style-type: none"> – Inkrafttreten – Übergangsregelung – Wahlrecht (Art. 3 ErbStRG) |
|---|---|

→ Angesichts der Situation im Gesetzgebungsverfahren gilt für Ihre Anmeldung:
Das Seminar findet nur statt, wenn verbindliche Aussagen über die neue Rechtslage möglich sind

Der Referent

- setzt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Nachfolgeplanung und Gestaltung von Vermögensübertragungen
- erfahrener Seminarreferent

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Notar Dr. Eckhard Wälzholz (Dr. Malzer & Dr. Wälzholz), Füssen

Familienrechtliche Verträge und die Scheidung im Steuerrecht

13.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranlagung und Wahl der Veranlagungsart, Steuererstattungen 2. Begrenztes Realsplitting 3. Vermögenstransfers zwischen Ehegatten im ErbStG <ul style="list-style-type: none"> – § 5 ErbStG – Ehebedingte Zuwendungen – das Familienwohnein – die Güterstandschaukel – rückwirkende Eheverträge und deren Anerkennung | <ol style="list-style-type: none"> 4. Scheidungsvereinbarung und Veräußerungsgeschäft (§ 23 EStG, § 17 EStG, BV) 5. Betriebsaufspaltung im Scheidungsfall 6. Scheidungskosten im EStG <ul style="list-style-type: none"> – Zugewinn – Unterhalt – Versorgungsausgleich – Scheidungskosten (Gericht, Rechtsanwalt, Notar, Grundbuch) 7. Auseinandersetzung ehelicher Gemeinschaften 8. Scheidungsvereinbarungen im GrEStG |
|--|--|

Der Referent

- Tätigkeitsgebiete: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei
Gosch/Schwedhelm/Spiegelberger, GmbH-Beratung: Gesellschafts- und Steuerrecht, Handbuch + Datenbank (Dr. Otto Schmidt)
Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht (Zerb)
Spiegelberger/Spindler/Wälzholz, Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht (Dr. Otto Schmidt)
Sudhoff, Familienunternehmen (C.H.Beck)
Tillmann/Winter, Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht (Dr. Otto Schmidt) – u.a.

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Die anwaltliche Taktik im Zugewinnausgleich Geltendes Recht und Referentenentwurf

18.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAinFam

1. Vor der Eheschließung

Vermögensverfügungen und -zuwendungen kurz vor der Eheschließung – Ehevertrag vor der Eheschließung, Wirksamkeitsprüfung güterrechtlicher Vereinbarungen – Negatives Anfangsvermögen

2. Nach der Eheschließung

a) vor der Trennung: Zuwendungen während der Ehe – Vermögensverfügung während der Ehe, Verfügungsbeschränkung – Eheverträge während der Ehe (Güterrechtswechsel)

b) Nach der Trennung: Vermögensverfügungen, Vermögensbeschränkung – Sicherung des Zugewinnausgleichs, Vermögensgefährdung, Anwaltschaftung – Vorzeitiger Zugewinnausgleich – Möglichkeiten eines vorzeitigen Ehescheidungsantrages – Ehescheidungsantrag einreichen, oder nicht?

3. Nach Zustellung des Ehescheidungsantrags

Zugewinnausgleich in den Verbund oder nicht? – Negative Feststellungsklage als Reaktion auf Untätigkeit der Gegenseite? – Vorschuss auf einen eventuellen Zugewinnausgleichsanspruch statt Prozesskosten-

vorschuss – Anrechnung von Zuwendungen, Rückforderungen überhöhter Zuwendungen – Behandlung von plötzlich auftauchenden Darlehen unter Familienangehörigen – Für den Mandanten Auskunft erteilen: Was gehört wohin? (Unterhaltsrückstände, Versorgungsausgleich, Hausrat – Abgrenzung), Vermeidung von Doppelverwertungen, Steuerlasten – Bewertungsprobleme (Wohnrechte, Lebensversicherungen, unsichere Rechte und Verbindlichkeiten) – Probleme von gesamtschuldnerischen Verbindlichkeiten der Eheleute

4. Nach Rechtskraft der Scheidung

Isolierter Zugewinnausgleich und Prozesskostenhilfe (Mutwilligkeit?), kein Prozesskostenvorschuss nach erfolgter Ehescheidung – Verjährung und Verwirkung des Anspruchs, Stufenklage – § 1378 II BGB und seine Tücken

→ Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 1.11. 2008 wird daneben an den hierfür bedeutsamen Punkten gleichzeitig vorgestellt und erörtert.

Die Referentin

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein
- Mitherausgeberin der Neuen Juristischen Wochenschrift (C.H.Beck) und der Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift Familie, Partnerschaft, Recht (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrensrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Vorsitzende des Ausschusses Familienrecht der Bundesrechtsanwaltskammer (1997 bis 2003)
- Mitautorin bei »Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht« (C.H.Beck), »Anwaltskommentar BGB, Bd.4, Familienrecht (Dt. Anwalt Verlag)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Immobilien

Prof. Dr. Klaus Vygen, Vors. Richter am OLG Düsseldorf a.D.

Baurecht aktuell 2008: Leistungsänderung und Bauverzögerung

04.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Sachnachträge – Zeitnachträge

- Wichtige Unterscheidung wegen unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen nach VOB und BGB
- Grundlagen für Mehrkostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers
- § 1 Nr. 3 und 4, 2 Nr. 3 – 10 VOB/B
- § 6 Nr. 6 Satz 1 und 2 i.V.m. § 642 BGB

2. Sachnachträge und Vergütungsänderungen

- § 2 Nr. 1 und 2 VOB/B als Grundlage für Vergütungsänderungen
- § 1 Nr. 3 und 4 VOB/B als Grundlage für Leistungsänderungen
- § 2 Nr. 3 – 10 VOB/B als Anspruchsgrundlagen für Änderungen der vereinbarten Vergütung
- Vergütungsänderung und ihre Berechnung

Forts. bitte wenden

Der Referent

- Mitherausgeber der Zeitschrift »BauR« und von »Ingenstau/Korbion, VOB-Kommentar«
- Autor von »Vygen, Bauvertragsrecht nach VOB – Grundwissen«
- Mitautor von »Vygen/Schubert/Lang, Bauverzögerung und Leistungsänderung«
- Mitherausgeber der Jahrbücher Baurecht von Kapellmann/Vygen seit 1998 ff.

Wygen, Baurecht aktuell 2008: Leistungsänderung und Bauverzögerung (Forts.)**3. Ansprüche des Auftraggebers bei Bauverzögerungen**

- Kündigung des Bauvertrages gemäß §§ 5 Nr.4, 8 Nr.3 Abs.1 VOB/B und die Folgen
- Schadensersatzanspruch gemäß §§ 5 Nr.4, 6 Nr. 6 VOB/B
- Vertragsstrafenanspruch

4. Ansprüche des Auftragnehmers bei Bauverzögerungen

- Verlängerung der vereinbarten Vertragsfristen wegen Behinderungen
- Mehrvergütungsanspruch
- Schadensersatzanspruch
- Entschädigungsanspruch

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA Horst Müller (Müller Hillmayer), München

Erste Erfahrungen mit dem neuen WEG

10.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. Das Verständnis der gesetzlichen Beschlusskompetenzen

- Die Unabdingbarkeit der Mehrheitsmacht
- Die Unabdingbarkeit des Kopsprinzips?

2. Die Beschlusskompetenzen im Einzelnen

- Die Aufhebung von Veräußerungsbeschränkungen
- Die generelle Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
- Die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels für den Einzelfall bei Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, sowie bei baulichen Veränderungen
- Die Regelungen in Geldangelegenheiten
- Die modernisierende Instandsetzung

- Die Modernisierung als privilegierte bauliche Veränderung
- Die herkömmliche bauliche Veränderung.

3. Die Tücken der ZPO im WEG

- Die Zuständigkeiten im Instanzenzug
- Praktische Zustellungsfragen
- Der Umgang mit der Beiladung
- Die Anwaltsfallen im Anfechtungsprozess
- Der Streitwert - das große Problem
- Die Notwendigkeit von Vergütungsvereinbarungen
- Kostenentscheidungen und Kostenerstattung

Der Referent

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von »Praktische Fragen des Wohnungseigentumsrechts« (C. H. Beck: NJW-Schriftenreihe)
- Herausgeber von »Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht« (C. H. Beck)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RiAG Ulf Börstinghaus, Dortmund

Aktuelle Entscheidungen zum Mietrecht

21.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. Schönheitsreparatur- und Quotenabgeltungsklauseln, wirksam oder nicht?

Anspruch auf Vornahme der Schönheitsreparaturen – Wie sieht eine wirksame Quotenabgeltungsklausel aus? – Anspruch auf Vertragsanpassung – Anspruch auf Mieterhöhung – Was ist hier noch zu erwarten

2. Betriebskostenabrechnungen

Wärmecontracting, Nutzerwechselgebühr, gemischt genutzte Gebäude, Hausmeisterkosten, Einwendungsausschluss

3. Gewährleistungsrechte im Mietverhältnis

Wohnungsgröße: Welche Normen gelten denn noch? Welche Rechtsfolgen haben Flächenabweichungen? – Auswirkung von behördlichen Benutzungsverboten

Forts. → rechte Seite

Der Referent

- Co-Autor u.a. bei »Schmidt-Futterer, Mietrecht: Großkommentar des Wohn- und Gewerberaummietrechts« – »Blank/Börstinghaus, Miete – Gelbe Erläuterungsbücher« – »Münchener Prozessformularbuch, Band 1: Mietrecht« (alle: C.H.Beck)
- Herausgeber: Börstinghaus, MietPrax: Mietrecht in der Praxis (Systematische Darstellung zum Mietrecht, Loseblattsammlung, ZAP Verlag)

Börstinghaus, Aktuelle Entscheidungen zum Mietrecht (Forts.)**4. Mieterhöhungen im preisfreien Wohnungsbau**

Inhalt der Mieterhöhungserklärung – Hinweis auf Spanneinordnung – Zuschläge im Erhebungsverfahren – Netto-Mieten, Modernisierungserhöhung nach fehlerhafter Modernisierungsankündigung – Primär- oder Gesamtenergieeinsparung? Umsetzung der EnEV

5. Beendigung von Mietverhältnissen

Eigenbedarf für GbR und KG – Betriebsbedarf, Gewährleistungskündigung, Kündigung wegen gesundheitsgefährdendem Zustand

6. Schriftform im Mietrecht

Unterzeichnung durch vollmachtlosen Vertreter, Veränderung der Mietfähigkeit – Mietbeginn mit Übergabe

7. Vertragsgemäßer Gebrauch

Parabolantenne: mobil, Parabolantenne: Glaubensfreiheit

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Nachträge beim Bauvertrag

10.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zum Recht der Nachtragsvergütung, insbesondere die sich aus der neuesten Rechtsprechung des BGH ergebenden Konsequenzen für den außergerichtlich beratenden und forensisch tätigen Anwalt. Neue Entscheidungen werden in den Gesamtzusammenhang der Rechtsprechung des BGH gestellt, und neue Tendenzen der Rechtsprechung, wie z.B. hinsichtlich der Kooperationsverpflichtung der Vertragsparteien, in ihren Auswirkungen erläutert.

Diskutiert werden unter anderem:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen und Abrechnungsfragen für

- Nachträge bei ungenauer oder lückenhafter Leistungsbeschreibung, bei konkretisierenden Leistungsanordnungen des Auftraggebers, bei funktional erforderlichen bzw. nicht erforderlichen Leistungsergänzungen
- Nachträge bei geänderter Leistung und Zusatzleistung sowie für Nachträge bei Mengenänderungen
- Nachträge bei Störungen des Bauablaufs sowie bei verlängerter Bauzeit

2. Fragen der Abgrenzung von Globalpauschalvertrag,

Detailpauschalvertrag und Einheitspreis-Vertrag; die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung; die Auswirkungen funktionaler Leistungsbeschreibungen

3. Die Voraussetzungen eines konkludenten Nachtragsauftrags,

die Grenzen der Bindungswirkung der Nachtragsvereinbarung, die Frage der Nachtragsvergütung bei Doppelbeauftragung, z.B. bei als Nachtrag beauftragter Vertrags- oder Gewährleistungsarbeit,

4. die Prüffähigkeit der Abrechnung von Nachträgen,

das Verhältnis von Nachtragskalkulation und Urkalkulation, der Auswirkungen von Mischkalkulation und spekulativer Preiskalkulation auf Nachträge, die Folgen zurechenbarer und nicht zurechenbarer Fehler der Urkalkulation, Fragen zum Ansatz von Deckungsbeiträgen und zum Ausgleich von Mehr- und Mindermengen

5. AGB-Klauseln und sonstige Vertragsvereinbarungen zur

Nachtragsvergütung, die Bedeutung von „fix- und fertig“-Klauseln sowie von Lohnleitklauseln

6. Die Absicherung von Nachtragsvergütungen durch vertragliche

Erfüllungsbürgschaften und nach § 648 a BGB, § 648 BGB, Verjährungs- und Schlussabzugsfragen.

Der Referent

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig

Die Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf die Zwangsvollstreckung Workshop für RAe und Mitarbeiter/Innen in Anwaltskanzleien

25.02.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. **Das neue Unterhaltsrecht und die Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckung**
 - Kindesunterhalt
 - Ehegattenunterhalt
 - Unterhalt für erziehende, nicht miteinander verheiratete Eltern
 - Die Beträge des Mindestunterhalts
 - Kindergeldanrechnung
 - Die neuen Rangklassen
2. **Zugriffsmöglichkeiten**
 - Berechnung des einzusetzenden Einkommens
 - Höhe des notwendigen Unterhalts
3. **Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt in Mindestunterhalt**
4. **Berechnungsbeispiele – aktuelle Rechtsprechung zum Vollstreckungsrecht**
5. **Das Verhältnis mehrerer Gläubiger zueinander**
 - Umfang des Vorrang
 - Möglichkeiten nachrangiger Gläubiger
6. **Zwangsvollstreckung contra Insolvenz**
7. **Ausblick auf das PKH-Begrenzungs-gesetz**
Radikale und dramatische Änderungen bei Voraussetzungen, Vergabe und Auswirkungen

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig

Effektive und erfolgreiche Forderungspfändung Intensiv-Seminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

10.03.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. **Gekonnte Informationsbeschaffung**
So kommen Sie an die Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltsabrechnungen und andere wichtige Unterlagen des Schuldners
2. **Tipps und Tricks für den gelungenen und zeitnahen Rundumschlag**
 - Titel, Klausel, Zustellung – was noch ist wichtig?!
 - Vollstreckung mit mehreren vollstreckbaren Ausfertigungen desselben Titels
 - Tod des Schuldners: Tod (= Ablage) der Akte?
 - Zeitersparnis per Blitzklausel
 - Konto dicht am Tag der Urteilsverkündung!
3. **Pfändungserfolge trotz erhöhter Pfändungsfreigrenzen**
 - Die aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Zwangsvollstreckung
 - Perfekter Rang durch Vorpfändungen
4. **Nie mehr Sicherheit leisten: Sicherungsvollstreckung**
Schritt für Schritt alles für den Überraschungsangriff
5. **Pfändung aller Vermögenswerte**
 - Ratenkauf und Eigentumsvorbehalt
 - Steuererstattungsanspruch
 - Sparbücher, Bausparverträge, Girokonten, Dispokredit
 - Und-, Oder-, Ander-Konten
 - Lebensversicherung und Riesterrente . . .

Die Referentin

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement und
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung" und der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (Verlag C.H.Beck)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Leistungstörungsrecht aktuell

11.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des neuen Schuldrechts ist nunmehr insbesondere das neue Kaufrecht stark von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluß des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen.

Das Seminar beschreibt – auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungstörungsrechts – sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Die Pflichtverletzungsdogmatik – Die Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu ver-

traglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Gewährleistungsaus-schluss

3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Inhalt, insbes. der Bedeutung des Erfüllungsorts – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung und Nutzungsersatz – Besonderheiten des Händlerregresses beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 478 f BGB)
4. **Verjährung und Konkurrenzen**
5. **Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**
Der Einfluß des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz (BGH NJW 2005, 2848) – Teilweise Mangelhaftigkeit/Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- und Herstellerregreß (§§ 478 f BGB)

Der Referent

geprägt durch präzises, konzeptionelles Denken – und das bedeutet für Sie: präzise, eindeutige Sprache, mitreißende Rhetorik ... und: direkt anwendbare Informationen

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Petra Schaps-Hardt, Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg

Besonderheiten des Versicherungsprozesses Prozessuale Fragen – Beweisführung – Beweismittel

29.05.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAVers**

Das Seminar wendet sich einerseits an Rechtsanwälte, die zwar keinen Fachanwaltslehrgang im Versicherungsrecht besucht haben oder besuchen wollen, die sich aber dennoch den notwendigen Überblick über die im Rahmen eines Versicherungsprozesses auftretenden Besonderheiten verschaffen möchten.

Bereits im Versicherungsrecht tätige Rechtsanwälte können durch dieses Seminar vorhandene Kenntnisse aktualisieren und vertiefen:

1. Unter Einbeziehung des zum 1.1.2008 reformierten VVG sowie der aktuellen Rechtsprechung werden Probleme im Zusammenhang mit Gerichtsstand, Prozessführungsbefug-

nis, Klagearten sowie der Formulierung von Klaganträgen erörtert.

2. Möglichkeiten der Beweisführung, die verschiedenen Beweismittel und spezielle Beweiserleichterungen im Versicherungsrecht werden anhand zahlreicher praktischer Beispiele vorgestellt.

3. Schließlich gibt es Hinweise zur Übergangsregelung für „Altfälle“, zur (noch) zu beachtenden Frist des „alten“ § 12 Abs. 3 VVG sowie zu den Änderungen bei Verjährungsfristen.

Die Referentin

- seit 2004 Mitglied des speziell für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen zuständigen 9. Zivilsenates des OLG Hamburg (vorher: Richterin am Landgericht Hamburg, am Landgericht München I)
- Dozentin im Rahmen des in Hamburg 2007 neu aufgenommenen LL.M.-Studiengangs Versicherungsrechts

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig

Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung – EV-Verfahren
Aktuelle Regelungen - künftige Gesetzgebung
Intensiv-Seminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

03.06.2008: 09.00 bis ca. 17.00 Uhr | Mittagspause: 13.00 bis 14.00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Mobiliarvollstreckung

Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV – Vorgehen gegen Gerichtsvollzieher – sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung

2. EV-Verfahren

Voraussetzungen – Taktisch kluge und richtige Antragstellung – Beschleunigung durch den Gläubiger: EV-Auftrag ohne vorherigen Vollstreckungsversuch in Wohnung oder Geschäftslokal

3. Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses

4. Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist

Fragerecht des Gläubigers – Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

5. Ausblick auf die anstehenden Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Sachaufklärung durch Gerichtsvollzieher

Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist – Die wesentlichen Änderungen im Überblick (neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung) – Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher: Auskunftrechte des GV – Auskunftspflichtigen Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners – Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbevollmächtigung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan: neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers – Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses (elektronische Führung / die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner / Verfahrensablauf / Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer) – umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung (Wiederholung bereits schneller – nach 12 Monaten und früher – und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!

6. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten – Diskussion

Die Referentin

– seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
 – Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
 – Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
 – Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Ort: Amerikahauss → Seite 1

Preise – für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 → Für Fachangestellte gilt die Vereinszugehörigkeit eines Anwalts der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
 – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 – für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig

Zwangsvollstreckung contra Insolvenz
Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?
Seminar für MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

19.06.2008: 09.00 bis ca. 17.00 Uhr | Mittagspause: 13.00 bis 14.00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Überblick über den Ablauf bei Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

Eröffnungsgründe – Antragsberechtigte – Sicherungsmaßnahmen – Forderungsanmeldung – Rangklassen – Feststellen und Bestreiten von Forderungen – Feststellen für den Ausfall – Ausfallberechnung ... – Insolvenzpläne – richtig lesen und auslegen

2. Die Folgen der Verfahrenseröffnung

auf abhängige andere zivilrechtliche Verfahren – auf die Kostenfestsetzung – auf die Zwangsvollstreckung – Rückschlagsperre

3. Ab- und Aussonderung - Ausfallbeziehung

4. Anfechtung

kongruente und inkongruente Deckung – Fristen – ... auch Insolvenzverwalter sind Menschen ...

5. Restschuldbefreiung

Voraussetzungen und Wirkungen – Möglichkeiten des Gläubigers zur Versagung – Ausgenommene Forderungen – so machen Sie die Forderungen des Mandanten insolvenzfest! – Widerruf

6. Entscheidungen des BGH z.B. auch zur Aufrechnungslage/Anfechtung von Honorarforderungen des Anwaltes

7. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung der Altersvorsorge

8. Die aktuellen und geplanten Neuerungen und Gesetzesänderungen

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar: s.o.

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

zu Unrecht verschmähte Alternative zum deutschen Kaufrecht!

09.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts:

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht.

→ Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen läßt, als ihn die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Die Pflichtverletzungsdogmatik – Die Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen –

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Gewährleistungsausschluss

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Inhalt, insbes. der Bedeutung des Erfüllungsorts – Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung und Nutzungsersatz – Besonderheiten des Händlerregresses beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 478 f BGB)

4. Verjährung und Konkurrenzen

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluß des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz (BGH NJW 2005, 2848) – Teilweise Mangelhaftigkeit/Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- und Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Der Referent

geprägt durch präzises, konzeptionelles Denken – und das bedeutet für Sie: präzise, eindeutige Sprache, mitreißende Rhetorik ... und: direkt anwendbare Informationen

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Unternehmens- und wettbewerbsrechtliche Beratung

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

– Neueste Rechtsprechung des BGH zum UWG

– Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf das UWG

18.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Neueste Rechtsprechung des BGH zum UWG

1. Materielles Recht
2. Ansprüche und Verfahren

II. Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf das UWG

1. Begriff der „Wettbewerbshandlung“ (§ 2 I Nr. 1 UWG)

2. Generalklausel (§ 3 UWG)

Begriff der Unlauterkeit – Bagatellklausel

3. „Schwarze Liste“ unlauterer Geschäftspraktiken

4. Irreführung (§ 4 Nr. 3 – 5 UWG; § 5 UWG)

5. Unsachliche Beeinflussung (§ 4 Nr. 1, 2 UWG)

6. Unlautere Produktnachahmung (§ 4 Nr. 9 UWG)

Der Referent

– Richter im Nebenamt am OLG München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)

– Co-Autor u.a. von »Hefermehl/Köhler/Bornkamm), Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (Verlag C. H. Beck) und »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (Verlag Walter de Gruyter)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

Änderung des GmbH-Rechts durch das MoMiG (RegE)

11.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

1. **Gesamtüberblick: Die – teilweise konfligierenden – Ziele des RegE**
Entbürokratisierung – Modernisierung – Bekämpfung von Missbräuchen – „Fit für den Wettbewerb“ der europäischen Gesellschaftsformen
2. **Beibehaltung und Abbau de Kapitalschutzsystems**
 - „Bewährtes“ Kapitalschutzsystem
 - Herabsetzung des Mindeststammkapitals
 - Eingriffe in das Sacheinlagerecht
 - Sonderrecht für cash pooling bei der Kapitalaufbringung
 - Abbau der Kapitalerhaltungs-regeln (einschließlich cash pooling)
 - Abschaffung bzw. Teiltransplantation des Eigenkapitalersatzrechts in die InsO
3. **„UG haftungsbeschränkt“**
 - Notwendigkeit der Schaffung dieser Gesellschaftsform?
 - Einzelgestaltung
4. **Erleichterungen bei Gründung und Anteilsübertragung**
5. **Missbrauchsbekämpfung**
 - Habilität von Geschäftsführern
 - Folge der Nichtbestellung von Geschäftsführern
 - Zustellungsadresse
 - Haftungsverschärfung für Geschäftsführer

Der Referent

- Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und ZNotP – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DSrR
- Mitarbeit am »Münchener Kommentar Aktiengesetz« (C.H.Beck) und an »Ebenroth/Boujong, Kommentar zum HGB« (Vahlen)
- Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA Ingo Westermann, LL.M., Solicitor, München

Schutz des Unternehmens-Know-how

Zivil- und strafrechtlicher Know-how-Schutz gegenüber illoyalen Mitarbeitern und Wettbewerbern

12.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Für Unternehmen und Unternehmer wächst das Risiko der Betriebsespionage. Wie kann man sich sinnvoll schützen? Was ist bei Mitarbeiterwechseln zu beachten? Wie können Verletzungsfälle wirksam bekämpft werden? Dieses Seminar gibt einen Überblick über das zur Verfügung stehende Instrumentarium, dessen Ausbau insbesondere durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und praktische Ratschläge.

1. Grundlagen des Know-how-Schutzes

- Bedeutung und Voraussetzungen, Beispiele
- Zusammenspiel von Know-how-Schutz und gewerblichen Schutzrechten
- Gestaltung betrieblicher Know-how-Schutzprogramme

2. Gesetzlicher Know-how-Schutz

- Zentrale Verbotstatbestände, insbes. §§ 17, 18 UWG
- Auswirkungen der „Kundendaten“-Rechtsprechung des BGH
- Risikobegrenzung bei Mitarbeiterwechseln

3. Vertraglicher Know-how-Schutz

- Ausgewogene Verstärkung des gesetzlichen Know-how-Schutzes
- sinnvolle Gestaltung von Vertraulichkeitsvereinbarungen und Wettbewerbsverboten
- Risiken bei Zeitbegrenzungen

4. Bekämpfung von Know-how-Verletzungen

- Zusammenspiel zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen
- Darlegungslasten
- Taktische Hinweise

Der Referent

- spezialisiert auf Gewerblichen Rechtsschutzes, Urheberrecht und den vorbeugenden und verteidigenden Schutz von Know-how, das nicht von den gewerblichen Schutzrechten erfasst wird – in Deutschland und international
- Autor von »Westermann, Handbuch Know-how-Schutz« (C.H.Beck)


→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA Dr. Kay-Michael Schanz (Schalast & Partner), Frankfurt

Kooperation mit Private Equity-/Venture-Capital-Gesellschaften?

Die zentralen Faktoren für die aktuelle Beratung mittelständischer Unternehmen

27.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Markt und Rahmenbedingungen, aktuelle Rechtsentwicklungen und Gesetzesvorhaben 2. Private Equity Fonds: Charakteristika und Grundstrukturen 3. Ablauf von Private Equity Transaktionen und Erfolgsfaktoren |  | <ol style="list-style-type: none"> 4. Leveraged Buy Outs 5. Beteiligung des Managements: Strukturen und Interessenkonflikte 6. Problemfelder der Besicherung und Gesellschafterfremdfinanzierung 7. Eckpunkte von Beteiligungs- und Finanzierungsverträgen |
|---|---|--|

Der Referent

- *Schwerpunkte seiner Tätigkeit: M&A, Börseneinführungen, Private Equity/Venture Capital, Structured Finance und öffentliche Übernahmen*
- *vor der Partnerschaft bei Schalast: Geschäftsführer der Corporate Finance-Tochtergesellschaft von Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA mit Verantwortung für die Bereiche Private Equity/Structured Finance und Equity Capital Markets*
- *davor: Schürmann & Partner/Coudert, Frankfurt*
- *Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management für das Fachgebiet Corporate Finance*
- *Autor von »Schanz, Börseneinführung: Recht und Praxis des Börsengangs (C.H.Beck) Recht und Praxis des Börsengangs*

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Prof. Dr. Otto Teplitzky, Richter BGH i.R.

Aktuelles aus dem Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrensrecht

11.07.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Vorverfahren

Neue Entwicklungen bei der Abmahnung, vorrangig durch Rechtsprechung des BGH, u.a. zu Fragen der Zugangsnötigkeit, des Erfordernisses der Androhung gerichtlichen Vorgehens und zur Abmahnkostenerstattung, letztere insbesondere auch als Schadensersatz. Hinweise zum Abschlußverfahren und Behandlung einer Reihe aktueller Fragen, die sich im Zusammenhang mit Unterwerfungen und aus ihnen resultierenden Folgen ergeben.

II. Einstweilige Verfügung

Wiederum alte und neue Streitfragen, darunter insbesondere – neben den stets aktuell bleibenden Dringlichkeitsproblemen – die Grenzen der richterlichen Hinweispflichten (bzw. –rechte) und ihre Konsequenzen namentlich bei der Antragsrücknahme und ganz besonders beim „forum-shopping“; ferner Fragen wie die des Zeitpunkts der Beachtlichkeit eines Verfügungsurteils, der Klageveranlassung i. S. des § 93 ZPO und der Schutzschriftkosten in besonderen Fällen und der Be-

achtlichkeit bzw. Fehlerhaftigkeit neuer Meinungen zur „Schubladenverfügung“ und der weiteren Entwicklungen beim Erfordernis „positiver Kenntnis“).

III. Klageverfahren

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Rechtsweg und zum Erfordernis der Antragsbestimmtheit sowohl abei der Unterlassungsklage als auch bei der Auskunftsklage; zu Fragen des Streitgegenstands (mit Ergänzungen des Stands der Literatur) und der Beweislast in Sonderfällen; ferner allgemein zum Auskunfts- und Schadensersatzprozeß (Aufgabe der „Gaby“-Rechtsprechung, Ausweitung der Gemeinkosten-Rechtsprechung, dreifache Schadensberechnung). Außerdem werden eine Reihe weiterer und verschiedener Einzelfragen aus dem Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht behandelt, deren Aufzählung im einzelnen hier zu weit führen würde.

(Ergänzungen bleiben vorbehalten.)

Der Referent

- Einer der renommiertesten deutschen Wettbewerbsrechtler und*
- *Autor z.B. von »Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren« (Heymanns)*
- *Mitherausgeber von »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (Walter de Gruyter)*

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Arbeitsrecht

RA Jürgen Kutzki, Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator, Karlsruhe

TVöD/TV-L-Spezial

Ausgewählte Problemkreise und aktuelle Rechtsprechung für TVöD/TV-L-Anwender/-innen – aus der Sicht des Rechtsanwalts

06.03.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb und FAVerw**

1. **Struktur und Systematik des neuen TVöD/TV-L**
Geltung für Kommunen und Bund und die TdL – Einzelvertragliche Bezugnahme: Stand der Diskussion und BAG-Urteile
2. **Der TVöD/TV-L und das AGG**
Grundsätze – Entgeltfragen (§§ 16, 17 TVöD/TV-L) – Urlaub (§ 26 TVöD/TV-L) – Altersgrenze (§ 33 TVöD/TV-L) – Ordentliche Unkündbarkeit (§ 34 Abs. 2 TVöD/TV-L)
3. **Geltungsbereich des TVöD/TV-L**
Tarifgebundene Beschäftigte – Nicht tarifgebundene Beschäftigte – Ausnahmen vom Geltungsbereich – Herausnahme der kurzfristig Beschäftigten: zulässig?
4. **Richtiger Umgang des TVöD/TV-L bei der Altersteilzeit**
Überleitungsfragen bei der Altersteilzeit – Umgang mit der Verlängerung der tariflichen Arbeitszeit – Höhe des Entgelts nach § 4 TV ATZ – Entgelt und Aufstockung bei Krankheit („Störfall“) – Verlängerung der tariflichen Arbeitszeit und Neuverträge
5. **Eingruppierungsrecht**
Zentrale Eingruppierungsvorschrift – Tarifautomatik und auszuübende Tätigkeit – Ausweitung des „sonstigen Angestellten“ – Die vier neuen Qualifizierungsebenen – ECKEINGRUPPIERUNGEN UND HERAUSHEBUNGSMERKMALE – Diskussionsstand der Entgeltordnung – Einführung zum 1.1.2008
6. **Entgelt/- und Zulagenprobleme**
Entgelt für Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigte – Volle Schichtzulage für Teilzeitkräfte, § 8 Abs. 6 TVöD/TV-L – Entgelt bei Rufbereitschaft – Zulagen und Zuschläge – Exkurs: die neuen Zulagen im Krankenhaus (TVöD-BT-K)
7. **Probleme beim kinderbezogenen Besitzstand**
Anspruchsvoraussetzungen – Kindesberücksichtigung bei der Vergütung im September 2005 – Unterbrechungen (Grundwehrdienst, Elternzeit, Sonderurlaub, etc.) – Höhe des kinderbezogenen Besitzstandes bei Teilzeitkräften – Darstellung der Regelungen im: TVÜ-Länder, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA
8. **Befristungserweiterungen im TVöD/TV-L**
Weitergeltung des BAT SR 2y für die alten Bundesländer: § 30 TVöD/TV-L – Führungsfunktionen auf Probe und Zeit – Übertragung höherwertiger Tätigkeiten nach § 14 TVöD und § 31 TVöD/TV – Inhaltskontrolle und § 31 TVöD/TV-L

Der Referent

- Schwerpunkt: Recht des öffentlichen Dienstes (BAT und TVöD/TV-L), Eingruppierungsrecht, Beamtenrecht/Disziplinarrecht
- Mitautor bzw. Mitherausgeber bei
Bepler/Böhle/Martin/Stöhr, TV-L-Kommentar: Loseblatt- und Online-Kommentar (C.H.Beck)
Dörning/Kutzki, TVöD-Kommentar (Springer)
Bepler/Böhle/Martin/Stöhr, Beck'scher TVöD Online-Kommentar (C.H.Beck)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

08.05.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

I. Die betriebsbedingte Kündigung

Prozesse über betriebsbedingte Kündigungen gehören zu den anspruchsvollen Bereichen des Arbeitsrechts, sind meist aufwendigen zu führen und mit vielen potentiellen Fallstricken behaftet.

1. Wegfall der ursprünglichen Beschäftigungsmöglichkeit
außerbetriebliche Gründe – innerbetriebliche Vorgänge, vor allem die „Unternehmerentscheidung“
2. Kündigung als ultima ratio
anderweitige Arbeitsplätze – was ist zumutbar? – Vorrang der Änderungskündigung – Möglichkeiten, die Kündigung zu umgehen
3. Soziale Auswahl
wer ist vergleichbar? – Gewichtung der Sozialdaten – Spielräume des Arbeitgebers
4. Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast
5. Der Wiedereinstellungsanspruch
6. Betriebsbedingte Kündigung und Betriebsübergang

II. Flexible Gestaltung einzelner Arbeitsbedingungen in der Rechtsprechung

1. Vergütungsansprüche
Freiwilligkeitsvorbehalte bei Entgelt und Gratifikationen – Widerrufs- vorbehalte – private PKW-Nutzung – Anrechnungsvorbehalte – Rückzahlungsvereinbarungen
2. Direktionsrechtsklauseln
zu Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung
3. Soziale Auswahl:
Wer ist vergleichbar? – Gewichtung der Sozialdaten – Spielräume des Arbeitgebers
4. Leistungsbestimmungsrecht zur Dauer der Arbeitszeit
5. Rechtsfolge bei unwirksamen Vereinbarung

Der Referent

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker
– seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten, Personalmitarbeitern
– Buchautor
– Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Dr. Helga Laux, Richterin am BAG

Betriebsübergang... (k)ein ewiges Rätsel

§ 613a BGB in der Rechtsprechung des Achten Senats des Bundesarbeitsgerichts

26.06.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Neue wirtschaftliche Entwicklungen bei Umstrukturierungen, neuere gesetzliche Regelungen, Urteile des Europäischen Gerichtshofs und entsprechende aktuelle Vorlagebeschlüsse erfordern es, dass der beratende Anwalt die aktuellen Entwicklungen bei § 613a BGB ständig im Blick behält. Diesem Anliegen widmet sich das Seminar.

1. Neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Voraussetzungen eines Betriebsübergangs
Aufgabe der eigenwirtschaftlichen Nutzung – das neue Kriterium der

Wertschöpfung zur Bewertung der sächlichen und personellen Betriebsmittel – fortbestehende Identität des Betriebs auch beim Betriebserwerber – neue Organisation und neuer Betriebszweck

2. Unterrichtungspflichten und Widerspruchsrecht (§ 613a Abs. 5 und 6 BGB)
3. Kündigungen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang unter Einbeziehung prozessualer Fragen

Die Referentin

– Mit-Herausgeberin und Autorin des Kommentars »Thüsing/Laux/Lembke Kündigungsschutzgesetz 2007 und andere kündigungssrechtlich relevante Vorschriften« (Hauße)
– Mitautorin bei Laux/Schlachter, TzBfG« (C.H.Beck)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Dr. Harald Wanhöfer, Vors. Richter am LAG München München

Praxis der betrieblichen Mitbestimmung Strukturen und neueste Rechtsprechung

30.05.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Die Veranstaltung ist nach Themenkomplexen aufgebaut, die in der arbeitsrechtlichen Praxis Schwerpunkte des Betriebsverfassungsrechts darstellen. Mit dieser Schwerpunktbildung werden Sie zum einen systematisch durch wesentliche Bereiche des Rechtsgebietes geführt und lernen dabei zum anderen gleichzeitig die neueste Rechtsprechung hierzu kennen.

Themenkomplexe bilden u.a.

1. **Fragen der Regelungskompetenz und Regelungsinstrumente der Betriebsparteien**
2. **Mitbestimmung in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (auch Anhörung des Betriebsrates zu Kündigungen)**

3. **Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat**
4. **die rechtliche Stellung der Betriebsratsmitglieder**
5. **Fragen des Kosten- und Sachaufwandes des Betriebsrats**
6. **außergerichtliche und gerichtliche Lösung betriebsverfassungsmäßiger rechtlicher Konflikte.**

→ Sie erhalten hierzu eine schriftliche Zusammenstellung der Themenkomplexe mit einer Übersicht zu neueren und exemplarischen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts.

Der Referent

- Lehrbeauftragter der der Universität München
- Referent in der anwaltlichen Fortbildung

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Gebührenrecht

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

RVG aktuell

**Aktuelle Neuerungen – aktuelle Rechtsprechung
Intensivseminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei**

10.03.2008: 09.00 bis ca. 12.30 Uhr

1. **Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte**
 - Abrechnung schwieriger Verfahrenssituationen
 - Termingebühr – Gebührenchance voll nutzen / volle Gebühr trotz Säumnis – Vergleiche im schriftlichen Verfahren – alle Anwendungsfälle ausführlich und sicher / Wirklich alle angefallenen Gebühren abrechnen! (beim Mehrvergleich, bei Mehrfachvertretung – unterschiedliche Beteiligung mehrerer Mandanten)
 - BGH-Rechtsprechung zur Geschäftsgebühr und Erlassproblematik
 - Erstattungsfragen bei Korrespondenzkollegen und Haupt- und Unterebevollmächtigten
 - Abrechnen- und Anrechnenproblematiken
 - Kettenanrechnung / unterschiedliche Gegenstandswerte

- Reisekosten im PKH-Mandat
 - Argumente gegen die Rechtsschutzversicherung
2. **Die aktuellen Änderungen aus dem 2. Justizmodernisierungsg**
 - Wichtige Änderungen u.a. bei der Termingebühr, Einigungsgebühr, Auslagen
 - Rückwärtsanrechnung der Geschäftsgebühr
 3. **Anrechnung der Termingebühr aus dem Mahnverfahren**
 4. **Diskussionen – Fälle – Übersichten**

Die Referentin

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement und
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung" und der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (Verlag C.H.Beck)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

RA Norbert Schneider, Neunkirchen

Gebühreoptimierung

Anhand von praktischen Beispielfällen und Berechnungen
(Umsetzung der BGH-Rechtsprechung)

17.04.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. Einklagen der vollen Geschäftsgebühr und ihre Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren
(Umsetzung der BGH-Rechtsprechung)
2. Keine Streitwerterhöhung durch Miteinklagen von Anwaltsgebühren
3. Streitwert und Anrechnung bei außergerichtlicher Kündigung eines Mietverhältnisses
4. Aktuelles Streitwertfragen im Mietrecht
5. Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechungen in gerichtlichen Verfahren und vor Anhängigkeit
6. Die richtige Berechnung der sog. „Verfahrensdifferenzgebühr“
7. Verschenkte Gebühren beim Versäumnisurteil
8. Einigungsgebühr in der Zwangsvollstreckung, im selbständigen Beweisverfahren und bei Hilfsaufrechnung
9. Abrechnung Verbundverfahren
10. Abrechnung bei Trennung aus dem Verbund und Aufnahme in den Verbund
11. Prozesskostenhilfe für Folgenvereinbarung (auch außergerichtliche)
12. Einigungsgebühr beim Ausschluss des Versorgungsausgleichs
13. aktuelle Streitwertfragen im Familiensachen
14. Abrechnung der Postentgeltpauschale(n); Straf- und Bußgeldsachen, Anrechnungsfälle, Beratungshilfe
15. Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
16. Reisekosten des PKH-Anwalts
17. Zusätzliche Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen
18. Beratung über die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels
19. Schuldner der Aktenversendungspauschale, Umsatzsteuerpflicht
20. mehrere Auftraggeber in der Beratungshilfe

Der Referent

einer der führenden Gebührerechtler

– Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG

– Mitherausgeber der »AGS AnwaltsgebührenSpezial« (Deutscher AnwaltVerlag)

– Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Strafrecht

Dr. phil. Dipl.- Psych. Joachim Weber, Forensischer Psychologe der Psychiatrischen Klinik der LMU seit 1972

RA FAS Andreas von Máriássy (Dingfelder Eysell von Máriássy), München

Forensische Psychodiagnostik

Möglichkeiten und Grenzen der Testpsychologie

28.02.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAS

RA FAS Andreas von Máriássy

1. Kurze Einführung in die strafrechtliche Fragestellung an den psychologischen Gutachter

Dr. phil. Dipl.- Psych. Joachim Weber,

2. Objektive Verfahren (Leistungstests)

Intelligenzstruktur, Gedächtnis, Aufmerksamkeit, visumotorische Koordination etc.

3. Subjektive Verfahren (Fragebögen)
Persönlichkeit, aber nur aus subjektiver Sichtweise
4. Projektive, thematische, zeichnerische und Bildwahlverfahren Persönlichkeit, aber nicht nomothetisch, sondern idiographisch beurteilt
z.B. die Frage, „Was ist gerade bei dieser konkreten Person hermeneutisch hinter dem narrativen Text für eine Absicht zu erkennen?“

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der ersten Seite.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U 2** bis Bahnhof Königsplatz

→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße

– **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus

→ Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U 2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen.

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Fachbuchzentrum am Lenbachplatz

Recht | Steuern | Wirtschaft | Technik

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom

Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Helmut Winkler

Telefon 089. 55 134-2 60

eMail h.winkler@schweitzer-online.de

entweder faxen oder per Brief

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

IM 1/2008

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

| | | | |
|---|----------|---------------------|-----------------------------------|
| Bonefeld, Auswirkungen des Erb- und Verjährungsrechtes ... | [S. 2] | 13.03.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Hahne, Ehe- und familienrechtliche Verträge ... | [2] | 14.03.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Conradis, Schnittstellen zwischen Familien- und Sozialrecht | [3] | 03.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Klein, Neue anwaltliche Strategien im neuen Unterhaltsrecht | [3] | 16.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Bauer, Erbschaftsteuerreform 2008 | [4] | 24.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Wälzholz, Familienrechtl. Verträge und Scheidung im SteuerR | [4] | 13.06.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Rakete-Dombek, Die anwaltliche Taktik im Zugewinnausgleich | [5] | 18.07.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Vygen, Baurecht aktuell 2008... | [5] | 04.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Müller, Erste Erfahrungen mit dem neuen WEG | [6] | 10.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Börstinghaus, Aktuelle Entscheidungen zum Mietrecht | [6] | 21.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Merl, Nachträge beim Bauvertrag | [7] | 10.07.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Scheungrab, Die Auswirkungen des neuen UnterhaltsR ... | [8] | 25.02.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ²⁾ |
| Scheungrab, Effektive und erfolgreiche Forderungspfändung | [8] | 10.03.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ²⁾ |
| Lorenz, Leistungsstörungenrecht aktuell | [9] | 11.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Schaps-Hardt, Besonderheiten des Versicherungsprozesses | [9] | 29.05.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt für die Nachmittags-Seminare mit Frau Scheungrab:

– für Anwälte gelten die normalen Preise wie bei ¹⁾

– für die/den erste/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der normale Anwaltspreis, sofern kein Mitglied der Kanzlei DAV-Mitglied ist.

Für alle weiteren Fachangestellten gilt der DAV-Mitgliedspreis.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler – Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

bitte wenden →



Münchener Anwaltverein e.V.



schweitzer.Gruppe

Schweitzer Sortiment | München

Kunden-Nummer: Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die Kanzlei*entweder faxen oder per Brief*

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3

80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

IM I/2008

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

| | | | |
|--|--------|---------------------|-----------------------------------|
| Scheungrab, Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung ... | [10] | 03.06.08: 09.00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ³⁾ |
| Scheungrab, Zwangsvollstreckung contra Insolvenz | [10] | 19.06.08: 09.00 Uhr | € 249,90 / € 297,50 ³⁾ |
| Lorenz, UN-Kaufrecht | [11] | 09.07.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Köhler, UWG aktuell | [11] | 18.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Goette, Änderung des GmbH-Rechts durch das MoMiG | [12] | 11.06.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Westermann, Schutz des Unternehmens-Know-how | [12] | 12.06.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Schanz, Kooperation mit Private Equity-Gesellschaften? | [13] | 27.06.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Teplitzki, Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrensrecht | [13] | 11.07.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Kutzki, TVöD/TV-L-Spezial | [14] | 06.03.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Holbeck, Arbeitsrecht aktuell | [15] | 08.05.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Laux, Betriebsübergang ... (k)ein ewiges Rätsel | [15] | 26.06.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Wanhöfer, Praxis der betrieblichen Mitbestimmung | [16] | 30.05.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Scheungrab, RVG aktuell | [16] | 10.03.08: 09.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ²⁾ |
| Schneider, Gebührenoptimierung | [17] | 17.04.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |
| Weber, Forensische Psychodiagnostik | [17] | 28.02.08: 14.00 Uhr | € 140,42 / € 164,22 ¹⁾ |

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt für die Halbtages-Seminare mit Frau Scheungrab:

– für Anwälte gelten die normalen Preise wie bei ¹⁾

– für die/den erste/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der normale Anwaltspreis, sofern kein Mitglied der Kanzlei DAV-Mitglied ist.

Für alle weiteren Fachangestellten gilt der DAV-Mitgliedspreis.

³⁾ Preise inkl. MwSt für das Ganztags-Seminar mit Frau Scheungrab:

Preis für DAV-Mitglieder oder Fachangestellte zu deren Kanzlei ein DAV-Mitglied gehört / Preis für Nichtmitglieder und die/der erste Fachangestellte, zu deren/dessen Kanzlei kein DAV-Mitglied gehört.

Datum | Unterschrift



Münchener Anwaltverein e.V.



schweitzer.Gruppe

Schweitzer Sortiment | München

DAV ruft zur Wahrung der Verfassung auf

Wenn ein Bundesminister die Geltung der Grundrechte in Frage stellt und sich damit zitiert lässt, dass alle grundrechtlich geschützten Bereiche irgendwo enden, ist der DAV aufgefordert, dies in aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Dies hat er mit einer Pressemitteilung getan und hat auch darauf verwiesen, dass es auch Aufgabe des Staates ist, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor staatlichen Eingriffen in die Privatsphäre zu gewährleisten. (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/2008-04?PHPSESSID=e16df4877677c189c864cb699396f035>)

Jugendkriminalität – Jour fixe des DAV

Bei dem monatlich für Pressevertreter organisierten Jour fixe des Deutschen Anwaltvereins hat der DAV zur Besonnenheit bei der Diskussion um das Jugendstrafrecht aufgerufen. Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger, Berlin, Autor des Buches „Verteidigung in Jugendstrafsachen“, erläuterte den zahlreichen anwesenden Pressevertretern die jetzige Praxis im Jugendstrafrecht. Der Erziehungsgedanke müsse im Vordergrund aller Überlegungen stehen. Im Übrigen verwies er darauf, dass lediglich 5 % der jugendlichen Kriminellen so genannte Intensivtäter seien. Für den DAV-Strafrechtsausschuss hat Frau Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg, die zur Zeit diskutierten Vorschläge bewertet. Abgelehnt wurden der Warnschussarrest und die vorgeschlagenen Erziehungslager. Hiergegen seien echte Bildungscamps eine lange Forderung seitens der Strafverteidiger. Darin würde es allerdings nicht um das Erlernen militärischen Drills gehen, sondern einen sinnvollen Umgang mit Aggressionen und der zur Verfügung stehenden Zeit. Auch andere Maßnahmen wären erfolgreich. So arbeite das so genannte „Kölner Intensivtäterprojekt“ so erfolgreich, dass 60 % der Probanden nach einem Jahr nach der Entlassung straffrei bleiben. Eine schnellere Verurteilung, die aus Sicht des DAV wünschenswert ist, könne durch eine bessere Ausstattung der Justiz erreicht werden, ohne dass Verfahrensrechte der Beteiligten beschnitten werden müssten.

DAV-Auftakt

Das Thema Jugendkriminalität war auch eines der Themen, die beim DAV-Neujahrsempfang angesprochen wurden. Der Präsident, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, stellte vor den 190 geladenen Gästen unter Beifall noch einmal ausdrücklich klar, dass die bisherigen Mittel im Jugendstrafrecht völlig ausreichen. Prävention sei gefragt und nicht Repression. Vor den zahlreichen Repräsentanten aus der Politik, dem Bundesjustizministerium, den Verbänden, der Justiz und der Anwaltschaft erläuterte Kilger, dass alle aufgefordert seien, die Freiheit zu verteidigen. Dies sei ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt für 2008. Dementsprechend wurde auch das Motto des Deutschen Anwaltstages in diesem Jahr, der vom 1. bis zum 3. Mai 2008 in Berlin stattfindet, ausgewählt. Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries erläuterte im Beisein ihrer beiden Staatssekretäre, dass eine Verschärfung im Jugendstrafrecht bereits im Koalitionsvertrag ausgeschlossen sei.

DAV warnt vor populistischen Schnellschüssen beim Jugendstrafrecht

Problem der Jugendkriminalität nicht über den Strafraumen lösbar

Berlin (DAV). Angesichts einiger Vorfälle in jüngster Zeit wird erneut eine Verschärfung des Jugendstrafrechts diskutiert. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) warnt hier vor populistischen Schnellschüssen. Die Erhöhung der Strafen sei nicht geeignet, Gewalttätigkeiten Jugendlicher zu verhindern. Bereits die zum Teil erheblichen Verschärfungen der Strafandrohungen bei Gewaltdelikten im Erwachsenenstrafrecht Ende der 90er Jahre hätten keine Auswirkungen auf die Kriminalität gezeigt. Es sei ohnehin ein Irrglaube, Verrohungerscheinungen mit den Mitteln der Strafjustiz entgegensteuern zu können. Erziehungslager werden abgelehnt. Eine schnellere Verurteilung jugendlicher Straftäter könnte durch eine bessere personelle Ausstattung der Justiz gewährleistet werden.

„Eine gute Ausbildungsstätte ist immer noch besser als jedes Erziehungslager“, betont Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Vorsitzender des

DAV-Strafrechtsausschusses. Besonders in Deutschland habe eine Forderung nach solchen „Lagern“ einen schlimmen Beigeschmack. Das Jugendstrafrecht eigne sich nicht für populistische Forderungen. Auch gebe es keine Patentrezepte, wie teilweise von Politikern suggeriert werde. Dies zeige sich insbesondere in den Forderungen einiger Politiker, die Höchststrafe im Jugendstrafrecht von zehn auf fünfzehn Jahre zu erhöhen. „Die Fälle, an denen sich das Thema entzündet hat, würden allerdings gar nicht von diesen Strafraumen erfasst“, betont König weiter. Es könnten allein schwere Kapitalverbrechen betroffen sein. Die zum Teil drastische Erhöhung der Strafraumen Ende der 90er Jahre bei Körperverletzungsdelikten hat bei Tätern zwischen 21 und 25 Jahren nicht zu einer Verringerung der Gewaltstraftaten geführt.

„Dies zeigt, dass die Erhöhung des Strafraumens ein völlig untaugliches Mittel ist, um Jugendkriminalität einzudämmen“, erläutert König. Die Täter würden bei solchen „Rohheitsdelikten“, wie sie jetzt aus München und Berlin berichtet worden seien, nicht vor ihrer Tat eine Abwägung zwischen dem zu erwartenden Strafraumen, einem eventuell drohenden Erziehungslager und dem Vergnügen an der Tatbegehung treffen. Es handle sich um spontane Aggressionsausbrüche. Dass höhere Strafraumen tatsächlich keine Wirkung zeigen würden, belegten Erfahrungen in anderen Ländern. Die USA besitze eine der höchsten Kriminalitätsbelastungen, obgleich als Höchststrafe die Todesstrafe drohe.

Der DAV hält es für bedenklich, wenn Verfahren gegen jugendliche Straftäter erst 1 Jahr oder später nach der vorgeworfenen Tat zu einem Urteil gelangten. Insoweit sei ein Funktionieren der Justiz und ihrer Ermittlungsorgane zu gewährleisten, das dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung trägt. Dazu braucht es keine Verfahrensänderungen, sondern eine vernünftige personelle Ausstattung.

Der DAV steht auch der Diskussion um die Einführung eines sog. „Warnschussarrestes“ eher ablehnend gegenüber. Die hohe Rückfallquote bei stationären Sanktionen spricht dagegen. Sie liegt dort bei 70 %.

Ambulante Maßnahmen wie intensivierete Beratung und vermehrte Begleitung seien empirischen Studien zu Folge wesentlich erfolgreicher. Die ambulante Praxis müsse deshalb im Rahmen der Bewährungshilfe gestärkt werden. Nur so könne den Herausforderungen durch die wachsende Armut, durch Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit oder psychische Probleme begegnet werden, so König.

Auch die Erfahrungen mit der Betreuung von sog. Intensivtätern müssten ausgewertet werden. Neben Berlin ist z.B. auch Köln dazu übergegangen, die Fälle von jugendlichen Intensivtätern von Schwerpunkt-Staatsanwälten bearbeiten zu lassen. Die im sog. „Kölner Intensivtäter-Projekt“ bearbeiteten Jugendlichen blieben in 60 % der Fälle noch 1 Jahr nach der Entlassung aus dem Programm straffrei. Dies funktioniert aber nur deshalb, weil die beteiligten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Stadt, Schule, Soziale Dienste etc.) sehr gut untereinander vernetzt arbeiten.

Der DAV verweist auf eine Studie der gesetzlichen Unfallversicherer über Gewalt an Schulen. Diese habe das Ergebnis erbracht, dass aggressionsbedingte Delikte merklich zurückgegangen seien. Dass die polizeiliche Kriminalstatistik ein anderes Bild ergebe, ist nach Ansicht des DAV auf eine Veränderung des Anzeigenverhaltens zurückzuführen. Wer früher eine Straftat nicht angezeigt habe, tut dies heute eher. „So steigen die Zahlen in den Statistiken, ohne dass sich die tatsächliche Kriminalitätslage entsprechend verändert hat“, führt König weiter aus.

59. Deutscher Anwaltstag 2008 in Berlin – Programm jetzt online

Der 59. Deutsche Anwaltstag wird dieses Jahr vom 1. bis 3. Mai in Berlin stattfinden. Unter dem Motto „Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit“ widmen sich viele Veranstaltungen schwerpunktmäßig dem Thema Freiheit aus den unterschiedlichsten Perspektiven. Neben zahlreichen Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen wird auch wieder ein attraktives Rahmenprogramm angeboten. Das vollständige Programm wird dem Februarheft des Anwaltsblat-

tes beigelegt sein. Bereits jetzt können Sie das gesamte Programm und weitere nützliche Informationen unter www.anwaltstag.de im Internet abrufen.

Die vierte Satzungsversammlung beginnt mit Arbeit: Fachanwaltssystem auf dem Prüfstand

Die neue Satzungsversammlung hat sich in ihrer konstituierenden Sitzung vergangene Woche in Berlin ein umfangreiches Arbeitsprogramm gegeben. Für den Bundesgesetzgeber soll ein Vorschlag entwickelt werden, der eine Qualitätsprüfung bei der Verleihung und Erhaltung einer Fachanwaltsbezeichnung ermöglicht. Die BRAO lässt bislang eine Verschräufung des Zugangs zu den Fachanwaltschaften nicht zu. Der Satzungsversammlung fehlt daher auch die Kompetenz zur Einführung einer Qualitätsprüfung in der FAO. Ob das von der dritten Satzungsversammlung abgelehnte (und auch am vergangenen Freitag heftig kritisierte) Modell eines zentralen Klausurenexamins wiederbelebt wird, bleibt abzuwarten. Was sich die Satzungsversammlung ferner vorgenommen hat? Die Einführung des Fachanwalts für Agrarrecht soll diskutiert werden. Außerdem wird die Satzungsversammlung die europarechtliche Zulässigkeit der von ihr erlassenen Vorschriften der BORA und der FAO prüfen. Dieses so genannte Normenscreening erfolgt im Rahmen der Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung ist für den 7. November 2008 geplant.

DAV begrüßt die Initiative zur Gründung einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG) - Stellungnahme des DAV Nr. 1/2008

Der DAV hat durch den Ausschuss Anwaltsnotariat und den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat zur Konsultation zu einem möglichen Statut für eine Europäische Privatgesellschaft (EPG) Stellung genommen. Der DAV begrüßt die hinter der Konsultation avisierte Gründung einer EPG. Die Zersplitterung des Gesellschaftsrechts der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten führt bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen zu erhöhten Rechtsberatungskosten und zu fehlendem Vertrauen ausländischer Geschäftspartner. Die – insbesondere für kleinere Unternehmen – zu komplizierten Regelungen zur Europäischen Gesellschaft (Societas Europea – SE) werden diesen Problemen nicht gerecht. Der DAV befürwortet ein Modell, wonach die Gesellschaftsform der EPG sowohl mit mehreren als auch mit nur einem Gesellschafter möglich sein soll. Eine vollständige und abschließende Regelung ist wegen der europaweit fehlenden gesellschaftsrechtlichen Infrastruktur (noch) nicht realisierbar: es ist vielmehr erforderlich, die EPG in die nationalen Rechtsordnungen einzubinden. Der DAV hält allerdings eine größere Eigenständigkeit der EPG im Vergleich zur SE für wünschenswert. Die Stellungnahme finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/2008-01-10-Stellungnahme-01-08.pdf>

Bundesverfassungsgericht: PKH-Sätze bei Streitwert von 42 Mio. DM angemessen

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die PKH-Sätze auch bei einem Streitwert von 42 Mio. DM angemessen sind. Nach dem Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats gilt das zumindest dann, wenn der Anwalt ohne staatlichen Zwang und in Kenntnis aller wesentlichen Umstände seine Bereitschaft zur Übernahme des Mandats erklärt hat. Wer einmal "Ja" sagt, muss auch die finanziellen Folgen tragen: In diesem Fall muss sich der Anwalt mit einer Vergütung von rund 1.400 Euro begnügen, die nach dem Vortrag des Beschwerdeführers noch nicht einmal die Kopierkosten abgedeckt haben. Den Beschluss können Sie im aktuellen Januar-Heft des Anwaltsblatts oder im Internet unter www.anwaltsblatt.de lesen.

€ Freizügigkeit und Rentenansprüche - EuGH

Der EuGH hat am 18. Dezember 2007 ein Urteil (verbundene Rechtsache C-396/05, C-419/05 und C-450/05) veröffentlicht, in dem er über eine Vorlagefrage entschieden hat, die die Freizügigkeit von Rentenempfängern zum Gegenstand hatte. Im vorliegenden Fall

hatten die Kläger des Ausgangsverfahrens jeweils Zahlungsansprüche gegen die Rentenversicherung Bund erworben. Bei diesen Rentenansprüchen handelte es sich um Altersrenten von Vertriebenen. Die Versicherung kürzte deren Renten um einen erheblichen Teil, nachdem die Kläger der Ausgangsverfahren ihre Wohnsitze von Deutschland nach Belgien bzw. Spanien verlegt hatten. Die Begründung der Versicherung, die Anspruchsberechtigten hätten ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat und es greife die sog. Wohnortklausel der Verordnung Nr. 1408/71 wies der Gerichtshof zurück. In der Wohnortklausel liege eine Beschränkung ihres Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union. Dieser Eingriff in das Freizügigkeitsrecht sei mithin nicht zu rechtfertigen. Weiter entschied der EuGH, dass es ebenso gegen das Recht auf Freizügigkeit verstoße, wenn ein österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich, der in Deutschland als Vertriebener anerkannt ist aufgrund der Wohnortklausel keine Auszahlungen erhält.

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts verkündet

Das vom Bundestag bereits am 11. Oktober 2007 verabschiedete „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts“ ist nun im Bundesgesetzblatt Ausgabe Nr. 63 am 17. Dezember 2007, S. 2840 verkündet worden. Damit sind die in Art. 4 des Rechtsberatungsneuregelungsgesetzes vorgesehenen Änderungen beim Berufsrecht (Wegfall des Verbots der Sternsozietät, Vereinfachung der Abtretung von anwaltlichen Honorarforderungen) bereits am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Das Kernstück des Gesetzes, das Rechtsdienstleistungsgesetz, tritt am ersten des siebenten auf die Verkündung folgenden Monats, also am 1. Juli 2008 in Kraft. Die Änderungen der BRAO wurden in einem kurzen Beitrag im Dezember-Heft des Anwaltsblattes vorgestellt. Den Beitrag finden Sie auch unter www.anwaltsblatt.de. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts finden Sie unter: <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1107s2840.pdf>

Regierungsentwurf zur Neuregelung des Verbots von Erfolgshonoraren vorgelegt

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2007 den Regierungsentwurf zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren beschlossen (Die Nummer der Bundesratsdrucksache lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.). In dem Regierungsentwurf (<http://www.anwaltverein.de/downloads/rechtsberatungsgesetz/RegE20Gesetz20zur20Neuregelung20des20Verbots20der20Vereinbarung20von20Erfolgshonoraren.pdf>) sind einige Bedenken des DAV aufgegriffen und entschärft worden. Allerdings enthält der Regierungsentwurf auch gegenüber dem Referentenentwurf abweichende Regelungen, die nicht als gelungen und sehr unerfreulich bewertet werden müssen. Der DAV hat zu diesem Regierungsentwurf eine Pressemitteilung veröffentlicht. Zu den Folgen des Gesetzesvorhabens für die Anwaltschaft finden Sie im Januarheft des Anwaltsblattes (AnwBl 2008, 33) ein Interview mit Rechtsanwalt Dr. Michael Streck und Rechtsanwältin Edith Kindermann. Das Anwaltsblattgespräch ist vorab auf der Website des Anwaltsblattes veröffentlicht: www.anwaltsblatt.de.

Anforderungen an eine Zweigstelle

Die Unsicherheiten bei den Rechtsanwältinnen und auch bei den Rechtsanwaltskammern im Hinblick auf Erfordernisse für die Einrichtung einer anwaltlichen Zweigstelle lassen nicht nach. Ein derzeit noch umstrittenes Thema ist die Frage, ob die für die Kanzlei geltenden Anforderungen eins zu eins auch auf Zweigstellen zu übertragen sind. Dazu liegt nun eine interessante Entscheidung des Anwaltsgerichtes München vor (AnwG München, Urt. v. 24.07.07 - 2 AnwG 46/05-X EV 54/05, BRAK-Mitt. 6/2007, 269). Im Internet können Sie auf die erwähnte Entscheidung zugreifen unter www.brak-mitteilungen.de. Zu einer Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Zweigstelle finden Sie Tipps und Hinweise in einem Fragenkatalog, den der DAV bereits mit der Depesche Nr. 31/07 vom 23. August 2007 ins Internet gestellt hat. <http://www.anwaltverein.de/downloads/praxis/eigenkanzlei/zweigstelle.pdf>

Erweiterung der Videokonferenztechnik wird kritisch gesehen – Stellungnahme des DAV

Der DAV nimmt durch seinen Strafrechtsausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videotechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren (BR-Drs. 643/07) Stellung (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/60Stellungnahme.pdf?PHPSESSID=2cdca8f3136dc46218bd4602cd3584a9>): Der Gesetzesantrag des Landes Hessen fordert unter dem Gesichtspunkt einer kundenorientierten Justiz die verstärkte Nutzung der Videokonferenztechnik, ohne sich jedoch mit den Folgen einer Erweiterung auseinander zu setzen. Der DAV sieht Gefahren: Durch die Verwendung von Videokonferenztechnik werde das Prinzip der Unmittelbarkeit durchbrochen. Eine Durchbrechung müsse aber auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Umgekehrt sollte das Medium gerade dazu verwendet werden, originale Aufzeichnungen des in der Konferenz gesprochenen Wortes zu erstellen.

Neuer Streitwertkatalog 2007 für die Sozialgerichtsbarkeit

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte hat am 16. Mai 2006 einen auf Vorschlag des LSG Rheinland-Pfalz vorgelegten Streitwertkatalog 2006 beschlossen. Dieser Streitwertkatalog ist nun überarbeitet mit Stand 1. April 2007. Neben Vorbemerkung und allgemeinen Hinweisen enthält der Teil C den Streitwertkatalog für die Hauptrubriken Arbeitsförderungsrecht, Aufsichtsrecht, Beitragsrecht, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Sozialhilfe, Unfallversicherung. Eine Veröffentlichung des Streitwertkatalogs für die Sozialgerichtsbarkeit 2007 erfolgte im RVGreport 11/2007, 404-410. Im Internet kann der Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit, Stand 1. April 2007, eingesehen und heruntergeladen werden. (<http://www.justiz.rlp.de/justiz/nav/eb1/eb138764-971d-b013-3e2d-c6169740b3ca,00000000-0000-0000-0000-000000000000,,,fff70331-6c7f-90f5-bdf3-a1bb63b81ce4.htm>)

Seit 1. Januar 2008 gilt eine neue Düsseldorfer Tabelle

Am 17. Dezember 2007 hatte das OLG Düsseldorf die neue, seit 1. Januar 2008 geltende Düsseldorfer Tabelle vorgestellt (<http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/ddorftab8/ddorftab2008.pdf>). Die Neufestsetzung wurde notwendig, weil am 1. Januar 2008 das neue Unterhaltsrecht in Kraft trat. Die Pressemitteilung des BMJ finden Sie unter (http://www.bmj.bund.de/enid/a4fcef3ae5757266380b6be96e58cb1a,0d367c706d635f6964092d0934383730093a0979656172092d0932303037093a096d6f6e7468092d093132093a095f7472636964092d0934383730/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html)

nexxt

Deutsche Anwaltsauskunft auch bei Unternehmensnachfolge präsent

Die Deutsche Anwaltsauskunft, der Anwaltsuchdienst des DAV, steigert weiterhin ihre Attraktivität und ihre Bekanntheit. Nach dem Relaunch unter www.anwaltsauskunft.de ist sie jetzt auf der Seite von „nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge“ präsent. Diese Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie will die Unternehmensnachfolge sichern. Sie wendet sich an Übernehmer und Übergeber von Unternehmen. Auf verschiedenen themenbezogenen Seiten finden die Besucher nunmehr auch einen Link zur Deutschen Anwaltsauskunft. Aus Sicht des Deutschen Anwaltsvereins ist es ganz wichtig, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei diesem Thema auch auf der Seite dieser Initiative präsent ist. Die Links finden Sie beispielsweise unter www.nexxt.org bei Themen und Texten hinsichtlich der Übergabe oder hinsichtlich der Übernahme. Weitere Themen befinden sich unter der Rubrik Recht bei den Verträgen und bei der Haftung.

Anwälte gegen flächendeckende Erhöhung der Bußgelder im Verkehrsrecht

Berlin (DAV). An diesem Donnerstag wird sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der vom Bundesverkehrsministerium geplanten generellen Erhöhung der Bußgelder im Straßenverkehr befassen. Der

ANTIQUITÄTEN & KUNSTHANDEL FRANK SCHÜTZE ANKAUF VON NACHLÄSSEN

- ANKAUF von Antiquitäten aller Art
- SCHÄTZUNG / Gutachten
- BERATUNG bei Verkauf von Sammlungen und Nachlässen, Haushaltsauflösungen und anschließender Beräumung
- PROVISION für jede erfolgreiche Vermittlung

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie im Rahmen Ihrer anwaltlichen Tätigkeit (z.B. bei Erbschaftsangelegenheiten) Antiquitäten, Kunstgegenstände oder ganze Nachlässe und Sammlungen zu bearbeiten haben. Bei erfolgreicher Vermittlung garantieren wir Ihnen eine faire Provisionszahlung.

Frank Schütze Kunsthandel
Habenschadenstr. 17
82049 Pullach i. Isartal

Tel.: 089 - 18 93 53 98
Mobil: 0172 - 755 39 24
e-mail: Antikes64@aol.com

Deutscher Anwaltsverein (DAV) lehnt die reguläre generelle Erhöhung der Bußgelder, die nahezu zu einer Verdopplung führt, ab. Sinnvoll sei es vielmehr, ganz bestimmte Delikte, wie beispielsweise illegale Autorennen und Rasen und Drängeln auf der Autobahn, zu sanktionieren. Überdies würde eine Erhöhung der Bußgelder eher die wirtschaftlich schwächeren Verkehrsteilnehmer betreffen. Wirksame Sanktionen bei bestimmten Delikten seien nach wie vor die Eintragung von Punkten in das Flensburg Register bzw. das Fahrverbot.

„Es darf bezweifelt werden, ob eine so weitgehende und pauschale Erhöhung der Bußgelder tatsächlich die Verkehrssicherheit fördern wird,“ erläutert Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann vom Verkehrsausschuss des DAV. Die wirksamsten Mittel, um auf das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer einzuwirken, stelle nach wie vor die Eintragung von Punkten und das Fahrverbot dar. Die erzieherische Wirkung von Bußgeldern sei zudem von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen abhängig. Wer in guten Verhältnissen lebe, werde sich durch eine Erhöhung der Geldbußen wenig beeindruckt lassen.

„Insgesamt ist die Verkehrssicherheit in den vergangenen Jahren auch gestiegen,“ so Burmann weiter. Die Zahl der Verkehrstoten sei seit den 90er Jahren von etwa 13.000 auf 5.000 gesunken. Es dürfte dem Staat also darum gehen, lediglich zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Die jetzt vorgelegten Pläne sind auch deshalb abzulehnen, da es bei der Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten durch Geldbußen immer noch einen Abstand zu den Sanktionen bei entsprechenden Straftaten geben müsse. Die Pläne würden aber bei einem Promilleverstoß eine Regelgeldbuße von 500,00 Euro vorsehen (§ 24a StVG). Auf diesem Niveau würden sich aber auch häufig die Geldstrafen bei einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB) bewegen.

Bei Ordnungswidrigkeiten ist der „Unwertgehalt“ der Tat niedriger als bei Straftaten. Daher müssten auch die Sanktionen dementsprechend niedriger sein.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

TKÜ-Aktion: Anwaltsgeheimnis schützen!

Nach dem Gesetzentwurf zur Telekommunikationsüberwachung und anderen Ermittlungsmaßnahmen soll § 160a StPO den Schutz der Berufsgeheimnisträger vor Abhörmaßnahmen zukünftig in zwei Klassen unterteilen. Absoluten Schutz soll es dabei nur noch für Strafverteidiger, nicht aber für alle Anwaltskanzleien geben, trotz massiver Widersprüche des DAV (vgl. DAV-Depesche Nr. 43/07). Am Freitag, den 30. November 2007, stellte das Land Berlin im Bundesrat den Antrag, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um eine grundlegende Überarbeitung des § 160a StPO-E zu erreichen. Dieser Antrag des Landes Berlin geht maßgeblich auf die Vorarbeit des Berliner Anwaltsvereins zurück. Vor der Bundesratssitzung demonstrierten ca. 60 Kolleginnen und Kollegen in Robe und mit Schönfelder unter dem Motto "Anwaltsgeheimnis schützen!" gegen die Pläne der Bundesregierung. Zur Pressemitteilung des DAV. Der Änderungsantrag des Landes Berlin wurde aber nicht angenommen.

€ Übersetzung (Ausser)Gerichtlicher Schriftstücke – EuGH

Am 29. November 2007 wurden im Verfahren C-14/07 die Schlussanträge der Generalanwältin Verica Trstenjak zu einer Vorlagefrage des BGH veröffentlicht. Gegenstand war die Auslegung des Annahmeverweigerungsrechts von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1348/2000/EG über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen. Ein britisches Architektenbüro hatte gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung die Annahme einer in englischer Sprache verfassten Klageschrift der IHK Berlin verweigert, weil die der Klageschrift beigefügten Anlagen nicht aus dem Deutschen ins Englische übersetzt worden waren. Die Generalanwältin stellt fest, dass die Abwägung im Spannungsfeld von Justizgewährung, Beklagenschutz und Prozessökonomie dazu führe, dass nicht nur Schriftsätze, sondern auch alle anderen Dokumente, die einem Schriftsatz beigefügt würden, in einer dem Empfänger verständlichen Sprache vorliegen müssen. Nunmehr stellte sich die Frage, wie es sich auswirkt, dass die Beklagten in dem Vertrag, aus dem die IHK Berlin Ansprüche herzuleiten suchte, zugestimmt hatten, dass der Schriftverkehr zwischen den Parteien und mit den Behörden in deutscher Sprache erfolgen sollte. Hier gelangt die Generalanwältin zum Schluss, dass eine derartige Vereinbarung unter Gewerbetreibenden grundsätzlich eine widerlegbare Vermutung dafür begründe, dass der Empfänger die betreffende Sprache verstehe. In der konkreten, der Vorlagefrage zugrunde liegenden, Fallgestaltung vertritt sie die Auffassung, die Vertragsvereinbarung stelle eine konkrete Einwilligung in Eingriffe in das Grundrecht des Klägers auf rechtliches Gehör dar; die Begründung für die Annahmeverweigerung sei ein venire contra factum proprium.

Ihr DAV-Fortbildungssymbol in der Deutschen Anwaltsauskunft

Inhaber der Fortbildungsbescheinigung des DAV können ihr Fortbildungssymbol in der Deutschen Anwaltsauskunft im Jahr 2008 nur behalten, wenn 10 Stunden anwaltsorientierter Fortbildung für das Jahr 2007 nachgewiesen sind. Vergessen Sie daher nicht, Ihre Folge-Fortbildungsbescheinigung zu beantragen. Ihr Antragsformular und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.dav-fortbildung.de oder Sie bestellen es telefonisch unter (030) 72 61 52-143.

Verordnung Rom I kurz vor der Verabschiedung

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat am 20. November 2007 über den Verordnungsvorschlag zu Rom I abgestimmt. Die Verordnung regelt das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in der Europäischen Union (s. Stellungnahme des DAV von 2006). Der ursprüngliche, stark kritisierte Kommissionsvorschlag sah vor, bei einem Vertragsabschluss zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher das Recht des Mitgliedstaates gelten zu lassen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieses sogenannte Ziellandprinzip findet nach dem Willen des Rechtsausschusses jetzt nur noch in Ausnahmefällen Anwendung. Zwingende Verbraucherschutzregelungen können jedoch weiterhin nicht vertraglich abgedungen werden. Das Plenum des Europäischen Parlaments wird die Rom I-Verordnung voraussichtlich im Dezember in erster Lesung

annehmen. Es wird erwartet, dass auch im Rat bald eine Einigung herbeigeführt werden kann. Die Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) ist bereits am 11. Juli 2007 beschlossen worden und tritt am 11. Januar 2009 in Kraft.

Kommerzieller Anwaltsuchdienst mit Anrufen in der Kanzlei – DAV erwirkt einstweilige Verfügung

Nachdem sich die Hinweise aus der Mitgliedschaft auf belästigende Telefonanrufe eines kommerziellen Anwaltsuchdienst (vgl. DAV-Sonderdepesche Nr. 38/07) gemehrt haben, ist der DAV dagegen rechtlich vorgegangen. In den Anrufen wurde unter anderem behauptet, man rufe vom „Deutschen Anwaltverein“ bzw. der „Deutsche Anwaltsauskunft“ an. Nach Abmahnung durch den DAV gaben die Betreiber der „Deutschen Rechtsanwaltsauskunft“ zunächst eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung in Bezug auf einen Teil der unlauteren Werbehandlungen ab. Der Forderung, die belästigenden Anrufe generell zu unterlassen, wollte man indes nicht nachgeben.

Der DAV hat daher eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 05. November 2007 erwirkt, in der es heißt: „Dem Antragsgegner (Deutsche Stadtauskunft Service LTD & Co. KG, vertreten durch die Deutsche Stadtauskunft Service Limited Company) (...) wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für einen Anwaltsuchservice mit Telefonanrufen gegenüber Anwälten ohne deren Einwilligung und/oder deren mutmaßliche, allein auf die Empfehlung und/oder angebliche Empfehlung eines anderen Anwalts gestützte Einwilligung zu werben und/oder werben zu lassen (...).“ Mit einer Abschlusserklärung vom 20. November 2007 ist die einstweilige Verfügung vom Antragsgegner anerkannt worden. Damit ist das gerichtliche Verfahren erfolgreich abgeschlossen. Wir hoffen, dass mit weiteren Anrufen in Kanzleien unter Bezugnahme auf den Deutschen Anwaltverein oder die Deutsche Anwaltsauskunft nicht mehr zu rechnen ist. **Andernfalls bitten wir um entsprechenden Hinweis.**

40.000 Mitglieder in den Arbeitsgemeinschaften des DAV

Im November diesen Jahres gab es erstmals mehr als 40.000 Mitglieder in den 27 Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins. Dies zeigt das Bedürfnis bei den DAV-Mitgliedern nach Kooperation, Kommunikation, Fortbildung, Spezialisierung, Verbreiterung seiner Grundlagen und neuen Denkanstößen. Damit wird auch die Qualität anwaltlicher Leistungen erhöht. In den DAV-Arbeitsgemeinschaften tauschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem gesamten Bundesgebiet Informationen und Erfahrungen aus. Die Arbeitsgemeinschaften im DAV vermitteln in Foren und Seminaren nicht nur Spezialwissen zu bestimmten Rechtsgebieten, sondern bieten auch interessante Kommunikationsmöglichkeiten. Sie halten die Mitglieder über die neuesten Entwicklungen in ihrem Fachgebiet auf dem Laufenden. Durch Fachveranstaltungen, Kurzlehrgänge, Informationsmitteilungen und Newsletter wird über alle, die in dem jeweiligen Bereich wichtigen Fragen und die damit verbundenen berufsrechtlichen Folgen unterrichtet. Darüber hinaus gibt es auch Arbeitsgemeinschaften, wie beispielsweise der Anwältinnen oder Syndikusanwälte oder der Anwaltsnotare, die sich über ein besonderes Rechtsgebiet hinaus der jeweiligen Gruppe wichtigen Themen widmet. Einen Überblick über die DAV-Arbeitsgemeinschaften finden Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/ueberuns/arbeitsgemeinschaften>.

Anwaltsblatt und Juris: juris AnwaltsLetter für DAV-Mitglieder

Der Deutsche Anwaltverein und Juris kooperieren bereits seit Jahren. Seit 2005 liegt jeden Monat der juris PraxisReport extra als Beilage dem Anwaltsblatt bei. Ab kommenden Dienstag können DAV-Mitglieder exklusiv weitere aktuelle Nachrichten zum Prozessrecht erhalten: Der juris AnwaltsLetter wird alle zwei Wochen über wichtige Leitsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte zum Prozessrecht kurz und knapp informieren und ergänzt damit die Anwaltsblatt-Beilage. Über einen Link können die Volltexte der Entscheidungen aufgerufen werden. Der Informationsdienst von Juris ist kostenlos.

Die "Schatzkammer" der Antikensammlung am Königsplatz Gold der Etrusker und Griechen, Luxusgläser und Bronzen

Mittwoch, 13.02.2008 um 18.00 Uhr, in der Antikensammlung am Königsplatz

(Führung mit Hr. Dr. Bert Kaeser, stellv. Direktor der staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek)

Die Staatlichen Antikensammlungen beherbergen eine der weltweit bedeutendsten Kollektionen griechischer, etruskischer und römischer Kleinkunst. Vor allem die Sammlung etruskischen und griechischen Goldschmucks sowie feinsten Luxusgläser, Kleinbronzen und Terrakotten gehören zu den besonderen Attraktionen des Museums.

Führung durch die Ohel-Jakob-Synagoge "Gang der Erinnerung" und Synagoge

Mittwoch, 12.03.2008 um 18.00 Uhr, Treffpunkt: Eingang des Gemeindezentrums der IKG, Jakobsp...

AUSGEBUCHT!

Ruprecht Geiger - Eine Retrospektive

Samstag, 15.03.2008 um 11.30 Uhr, in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus

(Führung mit Fr. Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Der Münchner Maler und Architekt Ruprecht Geiger (*1908) gehört zu den bedeutendsten Persönlichkeiten der deutschen Nachkriegskunst. 1949 gründete er gemeinsam mit Willi Baumeister und Fritz Winter u.a. die künstlerische Gruppe Zen 49 und nahm insgesamt vier Mal an der Documenta in Kassel teil. Charakteristisch für die Kunst Geigers sind einfache geometrische Formen wie Kreis, Quadrat, Rechteck und Oval sowie leuchtende Farben und intensive Kontraste. In den letzten Jahren befasste sich Geiger überwiegend mit Collagen, das heißt mit der Kombinatorik unterschiedlicher Formen und Materialien, wobei seine Vorliebe für die Farbe Rot beherrschendes Motiv bleibt. Die Ausstellung möchte in 7 Räumen durch exemplarische Werkauswahl den künstlerischen Lebensweg nachzeichnen.

Marc Rothko - Retrospektive

Dienstag, 08.04.2008 um 18.15 Uhr, in der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

(Führung mit Fr. Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Im Sommer 2007 erzielte ein Gemälde des amerikanischen Abstrakten Expressionisten Mark Rothko den Rekordpreis von 73 Mio Dollar bei einer Auktion in New York. Angesichts dieser exorbitanten Preisentwicklung und der besonderen Fragilität seiner Werke, konnten dank des Engagements der Familie Rothko annähernd 100 Werke von Leihgebern aus der ganzen Welt für diese umfassende Retrospektive in Europa gewonnen werden. Die Ausstellung gibt einen Überblick über das gesamte Werk des 1903 in Russland geborenen Künstlers: Es entwickelt sich von frühen figurativen Arbeiten, über traumartige, vom Surrealismus inspirierte Gemälde zu den so genannten „Multiforms“, die den Übergang zu der für ihn typischen, meditativen, oft sakral anmutenden Malerei markieren.

Die Führungen kosten 5.- € / p.P. zuzüglich Eintritt der jeweiligen Ausstellung.

Anmeldung per Fax an den MAV unter 089 / 55 02 70 06 erbeten:

Die „Schatzkammer“ 13.02.2008

Ruprecht Geiger, 15.03.2008

Marc Rothko 08.04.2008

Name, Vorname

Telefon, Fax, Email

Straße,

PLZ, Ort

Personenzahl

Unterschrift/ Kanzleistempel

Im Kreis der Künste - Architektur an der Münchener Akademie 1808-2008

Donnerstag, 24.04.2008 um 18.00 Uhr, PINAKOTHEK DER MODERNE | ARCHITEKTUR

(Führung mit Fr. Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Bayerischen Akademie der Bildenden Künste zeigt das Architekturmuseum die Arbeit der dort wirkenden Architekten und ihrer Schüler. Mit Plänen, Fotos und Modellen wird die spezifische Form der Architektur und Architekturausbildung »Im Kreis der Künste« dargestellt.

Zu den berühmten Lehrern an der Akademie im 19. Jahrhundert zählen Carl von Fischer, der Erbauer des Münchner Nationaltheaters, Friedrich von Gärtner, dessen große internationale Wirkung mit der preußischen Schinkelschule vergleichbar ist, August von Voit, der Architekt des Glaspalasts oder der geniale Zeichner Ludwig Lange. 1868 wandert die Architekturausbildung an die neu errichtete Technische Hochschule und erst seit 1946 wird wieder Architektur an der Akademie unterrichtet, zu deren namhaften Lehrern Sep Ruf, Paolo Nestler oder Otto Steidle zählen.

Adolf von Menzel. Radikal Real

Mittwoch, 18.06.2008 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

(Führung mit Fr. Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Erstmalig in München widmet sich eine Ausstellung dem Zeichner und Maler Adolph Menzel. Im Mittelpunkt der Schau steht die Frage, wie Menzel sich die Wirklichkeit aneignet. Dem Künstler wird gleichsam über die Schulter geschaut und der Entstehungsprozess einer Komposition veranschaulicht. Das Werden und Wachsen seiner Skizzenbücher, seine Studien und Bilder machen einen frischen Blick auf den deutschen großen Realisten möglich. Hauptleihgeber ist die Alte Nationalgalerie Berlin mit ihrem so reichen Bestand des Kupferstichkabinetts.

200 Jahre Akademie der bildenden Künste München

Dienstag, 15.07.2008 um 19.00 Uhr, Haus der Kunst

(Führung mit Fr. Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Im Jahr 2008 feiert die Akademie der bildenden Künste München ihr 200 jähriges Jubiläum. Das Haus der Kunst widmet der wechselvollen und spannenden Geschichte dieser Institution eine umfangreiche Ausstellung, in deren Mittelpunkt die internationale Anziehung und Ausstrahlung der Akademie steht.

Leihgaben aus Osteuropa, Skandinavien und Nordamerika belegen den weit reichenden Einfluss der Münchner Akademie, insbesondere die Historienmaler der Piloty-Schule. Moderne Vertreter sind Klee Kandinsky und Marc. Die Ausstellung zeichnet jedoch auch den schleichenden Bedeutungsverlust der Akademie und die Nazizeit nach. Beachtung findet auch die Nachkriegszeit mit den Studentenrevolten von 1968.

Die Führungen kosten 5.- € / p.P. zuzüglich Eintritt der jeweiligen Ausstellung.

Anmeldung per Fax an den MAV unter 089 / 55 02 70 06 erbeten:

Im Kreis der Künste, 24.04.2008 Adolf von Menzel, 18.06.2008 200 Jahre Akademie, 15.07.2008

Name, Vorname

Telefon, Fax, Email

Straße,

PLZ, Ort

Personenzahl

Unterschrift/ Kanzleistempel

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Beck'sches Mandatshandbuch Due Diligence, Herausgegeben v. Dr. Daniel Beisel; Friedhold E. Andreas. Bearbeitet von Friedhold E. Andreas; Dr. Daniel Beisel; Dr. Frauke Biester; Anja Disput; Marc André Gimmy; Prof. Dr. Alexander P. Groh; Marcus Hartmann; Dr. Marco Hartmann-Rüppel; Björn Peter Holzhäuser; Thomas Kunder; Dieter Lang; Dr. Thomas Nagel; Max W. Römer; Melanie Sandmann; Dr. Hartwig Schroer; Dr. Ulrich Störk; Dr. Andreas Wirth. Verlag : C.H.Beck, ISBN : 978-3-406-51880-5 Preis: 85,00 Euro, Seiten/Umfang : XXIX, 743 S., 1. Aufl.

Beck'sches Mandatshandbuch Due Diligence - ein Buch im Trend?

Das Thema Due Diligence boomt. Für die betroffenen Unternehmen ist das Gelingen einer Transaktion von existentieller Bedeutung. Dem beteiligten Rechtsanwalt droht massive Haftung. Deshalb sind Hilfsmittel zum Thema auch bei Anwälten aus benachbarten risikobehafteten Rechtsgebieten beliebt. Zu den Stichworten "Due Diligence" und "Unternehmenskauf" sind derzeit etwa 100 Titel auf dem deutschen Markt erhältlich.

Die Haftungsrechtsprechung des BGH hat die Entstehung von "Rezeptbüchern" stark begünstigt. Insbesondere für die allgemeine Vertragsgestaltung und zur Optimierung anwaltlichen Handelns sind Checklisten und Muster sehr beliebt. Dabei kann der Leser aus einer Vielzahl von Formulierungsvorschlägen, Checklisten und Praxistipps auswählen, was exakt auf seinen Fall passt. Vorbei die Zeiten, als Autoren wie Günter Schaub verkünden konnten, dass man die allgemeinen Auslegungsregeln getrost auf den Inhalt seiner Bücher anwenden könne, also z.B. auch Umkehrschlüsse zu richtigen Ergebnissen führen.

Das Problem der Literatur zur Due Diligence bestand bislang darin, dass sie gerade dem (selbst erhobenen) Anspruch eines Rezeptbuches nicht gerecht wurde. Die Hinweise zu den Einschränkungen beim Gebrauch einer Checkliste waren oft durchdachter als die Liste selbst. Hier soll nun das neue Mandatshandbuch aus dem C.H. Beck Verlag eine deutliche Verbesserung bringen. Der Preis bewegt sich am oberen Ende dieses Marktsegmentes, so dass man auch etwas erwarten kann.

Um es vorweg zu nehmen: Das Buch ist jedenfalls seinen Preis wert und kommt seinem Anspruch deutlich näher als die Konkurrenz. Es ist eine echte Arbeitshilfe für Anwälte - nach den Vorstellungen der Autoren sogar für "einschlägig tätige Rechtsanwälte, die anstehende Prüfungsvorgänge rasch durchdringen" wollen. Das klingt nach hohen Zielen, bedeutet aber auch eine - notwendige - Einschränkung. Denn das Buch kann nur Hilfsmittel sein, zur Prüfung der eigenen Checklisten und Resultate, Ideengeber bei Gestaltungen, Ausgangspunkt für genaue Arbeit im Detail. Genau dafür ist es aber auch bestens geeignet. Es hilft bei der Strukturierung der Arbeiten und verschafft einen guten Überblick über die einzelnen Themenschwerpunkte. Die einschlägige Literatur ist weitgehend verarbeitet, auch wenn auf Querverweise in Konkurrenzwerke größtenteils verzichtet wurde

Auch der Umgang mit der Stofffülle glückt. Die Checklisten und Erläuterungen sind zwar knapp, aber eben doch noch aussagekräftig. Weiterführende Fundstellen werden in der Regel angeboten. Eine feinere Ausarbeitung in allen Bereichen des Buches hätte daraus schnell ein mehrbändiges Werk entstehen lassen, das dann aber an Übersichtlichkeit eingebüßt hätte. Die erfolgreiche Einbindung von insgesamt 17 Autoren in ein Handbuch dieser Größe beruht auf der klaren Struktur und Systematik dieses Buches.

Einziger Nachteil: Die Aufmachung der Beck'schen Mandats Handbücher ähnelt etwas der von Schulbüchern der achtziger Jahre. Nicht schädlich, wie der Erfolg der Reihe beweist.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

Vergütungsrecht (Reihe Münchener Anwaltshandbuch), Brieske/Teubel/Scheungrab (Hrsg.), Verlag C. H. Beck, 2007. 804 + XXVII Seiten, in Leinen, EUR 98,00, ISBN 978-3-406-49984-5.

Der Beck-Verlag wirbt für diesen Titel mit dem Slogan "Wie viel Wert legen Sie auf Ihr Honorar?". Könnte dieser Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher also genau der sein, den man jetzt sucht und der nach einem vielleicht etwas zu üppigen Weihnachtsfest dafür sorgt, daß die anwaltliche Kasse wieder gut gefüllt ist?

Um es gleich vorweg zu sagen: Wer die 98 Euro für diesen Band investiert, der erwirbt keinen Goldesel und keine goldenen Eier. Wohl aber ein Werk, das einen neuen Ansatz im anwaltlichen Vergütungsrecht verfolgt, und dadurch dem Anwalt hilft, den vollen Gegenwert für seine Leistung auch einzufordern. Das ist bei einem Gesetz wie dem RVG, das sich durch hohe Komplexität auszeichnet, nicht immer einfach. Es ist aber gleichwohl gewollt und richtig, daß der Anwalt für seine Arbeit das erhält, was ihm zusteht. Wer hier Geschenke verteilt, der schadet nicht nur sich selbst, sondern auch der Anwaltschaft insgesamt. Nur zu gerne sehen es die Rechtsschutzversicherer, daß auch im Anwaltsmarkt die Strategie der Preisführerschaft greift, also ein Anbieter versucht, als der Billigste Vorteile im Wettbewerb zu erringen.

Welche Gefahren eine solche Strategie aufweist, besonders da das Rechtsdienstleistungsgesetz vor der Tür steht, wird allerdings gerne übersehen. Billig und gut geht eben nicht, und die nichtanwaltliche Konkurrenz steht bereits heute in den Startlöchern, um eine etwas schlechtere Leistung für etwas weniger Geld anzubieten. Als Ausweg sollte die Anwaltschaft sich einer Qualitätsoffensive verpflichtet fühlen, und hervorragende Leistung zum angemessenen Preis anbieten. Mit der Vergütung im Wortsinne soll ja das vergolten, also aufgewogen werden, was dem Wert der anwaltlichen Leistung entspricht. Wer als billiger Jakob tätig wird, sei es bewußt oder aus Unkenntnis, schätzt also die eigene Leistung gering, indem er ihr konkludent ihren angemessenen Wert abspricht. Ausnahmen mögen - von sozialen Gründen einmal abgesehen - immer da zulässig sein, wo sachliche Gründe entgegenstehen. So kann es z. B. vernünftig sein, selbst bei hohen Aufwendungen im Einzelfall nur die Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte zu berechnen, weil die Erfassung der Abrechnungsgrundlagen zur Einzelabrechnung einfach zu teuer kommt.

Gute Kenntnisse im Vergütungsrecht dürften sich also schnell bezahlt machen. Das hier vorgestellte neue Werk enthält eine ausführliche und systematische Abhandlung des RVG bezogen auf die verschiedenen Rechtsgebiete der Anwaltspraxis. Das bedeutet zwar mitunter Wiederholungen, dafür enthält dann aber auch z. B. das Kapitel "Sozialrecht" alle für ein Mandat in diesem Bereich relevanten Antworten ohne auf eine Vielzahl von allgemeinen und einführenden Abschnitten zu verweisen. Anders ausgedrückt: Es genügt fast immer, nur das gerade einschlägige Kapitel zu lesen. Die Abstraktheit des Allgemeinen weicht dem Konkreten, so daß die Übertragung auf den eigenen Fall wesentlich erleichtert wird.

Auch dieser Band kann aber ohne einen Abschnitt "Allgemeine Grundlagen des anwaltlichen Vergütungsrechts" (Teil A) nicht auskommen. Hier werden übergreifende Themen wie etwa Bedeutung, Struktur und Grundlagen des RVG, Grundsätze des Streitwertrechts und der Bereich Rechtsschutzversicherung erörtert.

In Teil B "Angemessene Vergütung" geht es vor allem um § 14 RVG sowie die Pauschvergütungen des Strafverteidigers.

Teil C, mit 500 Seiten der Hauptteil, behandelt die einzelnen Rechtsgebiete und Verfahrensarten: Zivilrecht (u. a. Verkehrsunfallrecht, Mietrecht, Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und weitere), Zwangsvollstreckung und Insolvenz, Straf- und Bußgeldverfahren sowie Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Europarecht, Steuerrecht und Sozialrecht. Auch Beratungshilfe- und PKH-Mandate werden

Nachrichten und aktuelle Beiträge

hier besprochen. Schließlich gibt es noch einen Überblick über die sonstigen Verfahren (z. B. Mediation, Disziplinarverfahren).

Teil D ist den Auslagen gewidmet, also dem 7. Teil des VV zum RVG. Teil E wendet sich an diejenigen, die selbst Einfluß auf ihre Vergütung nehmen wollen. Er hat die anwaltliche Vergütungsvereinbarung zum Thema - zuweilen das einzige Mittel, um ein kostendeckendes anwaltliches Honorar zu erzielen. In Teil F wird zum Abschluß des Werkes noch auf die wichtige Frage der Festsetzung und Durchsetzung von Anwalts- und Gerichtskosten in den unterschiedlichen, bereits dargestellten Prozeßarten eingegangen.

Der gut achthundertseitige Band wirkt dem ersten Anschein nach dicker als er ist, weil hier der Verlag kein Dünndruckpapier verwendet hat (bei Werken mit 1000 und mehr Seiten oft notwendig, niemals aber so stabil und widerstandsfähig wie schwereres Papier). Er scheint genau den richtigen Umfang zu haben, um Antworten auf die Fragen der Praxis zu geben. Diesem Anliegen wird alles weitere untergeordnet; auch die zahlreichen Beispiele, Checklisten, Übersichten, Musterformulierungen sowie die grau unterlegten Praxistips. Mag auch in dem einen oder anderen Streitfall ein Kommentar zum RVG zur Ergänzung sinnvoll sein, so weiß man nach Lektüre dieses Handbuchs doch immer, wo die Probleme des jeweiligen Falles angesiedelt sind und kann zu deren weiterer Lösung dann gezielt zusätzliche Quellen heranziehen. Wer kein konventionelles Lehrbuch, sondern ein Praxisbuch zum RVG sucht, sollte das Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht daher auf seine Kaufliste setzen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Verlag C. H. Beck, 67. Aufl. 2008. 2858 + XXXII Seiten, in Leinen, EUR 100,00, ISBN 978-3-406-56591-5.

Diese Buchbesprechung ist anders. Sie muß anders sein, denn wie oft bietet sich schon die Gelegenheit, ein juristisches Werk in der 67. Auflage zu kommentieren. Eigentlich würde schon das genügen, um den Band zu identifizieren, der hier im Focus steht. Es kann nur DER Kommentar schlechthin sein, der Palandt, ein Werk das dem Namen nach auch in Laienkreisen bekannt ist - und den Juristen ähnlich kennzeichnet wie etwa der Schönfelder bei den Gesetzestexten.

Den Palandt den Lesern dieser Mitteilungen vorstellen zu wollen, hieße also Eulen nach Athen tragen. Seine Qualitäten sind bekannt: das BGB und die wichtigsten Nebengesetze wie EGBGB, WEG, aber auch Neuheiten aus der Küche des Gesetzgebers wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz werden in einem Band mit knapp 3000 Seiten kommentiert. Die Qualität der Kommentierungen ist hoch, gleichwohl aber an den Bedürfnissen der Rechtspraxis orientiert. Nicht umsonst steht dieser Kommentar auf dem Tisch jedes (Zivil-)Richters. Und nicht ohne Grund als Hilfsmittel im Zweiten Juristischen Staatsexamen zugelassen, ist der Palandt jedem bayerischen Referendar vertraut.

Andererseits ist der Palandt aber auch ein abschreckendes und benutzerunfreundliches Werk: beinahe jedes Wort ist abgekürzt mit eigenen, nur hier gebräuchlichen Kurzformeln, die fast so etwas wie eine Kurzschrift in Langschrift darstellen. Und deshalb wird wohl jeder Erstkontakt mit dem Palandt in gleicher Weise verlaufen sein: das Werk wird mit gelindem Entsetzen über seine Komplexität zurück ins Regal gestellt. Er ist also kein Buch für jedermann oder interessierte Laien. Und selbst Erstsemester haben mit ihm ihre liebe Not.

Wer allerdings als Referendar etwa eineinhalb Jahre damit zugebracht hat, mit dem System des Palandt klar zu kommen, wird seine hohe Informationsdichte loben, die nur und gerade wegen dieser Abkürzungen möglich ist. Sind sie es doch, die den Platz für diese eine rettende Zeile schufen, die man während jener Klausur so dringend benötigte... Für den Volljuristen ist der Palandt der BGB-Kommentar mit dem er seit seiner Referendarzeit zu arbeiten gewohnt ist, ein

bewährtes Hilfsmittel, das schnell und zuverlässig Auskunft gibt. Und das bereits seit vielen Jahrzehnten, also lange bevor es computergestützte juristische Arbeitsmittel wie Datenbanken etc. gab.

Selbst heute noch kann eine einzige Zeile im Palandt mitunter prozeßentscheidend sein. Grund genug, keinen Schriftsatz im Zivilprozeß ohne einen Blick in den Palandt zu verfassen, sei es als Belegstelle, sei es, um die dort geäußerte Meinung mit Hilfe weiterer Zitate zu widerlegen. Wer einfach zu dem schweigt, was im Palandt steht, läuft nämlich Gefahr, daß das Gericht für den Stichentscheid im Streit der Meinungen den Palandt heranzieht und unter Verweis auf diese Quelle anders entscheidet, als es einem lieb ist. So gesehen ist der Palandt schon beinahe eine "amtliche Kommentierung".

Zu den Neuerungen der 67. Auflage ist zu sagen, daß der Palandt wie gewohnt wieder hochaktuell ist. Natürlich wird das neue Unterhaltsrecht kommentiert, während im AT und im Allgemeinen Schuldrecht das neue VVG und das in diesem Jahr in Kraft tretende Rechtsdienstleistungsgesetz berücksichtigt sind. Weitere Neuerungen finden sich z. B. beim Thema "Schrottimmobilien", Unfallersatztarif, Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensberechnung, AGB-Kontrolle bei Arbeitsverträgen. Bei den Nebengesetzen wurde die Kommentierung zum WEG nach der Novelle zum 01.07.2007 umfassend neu bearbeitet.

Der Palandt ist somit nach wie vor ein Werk von Fachleuten für Fachleute, an dem kein zivilrechtlich tätiger Rechtsanwalt vorbeikommt. Und wieso auch? Generationen von Juristen vertraut, ist der Palandt nach wie vor das Referenzwerk, an dem andere Kurzkomentare gemessen werden. Es gab und gibt viele Versuche, bessere Kommentare in dieser Klasse auf den Markt zu bringen. Das ist durchaus zu begrüßen, denn Konkurrenz erst treibt zu neuen Höchstleistungen an. So gut und aktuell diese anderen Werke aber auch sein mögen, das Original "Palandt" zu übertrumpfen, hat bislang noch keiner geschafft. Dies möge den Autoren des Palandt für die Zukunft Ansporn und Verpflichtung sein. Den Benutzern aber gibt es die nötige Sicherheit und Beruhigung in einer Zeit, in der es manchmal schwerfällt, mit allen sinnvollen und weniger sinnvollen Neuerungen Schritt zu halten.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Anzeigen

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte...

DKV

mit Sonderkonditionen
auch für Familienangehörige.

Sprechen wir darüber.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl – Assessor jur. –
Postfach 80 09 07, 81609 München
Tel. 0 81 06 / 30 96 84, Fax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
www.michael-holl.dkv.com
michael.holl@dkv.com

Moshammer Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

Die beste Fachkraft für alle Fälle.

Jetzt kostenlos testen:
www.DeutschesAnwaltPortal.de



Rund 400.000 Dokumente mit: 216.000 Urteilen, rund 2.000 Formularen und vielem mehr.

Finden Sie für **nur 45,- €/Monat** mit Anwaltportal Professionell die richtige aus Tausenden von Entscheidungen innerhalb von Sekunden. Rechtsprechung, Normen, Literaturnachweise, Kommentare, Handbücher, Formularbücher und Zeitschriften stehen Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung – egal, von wo aus Sie arbeiten. Mit dem Deutschen AnwaltPortal sind Sie auf der sicheren Seite. Denn Ihre neue Fachkraft ist schnell, aktuell und zuverlässig.



DeutschesAnwaltPortal.de

Zu Recht die richtige Adresse

juris | DeutscherAnwaltVerlag



Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

RA Kanzlei, wirtschaftsrechtlich orientiert, in zentraler Lage,
sucht zur Verstärkung der Bereiche

**ArbeitsR
FamilienR**

je eine/n

Rechtsanwalt/in

zum baldmöglichen Eintritt. Die Tätigkeit erfolgt in freier Mitarbeit und setzt einschlägige Berufserfahrung voraus, die Sie idealerweise mit einer entsprechenden Fachanwaltsqualifikation belegen können. Die Vergütung ist leistungsangemessen.

Bewerbungen richten Sie bitte an

RA'e Seidl & Hiermer, Dachauer Straße 44, 80335 München,
Tel. 089/550 779 0 (Frau Steiger) oder info@iura.de

Heisse Kursawe Eversheds ist eine internationale Kanzlei mit Sitz in München. Wir beraten unsere Mandanten in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zur Verstärkung unseres Baurechtsteams suchen wir ab sofort eine/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

im öffentlichen und privaten Bau- und Immobilienrecht.

Sie verfügen über Prädikatsexamen; Berufserfahrung im Bau- und Immobilienrecht sind wünschenswert, aber nicht Voraussetzung.

Nähere Informationen zum Stellenprofil bzw. zur Kanzlei finden Sie unter www.heisse-kursawe.com

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an Heisse Kursawe Eversheds, Dr. Steffen Jung, Maximiliansplatz 5, 80333 München



www.heisse-kursawe.com
Heisse Kursawe Eversheds is a member
of Eversheds International Limited

Zur Verstärkung unserer wachsenden zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei mit Schwerpunkten im Arbeits- und Medizinrecht suchen wir zwei engagierte, unternehmerisch denkende und handelnde Rechtsanwälte (m/w), deren sorgfältige Arbeitsweise durch zwei Prädikatsexamina belegt ist. Die Zusammenarbeit erfolgt auf selbständiger Basis. Wir sind derzeit vier Berufsträger und schätzen den freundschaftlich-kollegialen Umgang, den wir miteinander haben. Die Kanzlei befindet sich in sehr repräsentativen Altbauräumen und verfügt neben einer modernen EDV-Anlage über eine gut ausgestattete Bibliothek. Sie arbeiten gründlich und gleichzeitig zupackend, Sie können sich in Wort und Schrift präzise ausdrücken, Sie treten überzeugend und sympathisch auf.

Kontakt: Brodski und Lehner Rechtsanwälte (www.Brodski-Lehner.de), Leopoldstr. 50, 80802 München, Tel.: 089 - 3836750.

Wir sind eine seit Jahrzehnten auf das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts spezialisierte Kanzlei in der Münchner Innenstadt. Wir suchen zur Verstärkung unseres Pharmateams

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Wir stellen uns eine/n engagierte/n Kollegin/en mit einigen Jahren Erfahrung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes vor. Nach Einstieg in unsere Kanzlei bestehen konkrete Aussichten zur Weiterentwicklung. Die Stelle ist auch als Teilzeitstelle geeignet. Bitte richten Sie ihre Bewerbung an:

GERSTENBERG RECHTSANWÄLTE, Brienner Str. 10, 80333 München
www.gerstenberg.de

Freie Mitarbeit

München: WP-StB-RA-Sozietät sucht jüngere/n freiberuflich tätige/n RA/in, StB/in mit guten DATEV- und MS-Office-Kenntnissen, insbes. auch zur Mitwirkung bei Jahresabschlussprüfungen im Umkreis bis zu etwa 200 km um München. Bereitschaft zur Reisetätigkeit ist also erforderlich, der Umfang aber überschaubar. Regelmäßige Weiterbildung und Interesse an der Erarbeitung neuer Aufgabengebiete werden erwartet. Zeitreserven sind vor allem von April bis etwa Juli eines Jahres notwendig. Prüfungserfahrung - evtl. sogar im Bereich kommunal geprägter Unternehmen und/oder der Energieversorgung - wäre vorteilhaft. Wir suchen eine dauerhafte Zusammenarbeit. Bei Interesse erfahren Sie mehr über uns auf der Homepage unter www.markmiller-und-partner.de. Wir freuen uns auf Ihre Antwort.

Angebote erbeten an WP-StB-RAe Markmiller und Partner, Fraunhoferstrasse 17, 80469 München.

MEDIZINRECHT

Wir sind spezialisiert auf die Beratung und Unterstützung medizinischer Leistungserbringer (näheres: www.klapp-roeschmann.de). Für eine Vollzeitposition freuen wir uns auf die Bewerbung einschlägig motivierter

Rechtsanwälte (m/w)

mit Berufserfahrung und zwei befriedigenden Staatsexamen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

KLAPP & RÖSCHMANN

RECHTSANWÄLTE

Seitzstraße 8, 80538 München oder per E-Mail an Bewerbungen-Medizinrecht@gmx.de

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben **oder** bereit sind, sich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. Die ehrenamtliche Beratung unserer Vereinsmitglieder findet an einem festen Abendtermin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) statt. WIR BIETEN unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungstreffen, unsere Rechtsprechungsammlung, Recherchenhilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäb oder Herrn Böhm unter Tel. 089 / 444 88 20.

Stellengesuche von Kollegen

Flexible, versierte Rechtsanwältin, 36 Jahre, freut sich auf eine interessante Tätigkeit in einer zivilrechtlich orientierten Allgemeinanzlei vormittags in Teilzeit. Ich verfüge über eine mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen des allg. Zivilrechts sowie des Miet- und Familienrechts. Mehr als zwei Jahre war ich auch im Strafrecht tätig, so dass ich Sie auch in diesem Bereich entlasten könnte.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.18 / Januar/Februar 2008.

New York

Paris

Dubai

Sie sind eine international tätige Anwaltskanzlei in München. Sie sind überwiegend für ausländische Mandanten und vermögende Einzelpersonen tätig. Sie betreuen und beraten Ihre Mandanten umfassend, vor allem auf dem Gebiet des allg. Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts, was gelegentliche Ausflüge in andere Rechtsgebiete nicht ausschließt. Sie legen auf Kollegialität und Teamfähigkeit großen Wert. Wenn diese Kriterien auf Sie zutreffen, dann lesen Sie bitte:

Ich, kommunikationsstarker und kreativer Rechtsanwalt mit über zehnjähriger interdisziplinärer Praxiserfahrung, davon acht Jahre inhouse (Mittelstand), Generalist, perfekt dreisprachig (dt., engl., franz.), habe den Ergeiz, für Sie in dem eingangs genannten Bereich tätig zu werden und/oder Ihre bereits vorhandenen Aktivitäten auf diesem Gebiet auszubauen.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 15 / Januar/Februar 2008.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Tatkraft und fundierte, interdisziplinäre jur. Praxis (Zivil- und WirtschaftsR, ErbR, Ges.-/VertragsR, Kapitalanlage-/ImmobilienR) schätzen Selbständige, Unternehmer und vermögende Privatpersonen bei Beratung und Betreuung von Vermögensanlage- und Beteiligungs-Transaktionen im In- und Ausland.

Volljurist (40), Rechtsanwalt Dr. jur. (Engl., Frz., Deutsch),

der sich auf dieses interessante Gebiet spezialisiert hat, bietet Anwalts-Sozietät oder Unternehmen die Chance, den Bereich **"Family-Office"** (alle relevanten Dienstleistungen) als Fullservice aus einer Hand aus/aufzubauen.

Kontaktaufnahme erbeten über MM-München (Herrn Dipl.-Kfm. Mayer), Wagnerstrasse 6, 80802 München; hgmayer@mm-ewc.de; Tel. (089) 33 29 97, Fax (089) 34 53 87.

Im Rahmen meines Auslandsstudiums in München, suche ich Jura-studentin, Polen, (Magisterarbeit abgegeben) eine Praktikumsstelle in Anwaltskanzlei. Kontakt erbeten unter 0176 28091312.

Bürogemeinschaften

Selbständige RA in sucht Anschluss an Bürogemeinschaft mit netten Kollegen. Ich bevorzuge moderne, helle und großzügige Büroräume mit schönem Zuschnitt in verkehrsmäßig gut angeschlossener Innenstadtlage. PKW-Abstellplatz oder Garage sowie Anschluss an die Büroinfrastruktur erwünscht. Daneben lege ich besonderen Wert auf ein harmonisches, fröhliches und kollegiales Zusammenarbeiten der Kollegen. Über Ihre Antwort unter Chiffre Nr. 17 / Januar/Februar 2008 oder mobil unter 0171 / 218 53 95 freue ich mich.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wir sind eine vorwiegend auf zivilrechtlichem Gebiet tätige Kanzlei, die in bester Lage in repräsentativen Altbauräumlichkeiten zwischen dem englischen Garten und der Leopoldstraße gelegen ist. Wir vermieten ab 01.05.07 oder früher 1 - 2 große Büroräume. Zusätzlicher Sekretariatsarbeitsplatz ist vorhanden. Bestehendes Sekretariat, Besprechungszimmer und die weitere Infrastruktur der Kanzlei können gegebenenfalls mitbenutzt werden. Wir suchen die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zunächst in Bürogemeinschaft bzw. Außensozietät. Die genauen Konditionen und gegenseitigen Vorstellungen sollten in einem persönlichen Gespräch ausgetauscht werden. Es wird um telefonische Kontaktaufnahme gebeten unter Telefon 089/381589-0, Ansprechpartner: RA Dr. Stingl.

Untermiete / Bürogemeinschaft

1 Büroraum (Altbau in zentraler Lage, Fürstenstraße), Mitbenutzung Besprechungszimmer, event. Sekretariatsplatz oder Mitbenutzung Sekretariat (Telefon-/Schreibdienst), Stellplatz. Zeitpunkt des Mietbeginns ist verhandelbar (möglichst bis Juni 08). Derzeit günstiger Mietzins. Vorzugsweise an – entsprechend meiner Person (4 Jahre Zulassung) – (jüngeren) Kollegen (w/m), mit Interesse an mittelfristiger Sozietätsbildung (Form offen) nach "Kennenlernphase" (Untermiete/Bürogemeinschaft). Kontakt: RA Randhir K. Dindoyal, 089-28890893, info@kanzlei-dindoyal.de

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt mit langjähriger Berufserfahrung sucht in München Bürogemeinschaft und kollegiale Zusammenarbeit, vorzugsweise östliche oder südliche Stadtbezirke. Benötigt wird ein helles großes Anwaltszimmer und ein Sekretariatszimmer. Ich vertrete mittelständische Unternehmen schwerpunktmäßig in den Bereichen Apotheken-, Arzneimittel-, Medizinprodukte und Lebensmittelrecht, gewerblichen Rechtsschutz sowie Arbeitsrecht.

Kontaktaufnahme unter E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-guenter-kern.de.

Spezialisierte Rechtsanwältin (IP, Arbeitsrecht) mit kleinem Mandantenstamm übernimmt freie Mitarbeit/Überhangmandate, gerne auch im Rahmen einer Bürogemeinschaft.
Kontakt: ra-kanzlei@web.de

München Zentrum, repräsentativer Altbau mit einem Rechtsanwalt / Steuerberater und einer Steuerberaterin bietet ein Zimmer von 16 m² mit Mitbenutzung des Besprechungszimmers, optional ein weiterer Raum als Sekretariat, für Berufsanfänger (Preis: 430 € netto inkl. Nebenkosten je Raum). Bezugsdatum nach Absprache.

Anfragen unter: 089 890 67 990, Rechtsanwalt Peter Bräuer

Steuerberater sucht Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm **für Bürogemeinschaft**, in Nymphenburg, Nähe Südliche Auffahrtsallee. Repräsentatives Zimmer 28 qm, Mitbenutzung des Sekretariats und der Infrastruktur möglich.
Tel. 12 02 05 55 oder 87 13 95 64.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

In unserer wunderschönen Gründerzeitvilla direkt am Bavariaring (Theresienwiese) ist ein Büro von ca. 30 m² Größe ab 01.03. oder später frei. Sie haben holzgetäfelte Wände, eine schwere 4 m hohe verzierte Holzdecke, Originalparkett und einen kleinen Balkon mit freier Sicht auf die Bavaria. Sekretariat (ggfs mit eigenem Arbeitsplatz) und Gemeinschaftsflächen können mitbenutzt werden. Die Kanzlei hat einen Schwerpunkt im Miet-, Arbeits- und Baurecht. Kooperation erwünscht, auch in anderen Rechtsgebieten. RA Zöpfl: 5507770.

Nach Tätigkeiten in renom. Kanzleien u. der (noch andauernd.) Tätigkeit als Syndikusanwalt reizt mich (35; Dr. Dr.) der Weg in die Selbstständigkeit zur Betreuung meines exquis. Mandantenstammes. Ich **suche dazu zur Miete/Unterm.** ein **Zimmer** als Büro mit vereinz. Mitbenutzg des Besprzimmers u. Mitnutzng des Telefondien. des Empfangssekr. Wichtig ist **exzell. Lage** u. **repräsent. Ambiente**. Die Mandate konzent. s. auf das R der Erneuerb. Energien, allgem. WirtschaftsR sowie Immobilien- und GesellschaftsR. Zuschriften (gerne auch zu mögl. Zusammenarb.) unter colleague@online.ms erbeten.

Bürraum in Bürogemeinschaft (ca. 25 qm) mit Einbauschr. in repr. Jugendstil, Palais in der Königinstr., München, ab 01.01.08 zu verm. € 500,00/mtl. + NK Tel.: 089/284065

Bürogemeinschaft / Teilhabe / Übernahme

Anwaltskanzlei - seit 30 Jahren in München-Schwabing
- Zivil- und Wirtschaftsrecht

bietet zunächst Bürogemeinschaft, dann baldigen Einstieg/Übernahme, da Inhaber sich zumindest teilweise in 2008 zurückziehen will.

Gehen Sie von optimalen Verhältnissen bei Räumen, Infrastruktur und Personal sowie Umsatz und Mandantenstruktur aus.

Interessant für fähige/n Kollegen/in mit Selbstvertrauen, der baldmöglichst auf eigenen Füßen stehen will.

Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 14 / Januar/Februar 2008.

Langjährige Bürogemeinschaft in der Isarvorstadt, derzeit 3 RAe, bietet Kollegen ab sofort ein 15 m² großes Anwaltszimmer mit ISDN-Tel. und DSL-Anschluß. Keine Parkplatzprobleme. Sekretariatsservice kann dazu gemietet werden. Reine Raummiete: 368,00 € zzgl. MwSt. RA Stadler 089-74 72 24 0.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

GOLLOB

Rechtsanwälte · Steuerberater

Wir, eine Kollegin und vier Kollegen, führen seit 10 Jahren eine erfolgreiche und modern ausgestattete Kanzlei. Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht sowie im Steuerrecht. Wir suchen eine/n engagierte/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm für langfristige Zusammenarbeit. Wir bieten ein helles, sehr freundliches Arbeitszimmer (ca. 21 qm) und die Infrastruktur eines gut organisierten Bürobetriebes. Wenn zu Ihren Schwerpunkten das Arbeitsrecht gehört, würden Sie unseren Tätigkeitsbereich ideal ergänzen. Unsere Kanzlei liegt in bevorzugter Lage in unmittelbarer Nähe des Prinzregentenplatzes.

Bitte sprechen Sie mit RA Dr. Gollob, Keplerstraße 1, 81679 München, Tel.: 089 / 41 95 23 3, Fax: 089 / 41 95 23 59, E-Mail: ulrik.gollob@gollob-jur.de

Bürogemeinschaft

In zentraler Lage Anwaltszimmer (ca. 20 m²) zu vermieten. Nach Bedarf ist nur eine Raummiete möglich oder auch eine Beteiligung an Personal und Infrastruktur. Ich vertrete mittelständische Mandanten schwerpunktmäßig in den Bereichen: Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht und suche Kollegen mit eigenem Mandantenstamm für eine kollegiale Zusammenarbeit. RA von Heimbürg: 089 / 59 20 33.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Kollegen/-innen mit eigenem Mandantenstamm in Bürogemeinschaft gesucht zum baldmöglichsten Termin in unserer zivil-/wirtschafts- IT-rechtlich ausgerichteten, Rechtsanwaltskanzlei, Zentrumsnähe, verkehrsgünstig gelegen, 2-3 elegant renovierte Büroräume (Altbau / Stuckdecken), modern möbliert; Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Sekretariat, Serviceräume, Infrastruktur (u.a. RAMicro- Lizenz, Telefonanlage, gesonderter Kabelkanal). Wir kooperieren mit WP-/StB-Kanzlei u. IT-Recht-Kanzlei. Wir legen Wert auf kollegiale Arbeitsatmosphäre u. Zusammenarbeit, engere Kooperation nicht ausgeschlossen. RAe Reichenwallner & Kollegen, Alter Messeplatz 2, 80339 München T: 505015 / F: 50578 / E-Mail: info@reichenwallner.de

Bürogemeinschaft/Aussensozietät/Vermietung

Anwaltskanzlei vermietet repräsentative Büroräume im Zentrum Münchens, Hauptbahnhof. Gesamtgröße ca. 160 qm, je Raum ca. 25 qm, offener Empfangsbereich, Terrassen, Pkw-Stellplatz kann angemietet werden. Möglichkeit der Nutzung der Infrastruktur gegen anteilige Kostentragung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Bitte kontaktieren Sie uns unter: 0172-9138655.

Bürogemeinschaft:

In schönem Altbau in Schwabing ist ein großes Anwaltszimmer (ca. 28 m²) und ein Sekretariatsplatz ab sofort zu vermieten. Die Infrastruktur der Kanzlei kann auf Wunsch mitbenutzt werden. Telefonische Kontaktaufnahme erbeten unter 0177 38 38 28 2 oder 089 38 15 89 0.

Bürogemeinschaft

In einer allg. zivil- und verkehrsrechtlich orientierten Kanzlei, in der Schwanthalerstraße sind ab sofort 2 Zimmer, ca. 24 qm und 13 qm frei, zur Untermiete in repräsentativen, ruhigen Räumen. Es wird Wert auf ein freundliches, kooperatives und kollegiales Miteinander gelegt. Spätere Kooperation/Übernahme nicht ausgeschlossen.

RA Hartwig Graf von Dürckheim, Tel. 089 / 530111.

Wir suchen Rechtsanwälte (m/w) mit Fachschwerpunkten und bereits vorhandenem kl. Mandantenstamm für Bürogemeinschaft und Kooperation in unserer Kanzlei mit gutem Mandantenstamm. Kontakt Tel. 0174 - 307 62 58 RA Fuchs-Baumann.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Haben Sie Lust sich in 2008 räumlich zu verändern? Wir stellen ein neues Team zusammen.

2-3 Büroräume in Anwaltskanzlei für Zivil-/Wirtschaftsrecht im Herzen Münchens. Vorhanden sind alle Vorzüge eines repräsentativen, sanierten Altbaus, hohe Räume / Stuckdecken. Moderne Möblierung steht zur Verfügung. Nutzung der Serviceräume und kompletten notwendigen Infrastruktur. Kollegial-freundschaftliche Zusammenarbeit und fachlicher Austausch sind erwünscht.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 12 / Januar/Februar 2008 an den MAV.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wir sind seit vielen Jahren im zivilrechtlichen Bereich in einem Dreierteam tätig. Unser „3. Mann“ hat jetzt eine Position in der Wirtschaft übernommen. Zur Fortsetzung einer effektiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit suchen wir deshalb einen neuen dritten Kollegen oder eine neue dritte Kollegin. Unsere Kanzleiräume sind ansprechend ausgestattet, Besprechungszimmer, gute Infrastruktur sowie Parkplätze sind vorhanden. Die Kanzlei liegt in ruhiger, innenstadtnaher Lage mit guter Verkehrsanbindung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf! Rechtsanwälte Albers & Herrenleben, Telefon 089 - 74 73 52 0.

Berufsbetreuer/in

gesucht zur Erweiterung einer zivilrechtlich ausgerichteten Bürogemeinschaft, derzeit bestehend aus einer Anwältin (Berufsbetreuerin) und zwei Anwälten. Geboten werden neben Gedankenaustausch, Urlaubsvetretung und Synergieeffekten schöne Büroräume in München-Schwabing und die Mitbenutzung der Infrastruktur. Telefonischer Kontakt erbeten über Rechtsanwältin Regina Orth, Tel. 0179/2942159.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich Rechtsanwalt 47 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie Rechtsanwalt 33 Jahre Interessenbereiche Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Ausländerrecht, Öffentliches Baurecht), Privates Baurecht, suchen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Kanzleiräume, RA MICRO, USM Haller Ausstattung, Personal vorhanden, Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Tel. 08105/77813.

In einer Bürogemeinschaft, die überwiegend zivilrechtlich ausgerichtet ist, arbeiten eine Rechtsanwältin und zwei Rechtsanwälte (50J. + x) sehr angenehm zusammen. Zur Erweiterung derselben suchen wir eine(n) weitere(n) Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm.

Die Kanzlei befindet sich in großzügigen, ansprechenden Räumen in guter Lage von Schwabing. Die Kanzleinfrastruktur und das Sekretariat stehen zur Mitnutzung zu günstigen Konditionen zur Verfügung.

Bei Interesse rufen Sie bitte an: Ihr Ansprechpartner ist RA Mattern, Tel. 089/3077580.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Gefällt Ihnen das Betriebsklima bei Ihrer bisherigen Kanzlei nicht? Suchen Sie eine Kanzlei mit besserem Kontakt untereinander? Dann sind Sie bei uns richtig. Wir legen großen Wert auf kollegiale Zusammenarbeit und suchen zum weiteren Ausbau unserer aus sieben Anwälten bestehenden Kanzlei qualifizierte Kollegen/innen mit Spezialisierung und (ausbaufähigem) Mandantenstamm. Interessant wären für uns Kollegen/innen mit besonderen Kenntnissen in Rechtsbereichen mit wirtschaftlichem Bezug, z.B. Arbeits- oder auch Insolvenzrecht. Die komplette Infrastruktur unserer bestens ausgestatteten und absolut zentral gelegenen Kanzlei kann natürlich genutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089/549 119-0

Bürogemeinschaft/Untermiete

Wir bieten in Neuhausen, Nähe Rotkreuzplatz, BÜROGEMEINSCHAFT/UNTERMIEDE in repräsentativem, gepflegtem Altbau mit moderner Kanzleieinrichtung für Kollegin/Kollegen. Ein großes Anwaltszimmer steht zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Besprechungszimmer mit Bibliothek, Sekretariat mit geschultem, fähigem Personal und leistungsfähige EDV (Phantasy) können mit genutzt werden.

Anfragen unter: 089/508077-0 (RA Lamsfuß), kanzlei@lamsfuss.com

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Quereinsteiger gesucht!

Im Zentrum gelegener Münchner Standort einer großen bundesweit tätigen Wirtschaftskanzlei mit Repräsentanzen im Ausland sucht für den weiteren Ausbau Kollegen / innen mit Schwerpunkt im Bereich des

Wirtschaftsrechts.

Die Kollegen/innen sollten über einschlägige anwaltliche Berufserfahrung und über einen eigenen Mandantenstamm verfügen. Ideal wäre eine Spezialisierung in Teilbereichen des Wirtschaftsrechts. Wir würden es auch begrüßen, wenn Sie sich uns zusammen mit anderen Kollegen als Team anschließen. Wir streben eine langfristige, auf Kollegialität ausgerichtete Zusammenarbeit mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft an.

Am Münchner Standort der Kanzlei sind zur Zeit 6 Anwälte tätig. Es steht eine moderne Büroausstattung mit schlanker Kostenstruktur zur Verfügung. Die Kanzlei bietet dank standortübergreifender Arbeitsgruppen und des internationalen Zuschnitts eine ideale Plattform, den eigenen Mandantenstamm auszubauen.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 10 / Januar/Februar 2008.

Bürogemeinschaft evtl. auch Außensozietät

Wir sind eine stetig wachsende Kanzlei von derzeit 5 Anwälten im Münchner Westen mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Privatrecht. Wir suchen eine/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm, vorzugsweise in den Bereichen Strafr, SteuerR, InsolvenzR oder VerwR, der/die an einer kollegialen Zusammenarbeit interessiert ist. Die Bearbeitung von Überhangmandaten ist möglich. Wir bieten einen eingerichteten Büroraum (ca. 20 qm) inklusive Nutzung der gesamten Kanzleinfrastruktur, wie z. B. Sekretariat, Bibliothek und Besprechungsraum. Kosten: 1.500,00 € im Monat zzgl. USt.

Kontakt: RAe Prof. Nauschütt & Kollegen, Tel. 089 5307330, E-mail: info@rae-nauschuett.de

Bürogemeinschaft/Außensozietät

in schönster Innenstadtlage mit 2 Rechtsanwälten und einer Rechtsanwältin bietet in Münchner Fußgängerzone ab 01.04.2008 ein schönes, freundliches, helles Zimmer, von etwa 20 qm oder weiteres Zimmer von ca. 35 qm Größe an. Beteiligung an Personal und Mitbenutzung der Ausstattung sind möglich.

Rechtsanwälte Duge & Tischer: Telefon: 089/2904433.

In sehr guter Innenstadtlage (Nähe Marienplatz) haben wir ein bis zwei Räume, getrennt oder zusammen zu vermieten. Auf Wunsch steht auch der Besprechungsraum und ein Sekretariatsplatz zur Verfügung. Unseren mittelständischen Mandantenstamm möchten wir durch Kombination verschiedener Spezialisierungen weiter ausbauen. Daher sind uns Kollegen/innen besonders willkommen, die sich ebenfalls spezialisiert haben oder dies anstreben. Wir legen Wert auf eine harmonische Bürogemeinschaft und freuen uns auf Ihren Anruf unter 089 / 189 29 180.

Infolge des Todes einer Kollegin stehen in unserer Kanzlei Barer Straße, gegenüber Neuer Pinakothek ein, ggf. auch zwei Räume ab sofort zur Verfügung. Die Einrichtung kann (muss aber nicht) übernommen werden. Vertragliche Ausgestaltung nach Vereinbarung. Kontaktaufnahme bitte unter 089 / 28 66 14 130 und 28 66 14 110.

Bürogemeinschaft mit Zukunftsperspektive

Wirtschaftskanzlei in München-Nymphenburg sucht nette, engagierte und fachlich kompetente Kolleginnen/Kollegen (RA oder StB) für kostenattraktive Bürogemeinschaft. Bis zu 4 Arbeitszimmer auf eigener Etage (ca. 90 qm, selbstverständlich auch Teilflächen möglich), vollständig verkabelt, 1 Zimmer bereits vollständig als Sekretariatsraum mit 2 Arbeitsplätzen ausgestattet. Gemeinsame Nutzung von Empfang, Bibliothek und Besprechungszimmer möglich. Eine faire Partnerschaft ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

GREFFENIUS ZEHLE BEULKE BARBER
Ferdinand-Maria-Str. 31, 80639 München,
Tel. 089/17 48 18, beulke@raegzb.de

Kanzleiformation mit 4 Partnern und WP/StB (30 - 50 J.) im Zivil-Wirtschaftsrecht, auch international tätig, sucht engagierte/n Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm zur gemeinsamen Kanzlei-Weiterentwicklung in einer persönlichen und guten Atmosphäre. Attraktive Räume mit guten Konditionen Nähe Odeonsplatz/München. Bitte per email: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com

Kooperationen / kollegiale Zusammenarbeit

Unterstützung im Bereich Datenschutz

Volljuristin und TÜV-zertifizierte Datenschutzbeauftragte bietet Unterstützung im Bereich Datenschutz für Ihre Mandanten, Kooperation mit IT-Security-Spezialisten für techn. Umsetzung vorhanden. Kontakt unter <http://www.drobek-consulting.de>, Tel.: 08152-3962533 oder info@drobek-consulting.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

München-Zentrum

Die Zeit der „Einzelkämpfer“ ist vorbei. Kooperation von StB/vBp/RA (RA-Schwerpunkt: Steuern und Medienrecht) sucht zum weiteren Ausbau der Angebotspalette renommierte Kanzlei oder vergleichbare Konstellation für die Bereiche Arbeits-, Gesellschafts- und Zivilrecht zur Einbindung in die Kooperationsidee. Wir suchen keinen Untermieter, sondern eine dauerhafte Verbindung. Es stehen Räume bis ca. 120 m² zur dauerhaften Anmietung zur Verfügung. Kurzfristig stehen im gleichen Haus noch bis zu ca. 500 m² frei. Rückfragen bitte an Expertenhaus, z.Hd. Fr. Garreis, Tel. 089/23556047.

Fachanwalt für Erbrecht - Fälle gesucht

Ich bin seit 1992 als Rechtsanwalt in München tätig und habe 2006 die theoretische Ausbildung zum Fachanwalt für Erbrecht erfolgreich absolviert. Zur Zulassung als Fachanwalt benötige ich noch einige Erbfälle, näheres wäre individuell noch abzusprechen. Mandantenschutz selbstverständlich.

Kontakt: RA Brengelmann, Dachauer Str. 189, 80637 München, Tel: 089/1595600, Fax: 089/1574010, email: maier-brengelmann@t-online.de

Synergien

RAin sucht Möglichkeit der Mitbenutzung eines Besprechungszimmers 1-2 x pro Woche.

Gerne im Raum Mü. - Zentrum bis Südharlaching/Deisenhofen. Urlaubs- bzw. Terminvertretung möglich. Gegenseitige Zweigstelle möglich.

e-mail: ml@kanzleihuber.eu

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in Innenstadtlage bei den Gerichten bietet RA-Kollegen/-innen einen, ggf. auch zwei schöne Büroräume und Sekretariatsplatz zur Bearbeitung eigener und auf Wunsch auch kanzleieigener Mandate. Es besteht die Möglichkeit der Mitwirkung in unseren Anwaltsnetzen / -suchdiensten, sowie der Zusammenarbeit mit unserem Steuerberater, etwa in Erbsachen. Wir wünschen uns eine kollegiale Zusammenarbeit, gegenseitige Urlaubsvertretung und ein gutes und kooperatives Einvernehmen, dass auch den Aufbau einer engeren Zusammenarbeit aussichtsreich erscheinen lässt. Entscheidend ist für uns – neben Beweglichkeit und dem Wunsch, sich über diese Plattform eine berufliche Basis zu schaffen – Loyalität und gutes persönliches Arbeitsklima.

Das Nähere kann gerne in einem Treffen besprochen werden.

Rechtsanwälte Grasmüller und Wehner, Maximiliansplatz 17/III, 80333 München, Tel: 089 – 22 66 17, Fax: 089 – 22 04 38, Email: webmaster@rae-wehner-grasmueller.de.

RA Kanzlei in idealer Lage in Schwabing bietet RA - Kollegin/-en oder Steuerberater 1-2 sehr schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, lockere konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten sollten im persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwälte Heinz Bethcke & Tim King, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089 / 33 15 05, Fax 089 / 33 19 57.

vermieten/mieten

Exzellenz-Synergien!

Für gemeinsame Weiterentwicklung unserer bisher schwerpunktmäßig gesellschaftsrechtlich positionierten Wirtschaftskanzlei (5 RAe) wird repräs., gut geschn. Kanzleiraum (ca. 28,04 m²) in gediegenem, schönem Stilaltbau (Widenmayerstr.) geboten. Gute Infrastruktur ist vorhanden. Wir stellen uns einen fachlich qualifizierten, hochengagierten RA-Kollegen, STB oder Wirtschaftsprüfer vor, der eine harmonisch-freundschaftl. Arbeitsatmosphäre, gegens. Gedankenaustausch, Vertretung u. Synergiebündelung sucht.

RAe Prof. Judis & Coll., 089 / 210 95 80

Kanzleiräume **Starnberg** – Nachfolge wg. Büroverlegung Bestlage, ca. 115 qm, geeignet für 2 - 3 Anwälte, seit 1985 als RA-Kanzlei etabliert, ideal für Start ohne große Investition, da eingerichtet. Attraktive Miete, 3 Stellplätze. Geringe Ablöse. TPL, Maximilianstrasse 11, 82319 Starnberg Tel 08151 - 15683 mail: rae@parr-tauche.de

Wir vermieten in unserem schönen Büro in Neuhausen ein eingerichtetes Zimmer (ca 18 qm), das von uns nur wenig genutzt wird. Es eignet sich insbes. für eine/n nebenberufl. tätige/n RA/in zur Nutzung am Nachmittag u. Abend, vormittags nach Absprache. Mitnutzung Bibliothek u.sonst.Infrastruktur. mögl.. Auch geeignet für Coaching, Therapie o.ä.. Geringe Kosten nach Absprache. RAinnen Junkert Schaefer, Volkartstraße 44, Tel: 15 98 79 81, mail: info@junkert-rechtsanwaeltinnen.de

Büroraum, Arcostr. 5, 80333 München für 490,00 € mtl. pauschal ab sofort zu vermieten. Tel. 53 29 45 0.

Büroraum 24 m² in Kanzlei in Bestlage ab sofort. Parkett, hohe Decke, absolut ruhig. Gesamtmierte 513,60 € p.m. Rumfordstr. 5 Tel.: 089-99 88 88 80

Kanzleiverkäufe

Sozialrechts- und Rentenberatungskanzlei

Allgäu, alteingesessen, sehr gut eingeführt, hoher Umsatz, zu verkaufen

Chiffre Nr. 20 / Januar/Februar 2008.

Verkäufe

NJW Jahrgänge 1958 bis 1990 und 2001 bis 2006, aus Kanzleiausstattung, gebunden, wegen Umbau, günstig abzugeben. Bitte melden unter: Tel 0179-678 1976 / Fax 089-515 678 77

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Prozessvertretungen

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 27 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadenersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung

Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: adv-ra.peterdecock@skynet.be
INTERNET: www.peterdecock.net

ÖSTERREICH

Termins- und Prozessvertretungen

RA Dr. Andrea Gesinger

Rudolfplatz 1 Tel: 0043 -662- 844 844
A-5020 Salzburg Fax: 0043 -662- 844 0444

E-Mail: ra-gesinger@roman-moser.at

zugelassen vor allen österreichischen Gerichten

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

| CLLB München | CLLB Berlin |
|------------------------------|-------------------------------|
| Liebigstr. 21, 80538 München | Dircksenstr. 47, 10178 Berlin |
| Tel.: (089) 552 999 50 | Tel.: (030) 288 789 60 |
| Fax: (089) 552 999 90 | Fax: (030) 288 789 620 |

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Berliner Anwaltskanzlei übernimmt gerne Termins und Prozessvertretungen im

Großraum Berlin / Brandenburg PLZ: 1xxx
und Großraum Hamburg PLZ: 2xxx

Alle AG, LG sowie KG und OLG

Ansprechpartner: RA Matthias Ernst, Jungstraße 3, 10247 Berlin
Tel: 030 / 29 77 16 92 Fax: 030 / 29 77 16 91
ra-ernst@gmx.de www.raernst.de

Termins- und Prozessvertretungen in **Berlin + Potsdam**



GÜLPEN & GARAY

Kurfürstendamm 57 Tel. 030-31 80 97 84
10707 Berlin Fax: 030-31 80 97 85
berlin@guelpen-garay.de www.guelpen-garay.de

Hamburg + Umland

Termins- und Prozessvertretungen

RAe / StB Mertin PartG Tel. 040 - 22 74 72 - 0
Ansprechpartner RA Oliver Herbst Fax: 040 - 22 74 72 - 70
Hartwicusstraße 3 contact@kanzlei-mertin.de
22087 Hamburg www.kanzlei-mertin.de

Stellenangebote an nichtjuristische Mitarbeiter

Kanzlei aus RAe, WP, StB sucht ab sofort qualifizierte und berufserfahrene

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)

Informationen über uns unter www.wir-beraten-unternehmer.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:



SCHAAL & PARTNER
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

z. Hd. RA Former
Brienner Straße 11 • 80333 München • E-Mail: Former@schaalundpartner.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/-r gesucht!

Ich suche für meine neuen Kanzleiräume direkt in der „City“ spätestens zum 01.03.2008 eine versierte Kraft in Teilzeit (vormittags) mit RA-Micro-Kenntnissen. Einsatzbereitschaft, selbständiges Arbeiten und Organisationstalent setze ich voraus.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an:

Irene Schmitt
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Neuhauser Str. 15/III
80331 München
Tel. 089 / 3009221
Fax 089 / 29 17 50

Stellengesuche von nichtjuristischen Mitarbeitern

Sehr zuverlässige und engagierte RA-Sekretärin mit positiver Arbeitseinstellung und hohem Einsatz, sehr arbeits- und vor allem schreibfreudig, die Ihre Mandanten gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz mit freundlichem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse weiter entfalten kann. Wenn Sie auch Wert auf eine durch Sympathie getragene Zusammenarbeit legen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Angebote bitte unter Chiffre Nr. 11 / Januar/Februar 2008 an den MAV.

Termindruck? Durch Urlaub - Krankheit oder Mutterschutz

Selbständige RA-Sekretärin hat Kapazitäten frei.
Langjährige Berufserfahrung, fit in AnnoText, Phantasy, RA-Micro und MS-Office.

Eilsachen auch abends und am Wochenende!



(089) 863 27 79

(0173) 57 30 777

ingrid@familie-henz.de



Stellenanzeigen und Verschiedenes

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177 / 722 53 50.

Zuverlässige Bürokraft mit langjähriger Erfahrung im Anwaltssekretariat hat ab sofort wieder Kapazitäten frei und sucht einen neuen Wirkungskreis im Anwaltsbüro. Ich bin an einer freiberuflichen Tätigkeit interessiert und könnte Ihnen zwei volle Tage in der Woche zur Verfügung stehen (jeweils am Dienstag und Donnerstag).

Gerne unterstütze ich Ihr Team bei der Postbearbeitung, Aktenverwaltung, Zwangsvollstreckung (gute Grundkenntnisse sind vorhanden) und beim Schreiben der Bänder.

Mit den Softwareprogrammen Word, RA Micro, Excel, Outlook sowie dem digitalen Diktiersystem Dictanet bin ich vertraut. Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme unter Tel. 08131/6120294, Fax: 08131/6120296 oder 0172/8942951.

Sekretärin/ Assistentin (freiberuflich)


perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch.-Ing.Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) (keine RA-Gehilfin) übernimmt Sekret.aufgaben und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit. Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise. Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338.

Zuverlässige RA-Sekretärin mit langjähriger Berufserfahrung in baurechtl. ausgerichteter Kanzlei sucht ab 1.4.2008 neuen Wirkungskreis in Teilzeit.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 16 / Januar/Februar 2008.

Dienstleistungen

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN

 **Professionelles externes Abrechnungsbüro**
Geprüfte Rechtsfachwirtin erledigt kostengünstig, schnell und zuverlässig Ihre Abrechnungen
Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.anwaltsabrechnungen.de

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Schreibbüros

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibaufgaben jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büro- und Schreibservice

Im Zentrum Münchens

Nähe Hbf. - Karlstraße 42

Tel: 089/55 02 77 77

Mobil: 0160/97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Zuverlässige RA-Gehilfin mit 19-jähriger Berufserfahrung, fit und fix mit Phantasy und RA-Micro, erledigt selbständig in Ihrer Kanzlei Korrespondenz, Zwangsvollstreckung, Honorarabrechnungen, Buchhaltung. 32,00 € / Stunde + MwSt., 6 - 8 Stunden / Woche, Spätnachmittag oder Wochenende.

Kennenlernangebot: Die ersten 10 Stunden pauschal 200 € + MwSt.

Tel: 089 / 625 17 28, Fax: 089 / 63 81 97 26, Mobil: 0179 / 503 21 78, kabelhaching@hotmail.com.

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: gschuster@german-lingo.com

Sonstiges

Kunst in der Kanzlei

Kunst wirkt! Kunstevents und spannende Ausstellungen steigern nicht nur die Außenwirkung Ihres Unternehmens und lassen Sie, Ihre Mandanten und Ihre Mitarbeiter die anregende und entspannende Auswirkung künstlerischer Raumgestaltung spüren. Ob Sie Ihre Räume durch bereits geschaffene Kunstwerke bereichern oder Ihre Unternehmenskultur in raumbezogene Auftragsarbeiten übersetzen lassen – mit Kunstoriginalen schaffen Sie in jedem Fall eine Atmosphäre, die unverwechselbar zu Ihrem Unternehmen passt. Auch Kunden- und Mitarbeiterführungen durch aktuelle Ausstellungen oder der Aufbau einer hochwertigen Kunstsammlung symbolisieren Zeitgeist und sorgen für Abwechslung und neue Impulse für den professionellen Alltag. Erleben Sie die Wirkung von Kunst in Ihrem Unternehmen! Info und Kontakt: Anna Wondrak Kunstberatung (info@annawondrak.de).

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.

Besorgung von fehlenden Heften und EBD,

Abholung und Lieferung möglich

Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1

80336 München

Tel.: / FAX 089 / 537 337

In eigener Sache:

**Sie sind umgezogen? Ihre Qualifikation hat sich erweitert?
Ihre Bankverbindung hat sich geändert?**

Bitte teilen Sie uns Ihre neuen Angaben schnellstmöglich per Fax, Email, Telefon oder Brief mit. Wir werden unsere Datenbank umgehend aktualisieren und leiten die Änderung an den Dachverband in Berlin weiter. Sie helfen uns damit, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum auf Seite 2.



nitsche

AVOSYS-NITSCHES GMBH
MÜNCHEN

WEITERE STANDORTE

COMPUTERSYSTEME
KAUFERING

IT-SYSTEME
STUTT GART

- RUND HERUM GUT BETREUT -

VERTRIEB - INSTALLATION - BETREUUNG

- Kanzleisoftware PHANTASY
- Digitale Diktiersysteme (Grundig / Philips)
- Vertragshändler für PHILIPS Spracherkennung
- Hardware
- Netzwerk
- Sorglospaket "Wartung"
- Internet - VPN - WTS - Anbindung
- Datensicherheit

Testen Sie uns!



Rottmannstr. 11, 80333 München

T. 089-5790978-0 Fax: 089-57909789

www.avosys.de

Veranstungskalender

| Termin | Thema | Referent | Ort | Anmeldung u. Bezahlung |
|---|---|---|---|--|
| 25.02.2008 | Zivilrecht Die Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts auf die Zwangsvollstreckung | Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab Leipzig | München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr | MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 55 26 33 97 Fax: (0 89) 55 26 33 98 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt. |
| 28.02. bis 29.06.2008 (Kurs in 4 Modulen à 3 Tage) | Mediatorenausbildung Basiskurs über 90 Stunden mit Abschluss RA-Mediator (Berechtigt Rechtsanwälte den Titel „Mediator“ nach § 7a BORA zu führen) | | Akademie Schönbrunn, Bildungs- und Tagungszentrum, Gut Häusern 1, 85229 Markt Indersdorf (bei München) | CC Consulting GmbH Renatastraße 71, Villa Spranger 80639 München Tel.: 089 - 89 28 60 -86, Fax: -88 sekretariat@cc-consulting.biz www.cc-consulting.biz |
| 28.02.2008 | Forensische psychologische Diagnostik Tests und ihre Möglichkeiten und Nachteile | Prof. Dr. Joachim Weber, München | München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr | MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 55 26 33 97 Fax: (0 89) 55 26 33 98 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt. |
| 06.03.2008 | Arbeitsrecht TVöD / TV-L: Ausgewählte Fragen, neueste Rechtsprechung | RA Jürgen Kutzki, Düsseldorf | München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr | MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 55 26 33 97 Fax: (0 89) 55 26 33 98 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt. |
| 07.03.2008 | Probleme des Patentnichtigkeitsverfahren | Gabriele Winkler, Präsidentin d. Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamtes, Angers/Frankreich; Vors Riin am Bundespatentgericht (4.Nichtigkeitsenat) | München; Novotel City | DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 340,- (EUR 309,- erm. Gebühr f. Mitgl. AV/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/ epi/INGRES oder Patentanwälte), zzgl. gesetzl. USt. |
| 08.03.2008 | Forschungs- und Entwicklungsverträge | RA Dr. Lorenz Kaiser, Syndikus, Leiter der Hauptabteilung Recht und Verträge bei der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., | nH Hotel München Neue Messe | DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 340,- (EUR 309,- erm. Gebühr f. Mitgl. AV/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/ epi/INGRES oder Patentanwälte), zzgl. gesetzl. USt. |
| 10.03.2008 | RVG aktuell | Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab Leipzig | München Amerikahaus Karolinenplatz 3 09.00 - 12.30 Uhr | MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 55 26 33 97 Fax: (0 89) 55 26 33 98 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt. |
| 10.03.2008 | Effektive und erfolgreiche Forderungspfändung | Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab Leipzig | München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr | MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 55 26 33 97 Fax: (0 89) 55 26 33 98 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt. |
| 13.03.2008 | Erbrecht Die Auswirkungen des Erb- und Verjährungsrechtes auf das erbrechtliche Mandat | Dr. RA FAFam Michael Bonefeld, Deisenhofen | München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr | MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 55 26 33 97 Fax: (0 89) 55 26 33 98 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt. |
| 14.03.2008 | Familienrecht Ehe- u.a. familienrechtliche Verträge in der richterlichen Inhaltskontrolle | VRi BGH Dr. Meo-Micaela Hahne, Karlsruhe | München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr | MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 55 26 33 97 Fax: (0 89) 55 26 33 98 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt. |



Zahlt sich die Mitgliedschaft im MAV / DAV für Sie aus?

1. Berufspolitischer Nutzen

Interessensvertretung der Anwaltschaft in Gesellschaft und Politik durch

kontinuierliche Presse u. Öffentlichkeitsarbeit des DAV – Imagewerbung für den Berufsstand (z.B. DAV-Werbekampagne) – Einflussnahme auf die Legislative u. Exekutive des Bundes u. der Länder über die DAV Landesverbände und die Gesetzgebung- und Fachausschüsse – kontinuierliche persönliche Kontakte der Verbands- u. Geschäftsführung zu Parlamentariern, Parteien, Ministerien und Verbänden – Teilnahme an Anhörungen d. Gesetzgebungsausschüsse i. Gesetzgebungsverfahren – Interessensvertretung des Berufsstandes gegenüber Repräsentanten aus Politik, Rechtspflege, Wirtschaft, Wissenschaft etc., Beantwortung von Bürgeranfragen (Ausführliche Informationen unter http://www.anwaltverein.de/01/01/leistungen_vorteile.html)

Jede einzelne Mitgliedschaft hilft, den Berufsstand mit Nachdruck zu vertreten!

2. Direkte Einsparungen

Mitgliederpreise bei Fortbildungsveranstaltungen

- Bei den MAV & Schweitzer Seminare sparen Sie bis zu 16% (je Seminar 20 € oder 40 €!).
- Auch bei Seminaren der Deutschen Anwaltsakademie gelten für Sie als Mitglied günstigere Preise.

Kostenlose Zeitschriften

- MAV-Mitteilungen 10 x jährlich
- Anwaltsblatt (das reguläre Abonnement würde Sie inkl. Versand 142 €/p.a. kosten!)

12% Nachlass für das NJW-Abonnement

Pro Jahr sind das 24 €. Und Sie sparen noch einmal beim Kauf zurückliegender gebundener Jahrgänge.

Günstige Versicherungsbeiträge durch Gruppenversicherungen bei

Berufshaftpflichtversicherung – Krankenversicherung – Berufsunfähigkeitsversicherung – Altersversorgung

Kostensenkung durch Rahmenabkommen

AnwaltCard (VISA, Mastercard) – Telefonie, Internet, WLAN, telego! – Mobilfunk (D1, D2) – ELIXIA - Corporate Fitness – viele Sonderkonditionen z.B. beim Kauf eines PKW, bei Mietfahrzeugen, Hotelbuchungen, Bürotechnik, Büromaterial, Roben usw. (Ausführliche Informationen auch unter www.anwaltverein.de/vorteile/kooperationen.html und www.bayerischer-anwaltverband.de/partner.html)

3. Serviceleistungen

Eintritt in eine der Arbeitsgemeinschaften des DAV (beitragspflichtig - nur für Mitglieder)

Erfahrungs- und Informationsaustausch spezialisierter Anwältinnen und Anwälte

Kostenlose Aufnahme in RA-Verzeichnisse, damit Sie immer gefunden werden:

Anwaltsverzeichnis – Deutsche AnwaltsAuskunft – Fachgebietsliste des MAV

Korrespondenzanwälte im Ausland

Sie erhalten Adressen von Kollegen im Ausland nach Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten.

Das Anwalt-Service-Center des MAV

Robenverleih: kostenlos – Aushangmöglichkeit am Schwarzen Brett – Stellenmarkt – kostenloses Testen der juris-Datenbank

4. Der Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag (inkl. DAV-Beitrag, Umlage DAV-Werbekampagne u. Landesverband-Abgabe)

beträgt 243 € pro Jahr – in den ersten zwei Jahren nach Erstzulassung (bis z. 40. Lebensjahr) sogar 0 €.



Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

**Kostenlose
Teststellung**

KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für Juristen

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>



Intuitiv-logische Benutzerführung
Bewährter Profi-Schiebeschalter
Diktatversand mittels E-Mail
Kompatibel zu Spracherkennungslösungen